This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

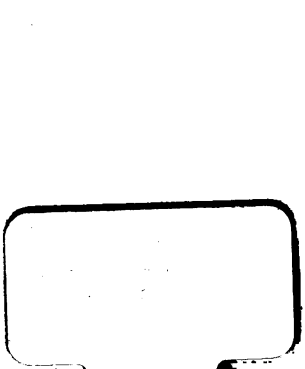

Digitized by Google

German
c

Der Warrant.

Von

Dr. J. A. Levy,
Advocat in Amsterdam.

In autorisirter Uebersetzung.

Quis custodiet ipsos custodes?
Juvenalis.

Sonderabdruck aus dem Archiv für Bürgerliches Recht.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1890.

Digitized by Google

Rec. May 31, 1902.

Verlags-Archiv 1530.

Digitized by Google

Vorrede.

Seitens der Niederländischen Juristen-Vereinigung ist auf die Tagesordnung ihrer bevorstehenden Versammlung folgende Frage gestellt worden:

„Empfiehlt es sich, das Warrant-System bei uns einzuführen? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?"

In einem in deren Auftrag von Herrn Dr. N. G. Pierson[1]) erstatteten kurzen und bündigen Gutachten beantwortet der Letztere die Frage so, als laute sie:

Auf welche Weise kann Demjenigen, welcher Vorschüsse auf Waaren giebt, das Recht gegeben werden, letztere zu verkaufen?

Seine Antwort ist:

So, daß das Recht des Vorschußgebers nicht vermindert und, wenn thunlich, verstärkt werde.

Bei seinem Standpunkte, welcher den Warrant bei uns im Handelsverkehre für unnöthig erklärt, ist diese Lösung erklärlich. Der Zweck der nachfolgenden Zeilen ist, der Frage der Juristen-Vereinigung eine einigermaßen breitere Grundlage zu geben als diejenige, welche der angesehene Nationalökonom ihr geben zu sollen geglaubt hat.

Amsterdam, April 1889.

Levy.

---

[1]) Verhandlungen der Niederländischen Juristen-Vereinigung, Jahrgang XX, 1889 I (Haag 1889) S. 59 ff.

Digitized by Google

Vorwort des Uebersetzers.

Mit der Veröffentlichung einer deutschen Ausgabe des Levy'schen Warrant-Gutachtens sammt Nachtrag glaubt der Uebersetzer der deutschen Rechtswissenschaft und den deutschen Juristen einen Dienst zu erweisen.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, stehen wir unmittelbar vor einer deutschen Warrant-Gesetzgebung.

Es ist dringend wünschenswerth, daß bis zum Erlaß eines Gesetzes in einer so überaus wichtigen Materie, deren Inhalt und Bedeutung nicht an die Grenzen eines staatlichen Gemeinwesens gebunden ist, die zu benutzenden Materialien von allen Seiten und möglichst vollständig zusammengetragen werden. Das vorliegende Gutachten darf unter diesen Materialien eine hervorragende Stelle beanspruchen.

Die (wenigen) Bemerkungen des Uebersetzers sind durch Buchstaben von den mit Ziffern bezeichneten Anmerkungen des Verfassers unterschieden.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Der englische Warrant	1
II.	Die rechtliche Natur vom Warrant und Weight-Note	6
III.	Vortheile des Warrantsystems	17
IV.	Der französisch-belgische Warrant	46
	Doppelschein-System	48
	Indossament	49
	Zahlung vor Verfall	52
	Zahlung bei Verfall	54
	Regreß	55
V.	Gesetzgeberische Gesichtspunkte bei uns	59
	§. 1. Einleitung	59
	§. 2. Die rechtliche Stellung des kaufmännischen Verwahrers	62
	Besitzklagen	64
	Dingliche Verpflichtung	71
	§. 3. Vergegenwärtigung der Waare	75
	1. Das Verfolgungsrecht	78
	2. Auslieferung	79
	3. Untersuchungsrecht	80
	4. Inhalt der Scheine	80
	5. Versicherung	81
	6. Verlust oder Diebstahl des Scheines	82
	7. Amortisation	83
	8. Verjährung	83
	§. 4. Besitz für den Käufer und Geldgeber	84
	a) Ihering's Lehre	87
	b) Rechte an Rechten	94
	§. 5. Retentionsrecht des Verwahrers	98
	§. 6. Springregreß	104
	a) Billigkeit des Springregresses	106
	b) Der Springregreß nach dem Recht	106
	c) Wirthschaftlicher Werth des Regresses	108

Digitized by Google

Seite

§. 7. Spezielle gesetzliche Regelung 114
§. 8. Terminhandel in Kaffee 119
Nachtrag 127
I. Das österreichische Warrantgesetz vom 28. April 1889 128
II. Die Haftung des Verwahrers 129
III. Doppelscheinsystem 130
IV. Spring-Regreß 131
V. Einfacher Schein 133
VI. Freiheit oder Konzession? 135
VII. Rechtsnormen für das kaufmännische Lagergeschäft 139

Digitized by Google

Benutzte Literatur.

1. Die systematische.

Georg Cohn und C. S. Grünhut in Endemann's Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. (Leipzig 1884.) Bd. III. Halbbd. II. Abth. II. § 432: Das Lagerhausgeschäft.

H. Brunner in Endemann's Handbuch. (Leipzig 1881.) Bd. II. Halbbd. I.: Die Werthpapiere.

2. Die wirthschaftliche.

W. Roscher, System der Volkswirthschaft. (Stuttgart 1871.) Bd. I.

J. B. Say, Traité d'Economie politique. (Paris 1861.)

James E. Thorold Rogers, The economic Interpretation of History. (London 1888.)

3. Besitzrecht.

F. C. von Savigny, Das Recht des Besitzes. (Wien 1865, Ed. Rudorff.)

F. B. Coninck Lieffting, Die Grundprinzipien des Besitzrechts und die Niederländischen Besitzklagen. (Leiden 1869.)

R. v. Ihering, Der Besitzwille, zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode. (Jena 1889.)

Pothier, Traité de la Possession. (Oeuvres X.) (Paris 1821.)

V. Marcadé, Explication du Code Napoléon. (Paris 1861.) T. XII.

4. Pfandrecht.

J. P. Bremer, Das Pfandrecht und die Pfandobjekte. Eine dogmatische Untersuchung auf Grundlage des gemeinen Rechts. (Leipzig 1867.)

A. Exner, Kritik des Pfandrechtbegriffes nach römischem Recht. (Leipzig 1873.)

D. E. Lioni, Die Verpfändung von Forderungen nach römischem und niederländischem Recht. Dissertation. (Amsterdam 1885.)

5. Die Uebergabe (Ueberlieferung) im Handelsrecht.

J. M. Barels, Ansichten über den Handel und die Seefahrt. (Amsterdam 1780.) Theil I. u. II.

E. J. A. den Tex, Ueber Eigenthumsübertragungen durch Lagerscheine (outrangedullen) nach Handelsrecht, in den niederländischen Jahrbüchern für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. (Amsterdam 1849.) Theil IX.

J. G. Kist, Prinzipien des Handelsrechts nach niederländischem Gesetz. (Amsterdam 1869.) Theil II.

Digitized by Google

L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. (Erlangen 1868.) Bd. I. Abth. II.
M. Muir Mackenzie, Handbook of the Law relating to Bills of Lading. (London 1881.)
A. Polak, Das Konnossement. Dissertation. (Amsterdam 1865.)
A. Heemskerk, Die dem Handel eigenthümliche Art der Lieferung (Uebergabe). Dissertation. (Haag 1871.)
J. d'Aulnis de Bourouill und A. Heemskerk in Themis, Rechtswissenschaftl. Zeitschr. (Haag 1878.) Theil 39, Jahrgang 1878.
H. R. Goudsmit, Das „Volgbriefje". (delivery-note.) Dissertation. (Leiden 1888.)

6. Warrantrecht.

R. Koch, Ueber Bedürfniß und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes, im Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts von Busch. (Berlin 1887.) Bd. 48, Heft 1.
N. G. Pierson, Gutachten in den Verhandlungen der niederländischen Juristen-Vereinigung. (Haag 1889.) Theil I.
G. Leonhardt, Der Warrant als Bankpapier. (Wien 1886.)
E. Sax, Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich. (Wien 1869.)
F. Hecht, Die Warrants, Beilageheft zu Goldschmidt's Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht. (Stuttgart 1884.) Bd. XXIX.
F. X. Neumann-Spallart, Die Warrants in Grünhut's Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. (Wien 1884.) Bd. XI. Heft 3.
John Ella, Warrants for goods. (London 1856.)
A. Simonson, Beiträge zur Lehre vom Warrant unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Verhältnisse in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. (Leipzig 1885.) Jahrg. IX. Heft 1.
A. Simonson, Das französische Warrantrecht in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. (Stuttgart 1887.) Bd. XXXIII. Heft 2 und 3.
Gareis, Sub voce Warrants, Holtzendorff's Rechtslexikon. (Leipzig 1881.)
Alex. Sauzeau, Manuel des Docks. (Paris 1877.)
A. Heine, Die Dockwarrants oder Waarenlagerscheine in Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Tübingen 1867.) Bd. XXIII. Jahrg. 1867 (S. 571—649).
E. Ebermann, Lagerhäuser und Warrants in wirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung. (Wien 1876.)
A. Bayerdörffer, Das Lagerhaus- und Warrantsystem. (Jena 1876.)
Jahresbericht der Handelskammer in Mannheim für 1877—1879. (Mannheim 1880.)
Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau 1871—1878. Gutachtlicher Theil. (Zittau 1876.)
W. Wertheimer, Das Lagerhaus und die Vortheile der Lagerhausbenutzung. (Wien 1886.)
E. Thilo, Die öffentlichen Lagerhäuser mit Warrantausgabe und die Elevatoren in ihrer Bedeutung für Rußland und namentlich Riga. (Leipzig 1884.)
E. Richter, Oeffentliche Lagerhäuser und Warrant-Agiotage in ihrem Einfluß auf Produktion und Handel. (Minden i. W. 1888.)

Digitized by Google

I.

Der englische Warrant.

England ist die Wiege des Warrant. Eine organische Schöpfung des Handels, erwachsen aus dessen Bedürfniß und diesem angepaßt, erweist er in den Centren des Verkehrs dem dortigen Lande unschätzbare Dienste. Folgendes Zeugniß giebt ihm Ella: „Unter den ausgedehnten und vielseitigen Aenderungen, neuen Ansichten und Verbesserungen, welche der Handel dieses Landes während des letzten halben Jahrhunderts erfahren hat, war vielleicht nichts von größerer Bedeutung, als die Zunahme des Warrantsystems in London. Die Stärke und Kraft der Warrants bemesse man nach der Thatsache, daß durch deren Vermittelung jährlich bona fide Verträge über Waaren zu einem Betrage von vielen Millionen Pfund geschlossen werden. So groß ist ihr Nutzen, so eng hängen sie mit dem Importe zusammen, und so sehr werden sie von der Handelswelt gewürdigt, daß ohne ihre Vermittelung der Handel auf dem jetzigen Fuße nicht betrieben werden kann; bildlich gesprochen, bilden sie eins der Räder des Handels.“ [1])

Von England aus erobert der Warrant die Welt oder beschäftigt die allgemeine Aufmerksamkeit, wie eben in Deutschland. Der gegenwärtige Vize-Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Dr. R. Koch, giebt einer Arbeit über diesen Gegenstand den Titel: „Ueber Bedürfniß und Inhalt eines deutschen Warrant-Gesetzes“.

Nirgends vielleicht tritt der kosmopolitische Charakter des Handelsrechts mehr in den Vordergrund, als bei diesem scheinbar so einfachen Papier.

Während man den Blick nach jener Seite des Kanals richtete, um das Geheimniß des englischen Handelsverkehrs, dem man so schwer nachkommen kann, zu ergründen, hatte man schon angefangen, den Kern der Sache mit dem Namen Warrant anzudeuten,

[1]) S. 1.

Digitized by Google

Die Verwandtschaft zwischen dem englischen: to warrant und dem französischen: garantir ist unverkennbar. Daher der Name Warrant als Dokument, wodurch man sich gegen Schaden schützt. Mit der Behandlung des Warrant hat man aber mehr Mühe, als mit seinem Namen. Die Geschichte des Handelsrechts der verschiedenen Länder in dieser Materie ist nichts Anderes, als ein Versuch der Kodifikation des englischen Handelsbrauchs.

Der Warrant, Symbol des darin bezeichneten Gutes, setzt natürlich die Existenz der Waare am Platze voraus; er verweist also auf die Existenz von Waarenhäusern, Sammelplätzen für eine große Menge verschiedener Waaren.

Der Name dieser Vorrathskammern ist Dock (Entrepôt).

Anfänglich war das Entrepôt eine Aufbewahrungsstelle, nichts mehr. Die Handelsflotte, welche bei der in Kriegszeiten durch Kreuzer betriebenen Schifffahrt von Kriegsschiffen begleitet war, führte im 17. Jahrhundert Waaren in Masse ein, welche, an's Land gebracht, dem Einflusse von Wind, Wetter und Raubgier preisgegeben waren. Die Zahlung der Zölle mußte sofort erfolgen, und die Waare so schnell als möglich unter Dach gebracht werden. Hierzu fehlte oft die Möglichkeit, während auf der anderen Seite der Fiskus seine Ansprüche geltend machte. Ob der Markt überfüllt war oder nicht, der Kaufmann sah sich zum Verkauf genöthigt, um jenen beiden Unannehmlichkeiten, in erster Linie dem Mangel an Räumlichkeiten, zu entgehen. Um das Jahr 1660 kam ihm das erste Dock in London, um das Jahr 1709 das erste in Liverpool zur Hülfe. Nun war wenigstens die Waare geborgen, aber der Fiskus streckte seine Hand immer noch danach aus, und, wie man weiß, ist dieser nicht so bald befriedigt. Der erste weitsichtige Finanzier, der diesem Uebel abzuhelfen versuchte, war Sir Robert Walpole durch sein excise scheme vom Jahre 1733. Dieser Entwurf beabsichtigte, den Importeur in den Stand zu setzen, die ihm passende Zeit zum Verkaufe der Waare zu wählen. Es sollte ihm nämlich zur Zahlung der Zölle Frist gewährt werden, bis die Waare in den Verkehr gebracht wurde, wenn nur inzwischen der Fiskus die Aufsicht darüber haben könne. Gleichzeitig sollte der Transito-Handel unter gleichen Bedingungen in die Lage versetzt werden, zollfrei ausführen zu können. Dieser doppelte Zweck sollte durch Errichtung von „freien Entrepôts" erreicht werden. Warum

Digitized by Google

der Versuch mißglückte, erklärt Rogers auf folgende geistreiche Weise: „Walpole, der große Finanzminister Georgs II. während beinahe eines Viertel-Jahrhunderts, begriff, daß, wenn er ein System einführen könnte, wonach ausländische accispflichtige Waaren und ebenso einheimische unter Schloß und Riegel gebracht werden könnten, während die Zölle erst dann zu zahlen seien, wenn die Güter in den Verkehr gebracht würden, er einerseits dem Kreise der Konsumenten in Großbritannien eine Wohlthat erweisen, und andererseits in bedeutendem Maße dazu helfen werde, das Land zum Freihafen für alle Produkte zu machen, da er beabsichtigte, ausländisches Gut frei von Zöllen ausführen zu lassen. Aber Walpole hatte, wie andere Staatsmänner von weit umfassenden Plänen, eine große Anzahl von Feinden, denen sein Uebergewicht nicht behagte, und als er seine neue Excise and Customs Bill vorlegte, benutzten diese die Gelegenheit. Sie brauchten einen Vorwand, um ihn zu stürzen, und wenn er die zehn Gebote eingeführt hätte, würden sie den Versuch gemacht haben, eine Intrigue gegen ihn einzufädeln.

Die großen Londoner Kaufleute blieben unter dem Eindrucke, daß, wenn das System der freien Entrepôts durchginge, Personen von geringen Mitteln ihnen dadurch Konkurrenz machen könnten, daß sie der Nothwendigkeit enthoben würden, die Zölle im Momente der Einfuhr entrichten zu müssen, mithin mit geringeren Mitteln Geschäfte machen könnten. Walpole, der mehr Anhänglichkeit an sein Amt, als an seine gute finanzielle Einsicht hatte (da nun einmal beide nicht zusammen erhalten werden konnten), ging dem Lärm aus dem Wege."[2])

Man sieht, es ist die alte Geschichte vom Löwen, der auf die Jagd ging mit schwächeren Thieren. Den ersten Theil behält er für sich, sagt La Fontaine:

la raison,
C'est que je m'appelle lion,

den letzten aber auch:

Si quelqu'une de vous touche à la quatrième,
Je l'étranglerai tout d'abord.

Eine Logik, gegen die wenig einzuwenden ist.

Erst im Jahre 1799, als der Transitohandel mächtig genug war, um seine Forderung durchzusetzen, als er also seinerseits Löwe

[2]) S. 399.

Digitized by Google

geworden war, wurde durch Parlamentsakte eine Gesellschaft behufs Errichtung der West-India Docks begründet. Alsdann nahm Pitt die Idee von Walpole auf, und es entstanden nach und nach jene Docks, die unter verschiedenen Namen in London und anderwärts riesenhafte Dimensionen erlangten.[3])

Vermuthlich sind Warrants durch die englische Ostindische Kompagnie eingeführt worden, deren königl. Charter von 1600 datirt. Sicher waren sie bei dieser Kompagnie in Gebrauch bis zu deren Aufhebung (1834), und wurden sie seitens der Docks von hier aus entlehnt.

Drei Arten von Warrants sind allmählich nach Maßgabe des Bedürfnisses und auf Veranlassung der Eigenthümer oder Konnossement-Inhaber in den Verkehr gekommen:

1. Der gewöhnliche Warrant. Er giebt das Recht auf die Waare gegen Vorzeigung, einerlei, ob er auf den Namen oder an Ordre gestellt, oder — was meist geschieht — in blanco indossirt ist. Er hat für Güter, die nach Gewicht verkauft werden, folgende Form:

No. / ..... Dock / Warehouse No.
Book fo. / Warrant / date

Warrant for ....., Imported in the ....., Captain ....., form ..... Entered by ....., Deliverable to ....., or to his order by endossement hereon, on payment of all charges from ..... Rent Rent commences on the .....

Mark	No.	Landing Gross Weight.			Tare.			
		Cwt.	qrs.	lbs.	Cwt.	qrs.	lbs.	

..... Clerk. ..... Chief-Clerk.

[3]) Eine lebendige Schilderung dieses Handelsverkehrs bei P. N. Müller in De Gids 1864 I, 40: Der Hafen von London.

Digitized by Google

2. Der Warrant mit Weight-Note. Diese zwei Dokumente werden ausgestellt wegen Waaren, die in Versteigerungen oder unter der Hand auf Kredit von 1 bis 6 Monaten gegen eine Abschlagszahlung gekauft worden sind.

Der Kredittermin heißt prompt und der Betrag der Anzahlung (deposit) ist obligatorisch. Er stützt sich auf die statute of Frauds (1676), worin bestimmt wurde, daß der Käufer seinen ernstlichen Willen (earnest) dadurch beweisen muß, daß er einen, wenn auch noch so geringen, Theil des Kaufpreises bezahlt. Das englische deposit nimmt also die Stelle unseres Gottespfennigs ein (Art. 1500 des bürgerlichen Gesetzbuchs).

Der Käufer erhält lediglich die Weight-Note, welche ihn verpflichtet, den Restkaufpreis (balance) mit Ablauf der ihm gewährten Kreditfrist zu zahlen. Alsdann erhält er den (gleichlautenden) Warrant, worin auf die Weight-Note, ebenso wie in der letzteren auf den Warrant, verwiesen ist.

Der Schlüssel des ganzen Mechanismus liegt in der folgenden Regel: Bevor die Kreditfrist verstrichen ist, kann die Ablieferung der Waare nur verlangt werden gegen Vorlegung des Warrant und der Weight-Note. Nach Ablauf dieses Termins hat die Weight-Note ihre Bedeutung verloren, und erfolgt die Ablieferung der Waare an den Inhaber des Warrant allein.

Die Benennung: Weight-Note hat übrigens nichts Sakramentales. Sie betrifft nur Güter, die nach Gewicht verkauft werden. Für Waaren, die ein Inhalts- oder Längenmaß haben, wird eine Gauge-Note, für Güter, die sortirt oder getheilt werden, wird eine Lot-Note ausgestellt. Das Formular der mit dem Warrant gleichlautenden Weight-Note ist folgendes:

I engage to deliver to (the buyer) ..... or order, the Warrant issued by the ..... Dock Company for the within-mentioned goods, ... paying for the same, on or before the *prompt*. Should delivery be required before the expiration of the prompt, this Weight-Note must be produced at ..... Warehouse, together with the Warrant regularly endorsed, without which no delivery can take place; but after that date, the Warrant alone will be sufficient to obtain possession

Digitized by Google

of the property, and this Weight-Note will be of no validity whatever.

The holder hereof is authorised to inspect and sample the goods until the expiration of the prompt, on paying the usual charges.

Signed by the Selling Brokers.

3. Prime-Warrants. Diese Urkunden läßt der Importeur sich geben, wenn er schnell einen Vorschuß braucht und nicht warten kann, bis die Waare für den regelmäßigen Verkauf fertig ist. Sie kamen auf, als Fälle von Betrug mit Konossementen vorgekommen waren, auf welche bereits Vorschuß gegeben war, während die Waaren nicht verschifft waren. Der Kommissionär verlangte daher ein Dokument, auf welches er sein volles Vertrauen setzen konnte.

II.

Die rechtliche Natur vom Warrant und Weight-Note.

Ella[4]) definirt den Warrant wie folgt: „a negotiable instrument for the delivery of goods, of which the Warrant is the genuine representative and the indicia of the property.“ Dies ist in der That die Auffassung des Handels. Wenn man glauben wollte, sie sei irgend einem Gesetz entlehnt, würde man sich irren. Ein besonderes Gesetz über Warrants existirt in England nicht. Und ebenso würde man irren, wenn man annehmen wollte, daß die Rechtsprechung von Anfang an der Auffassung gehuldigt hätte, welcher in den obigen Worten Ausdruck gegeben ist. Im Gegentheil ist sie nach englischer Manier Schritt für Schritt unter engem Anschluß an jeweils vorgekommene Fälle, durch welche Lücken nachgewiesen wurden, weiter gehend, der obigen Regel noch kaum näher gekommen. Rechtsprechung und Handel huldigten einer oft sehr differirenden, oft entgegengesetzten Ansicht. Dies in das rechte Licht gestellt zu haben, ist das Verdienst von Simonson, der im Lande selbst unser Institut studirt hat. Ich möchte seine Ansicht zusammenfassen:

---

[4]) S. 2.

Digitized by Google

Bei dem Warrant ist die prinzipielle Frage die nach der Art der Uebertragung. Hauptgrundsatz des englischen common law ist: „that a man, who has no authority to sell, cannot by making a sale, transfer the property to another. There is one exception to that rule, viz. the cases of sales in market overt."

Dies will also sagen, daß Niemand einen besseren Titel auf einen Anderen übertragen kann, als er selbst hat, außer in den Fällen des Verkaufs am offenen Markte.

Das englische Recht unterscheidet scharf zwischen negotiable und assignable instruments.

Negotiable sind nach common law (außer Geld) die geldwerthen Papiere: die Banknote, der Wechsel, der Check. Für diese gilt die Regel: nemo plus juris u. s. w. nicht. Der Empfänger hat also ein selbständiges, von dem ursprünglichen Rechtsverhältniß unabhängiges Forderungsrecht aus dem Papiere. Für assignable instruments wird, auf Grund der eben bezeichneten allgemeinen Regel für bewegliches Gut, eine Ausnahme nicht gemacht. Dem wirklichen Eigenthümer wird die Vindikation gegeben, die Uebertragung erfolgt im Wege der Cession, und die rechtmäßige Uebertragung ist abhängig von dem Titel des Rechtsvorgängers. Auf dessen Namen lautet die Klage des Empfängers, wie die des römischen procurator in rem suam.

Als zweites Prinzip kommt in Betracht, daß das englische Recht die römisch-rechtliche Regel in l. 20 de Pactis (II. 3): Traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis transferuntur, nicht angenommen hat. Der bloße Vertrag bewirkt bei nicht vertretbaren Sachen den Eigenthumsübergang, und damit das Recht auf den Besitz, welches aber bei Insolvenz oder Mangels Zahlung des Käufers wegfällt.

Die thatsächliche Detention des Käufers oder Desjenigen, der in seinem Namen detinirt, bewirkt die Beendigung des thatsächlichen Rechtes des Verkäufers. Ist aber die Waare lediglich auf dem Wege zu dem Käufer, so hat der unbezahlte Verkäufer das Recht, sie anzuhalten und hierdurch die Inbesitznahme seitens des Käufers zu verhindern (stoppage in transitu). Solange der Verkäufer die Waare in seiner Macht hat, kommt ihm ein Retentionsrecht (lien) zu. Bei einem Verkauf auf Kredit hat er dieses nicht, sondern muß

Digitized by Google

dem Käufer die Inbesitznahme während der Frist zugestehen. Wird aber der Käufer vor Ablauf der Frist insolvent, so lebt das Retentionsrecht oder die stoppage in transitu wieder auf. Sind die Waaren zur Zeit des Verkaufs bei einem Dritten, so tritt der Uebergang auf den Käufer, und also der Verlust des Retentionsrechts des Verkäufers, dann ein, wenn der dritte Besitzer, der Verkäufer und der Käufer dahin einig werden, daß Ersterer aufhört, für den Verkäufer zu besitzen.

Der letztere Punkt führt uns direkt auf eine dritte Rechtsfrage hinsichtlich des Warrants. Nämlich auf die Frage nach dem Anfange des Vindikationsrechts des Verkäufers. Nach Simonson[5]) hatte die noch gültige Bill of lading Act 18 and 19 Vict. C. 111 (14. August 1855) bestimmt, daß die Uebergabe des indossirten Konnossements eine „complete legal delivery of the goods" bewirkt, welche letztere das Retentionsrecht des Verkäufers beseitigt. Die englische Rechtsprechung aber legte dem Warrant diese Wirkung nicht bei; sie sieht vielmehr, in flagrantem Widerspruche mit der Auffassung des Verkehrs, in dem Warrant eine Urkunde, welche lediglich Forderungsrechte gewährt.

Hinsichtlich der Wirkung der englischen Bill of lading (Konnossements) muß ich einen Vorbehalt machen, auf den ich alsbald zurückkommen werde. Ihre Abweichung vom Warrant, welche lange Zeit dem Handel zu Klagen Anlaß gab, steht fest.

Die Annäherung kam von anderer Seite, und zwar dadurch, daß man die Rechtsregeln über die Handlungsbevollmächtigten (factors) einer Revision unterzog. Leitender Grundsatz ist hier, daß der Agent für seinen Prinzipal verkaufen und den Kaufpreis einziehen kann.

Die Frage war nur, wann Jemand als ein derartiger Bevollmächtigter angesehen werden könne.

Mehrmals gab die Gesetzgebung, die sich von 1823—1878 nicht weniger als vier Mal mit diesem Punkt beschäftigte, auf diese Frage Antwort. Erst wurde als Faktor diejenige Person bezeichnet, welcher die Waare anvertraut ist. Dann wurde dem

[5]) (Schmoller) S. 200.

Digitized by Google

Faktor, welcher das Verkaufsrecht hatte, auch das Recht zugestanden, die Waare zu verpfänden. Urkunden, in deren Besitz der Faktor mit Wissen und Willen des Eigenthümers gekommen war, stellte das Gesetz der Waare gleich.

Durch diese Rechtsanschauung entstand also eine große Anomalie. Eine Urkunde, welche direkt vom Eigenthümer kam, vergegenwärtigte die Waare nicht, während eine Urkunde, die durch die Hand eines Faktors gegangen war, dies allerdings that. Bis 1877 stand es also rechtlich fest, daß der Warrant an und für sich nicht im Stande war, das Retentionsrecht des Eigenthümers aufzuheben, die thatsächliche Lieferung zu ersetzen, die Waare zu repräsentiren, und ein von dem Titel des Autors unabhängiges Recht zu verleihen. Daß dieses Mißverständniß keinen Anlaß zu praktischen Schwierigkeiten gab, war lediglich eine Folge der thatsächlichen Handelsübung in England, welche die Vermittelung von Zwischenpersonen (factors, brokers u. s. w.) bei derartigen Geschäften mit sich bringt.

Im Jahre 1877 bewirkte ein Aufsehen erregender Fall eine gesetzliche Aenderung dieses Zustands. Dieser Fall ist in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht[6]) abgedruckt.

Ein Tabakshändler Hoffmann hatte Tabak verkauft, welcher in den St. Katharinen-Docks lagerte. Der Käufer Johnson ließ die Warrants im Besitze des Hoffmann, um diesen in den Stand zu setzen, auf seine (des Käufers) Anweisung, den Tabak verschiffen zu können. Hierdurch kam Hoffmann in die Lage, die Warrants bei dem Crédit Lyonnais zu verpfänden. Als er nach dieser betrügerischen Handlung fallirte, machte der Käufer sein Eigenthumsrecht und der Pfandgläubiger, unter Vorlegung des Warrants, sein Pfandrecht geltend. In zwei Instanzen aber wurde der Crédit Lyonnais, zu nicht geringem Entsetzen der Handelswelt, mit seinem Anspruche abgewiesen. Man konnte dem Hoffmann die Eigenschaft eines Faktors des Käufers nicht zuerkennen. Er mußte als durch den Käufer zur Absendung des Guts beauftragt angesehen werden, mithin als nicht berechtigt, ein Pfandrecht zu übertragen, welches er selbst nicht besaß.

---

[6]) Beilageheft zu Goldschmidt's Zeitschrift XXIII N. F. VIII S. 160.

Digitized by Google

Der Eindruck, welchen diese Entscheidnng machte, war so gewallig, daß der Gesetzgeber intervenirte, und die jüngste noch jetzt geltende factor's act vom 10. August 1877 erließ. Ihr wesentlicher Inhalt wird in Goldschmidt's Zeitschrift mitgetheilt.[7])

Das Gesetz bestimmt in Sektion 2, daß der bona fide Käufer oder Beleiher eines Papiers oder einer Urkunde, welche das Gut repräsentirt, auch dann geschützt werde, wenn die Vollmacht des Agenten, in dessen Besitz sich die Urkunde oder das Gut befindet, zurückgezogen wird.

Sektion 3 füllt direkt die durch die Sache Hoffmann nachgewiesene Lücke des Gesetzes aus, indem sie vorschreibt, daß Rechtsgeschäfte, die ein Verkäufer abschließt, welcher seitens des Käufers im Besitze der Waare oder der (dieselbe vertretenden) Urkunden gelassen war, rechtsgültig sein sollen, wenn nur der Dritte von dem ursprünglichen Verkaufe nichts wußte.

Sektion 4 regelt den umgekehrten Fall, indem sie nämlich, falls der Käufer, welcher im Besitze der Waare oder der (dieselbe vertretenden) Urkunden geblieben ist, die Waare oder die Urkunde verkauft, den Dritten in seinem Rechte schützt, vorausgesetzt nur, daß ihm ein Retentionsrecht (lien) des Verkäufers unbekannt geblieben ist.

Sektion 5 ist der allgemeinste Satz und stellt den Warrant auf gleiche Linie mit dem Konossement.[a])

Die oben vorbehaltene Frage: Welches Recht gilt für das Konossement? tritt auch also hier wieder auf.

Auf Grund dieser Entwickelung der Rechtsprechung und Gesetzgebung hält Simonson folgende Ansicht für berechtigt: (Der) „Warrant (ist) eine Urkunde, welche sowohl ein von der Lagerhausverwaltung ausgesprochenes Bekenntniß, die Waare vom Einlieferer empfangen zu haben, als auch die Verpflichtung enthält, dieselbe an jeden durch das Papier selbst legitimirten Inhaber desselben herauszugeben."[8])

---

[7]) A. a. O. S. 163 ff.

[a]) In Goldschmidt's Zeitschrift a. a. O. S. 163 und 164 ist der englische Text der sectt. 2, 3, 4 und 5 in Anmerkungen angegeben.

[8]) A. a. O. (Schmoller) Seite 215.

Digitized by Google

Ich könnte diesen absoluten Satz nicht als völlig richtig anerkennen. Immerhin leitet er hin auf die Verbindung zwischen Warrant und Weight-Note und deren Zirkulation. Simonson selbst folgt einigermaßen diesem Gedankengange.

Die Bestimmung des Warrant ist, entweder im Allgemeinen zur Deckung eines Kontokorrents, welchen ein Kaufmann bei seinem Banquier hat, oder speziell als Unterpfand für einen ad hoc geschlossenen Vorschuß zu dienen. In diesen beiden Fällen verleiht der Warrant Pfandrecht.

Auch eine Uebertragung des Eigenthums kann durch den Warrant erfolgen, und vollzieht sich in der Form auf ganz gleiche Weise (durch Blanco-Indossement). Mißbrauch des Warrant durch den Pfandgläubiger, welcher natürlich nur einen Theil des Werthes der Waare (meist $^2/_3$ oder $^3/_4$) beleiht, ist möglich, aber bei der großen Solidität des englischen Geldverkehrs unwahrscheinlich.

Wird der Warrant verpfändet, so ist er begleitet von einem Verpfändungsakt (letter of charge, of hypothecation), deren Formular bei Ella lautet:

„I have this day deposited with you the undermentioned Warrants for an advance of pounds sterling: such Warrants being at this time my own property (or *that I am duly authorised by the proprietor of such Warrants)* and will be your property to the extent of the gross amount of the advance.

„In the event of the advance not being repaid in months, you will be entitled to sell the Warrants to repay the advance, together with all rates, charges, interest of money &c. I am.

London.

Der Pfandgläubiger hat nach englischem Rechte die Befugniß, das Pfand für Rechnung des Schuldners, ohne gerichtliche Intervention zu verkaufen.

Folgen wir nun der Weight-Note auf ihrem Gange.

Die juristische Bedeutung der Weight-Note ist der des Warrant nicht gleich. Wozu die Weight-Note den Käufer verpflichtet, sahen wir oben.[9]) Bezahlt der Käufer den Restkaufpreis (balance)

[9]) Oben S. 5.

Digitized by Google

nicht, so gilt seine Nichtzahlung als Resolutivbedingung. Nach Handelsbrauch ist der Verkäufer berechtigt, die Waare für Rechnung des Käufers zu verkaufen, woraus hervorgeht, daß er alsdann, ebenso wie wenn er Pfandgläubiger wäre, Jenem den etwaigen Mehrerlös aushändigen muß, während er den etwaigen Mindererlös von ihm zu fordern hat.

Zweifelhaft ist es, ob der Verkäufer zu diesem Vorgehen auch verpflichtet ist, oder ob er auch befugt ist, die Waare, welche in Folge des Eintritts der Resolutivbedingung in sein Eigenthum übergegangen ist, einfach aus eigenem Recht an einen Dritten zu verkaufen.

Die befremdende Folge dieser Maßregel würde sein, daß der Verkäufer das surplus behielte, während der säumige Käufer das Defizit zu zahlen hätte. „He runs all the risks of resale without any chance of profit", sagt eine englische Entscheidung. Oft aber wird die resale Klausel in die Verkaufsbedingungen aufgenommen.

Nach englischem Recht gilt ferner die Regel: „res perit emtori". Nach Handelsgebrauch aber trägt der Verkäufer den Schaden bei einem Verkauf auf Kredit, wenn die Sache zu Grunde geht.

Alles dies sind einfache Regeln, wenn sich ein Käufer oder Eigenthümer und ein Pfandgläubiger einander gegenüberstehen. Aber der Warrant ist indossabel (wenn auch erste Häuser diese Urkunde selten diskontiren), und da der bloße Kaufvertrag den Eigenthumsübergang bewirkt, kann auch die Weight-Note von Hand zu Hand gehen.

Die Hauptregel ist nun in dieser Beziehung, daß die englische Doctrin „choses in action" (Forderungsrechte), ausgenommen bei negotiable instruments, als nicht übertragbar erachtet (s. oben S. 7). Daraus folgt, daß, wie immer auch die Urkunde (Warrant oder Weight-Note) zirkulirt haben möge, nicht die Rechte und Pflichten aus dem ersten Vertrag übertragen werden, sondern jedesmal selbstständige Verpflichtungen zwischen Geber und Nehmer eingegangen werden.

Bei etwaigem Defizit in dem Erlöse des verkauften Guts besteht also kein Regreß, weder zu Gunsten des ursprünglichen Verkäufers gegen den letzten Inhaber der Weight-Note

Digitized by Google

(welcher dann sein eigner Käufer ist), noch zu Gunsten des letzten Beleihers des Warrant gegen irgend Jemanden, der nicht direkt mit ihm kontrahirt hat.

Ueberseben wir also den Rechtszustand in dieser Materie in England, so müssen wir erkennen, daß die Handhabung in der Praxis der rechtlichen Entwickelung weit voraus ist. Lange Zeit hat die letztere sich geweigert, den Dritten, welcher bona fide mit einem Vermittler gehandelt hat, zu schützen und den deutschen Rechtssatz: Habe hat kein Geleit, hat sie nicht übernommen. Es ist interessant, daß schon im Jahre 1822 durch einen angesehenen Richter die Aufmerksamkeit auf beide Punkte hingelenkt worden ist. In einem Prozesse über verpfändete Warrants sagte der Chief Justice Best[10]):

„Had I authority to alter the law, as the mode of carrying on commerce has altered, I would say, that when the Owner of property conceals himself, whoever can prove a good title under the person whom the concealed owner permits to hold it, should retain that property against the owner. But this is not yet the law of England: possession is not proof of property.

Our ancestors kept their goods in their own possession. If Agents were employed by them to deal with their property, they did not keep themselves out of view, and the extent of the power of the Agent, was so well known, that no one dealing with these Agents could be imposed upon. But as little credit was given, and as men could not trade beyond their capital, they were seldom reduced to the necessity of pledging their stock in trade.

The sale of merchandise were made in market overt, and if the Buyers conducted themselves honestly, the law protected them from suffering by purchasing in market overt property that did not belong to the person of whom they bought.

This exception in our law proves that if a person acquires the possession of property in any mode other than that in market overt, he cannot keep it against the Owner; it proves at the same time, that as commerce is now carried on, the

[10]) Ella S. 38.

Digitized by Google

purchaser or Pawnee should have the same protection against him who permits another to deal with his property as if it were his own. But a small portion of the merchandise that is now brought to sale, is sold in market overt. The law relative to sale in market overt affords, therefore, but little protection to those who are engaged in commerce.

The Owners of goods for many reasons keep themselves concealed, and put forward Brokers to act for unknown principals. If such Brokers abuse their trust, those who have trusted them should suffer; but t is for the Legislature, and not for the Court of Justice, to adapt the law to this new state of things."

Der zweite hier bezeichnete Punkt: Das Rechtsverhältniß des gutgläubigen Dritten gegenüber dem Prinzipal des Vermittlers ist erledigt. Durch die factors act von 1877 ist zugestanden, daß der Vermittler zu seinen Rechtshandlungen bezüglich der Waare als ermächtigt gelten soll (ob dies eine praesumtio juris oder auch de jure sein soll, bleibt eine offene Frage).

Der erste von jenem Richter besprochene Punkt ist aber noch heute nicht geändert. Auch jetzt gilt noch die Regel: „possession is not proof of property".

Mittermaier[11]) bemerkt denn auch mit Recht, daß das Grundprinzip des englischen Rechtes: Die Befugniß des Eigenthümers, auch bei Mobilien sein Recht gegen jeden dritten Besitzer zu verfolgen, noch nicht aufgegeben ist.

Hierdurch wird nun der Inhaber der Weight-Note, selbst wenn er im Besitz des Warrant ist, geschädigt. Und die oben (S. 8) vorbehaltene Frage, ob Simonson Recht hat, wenn er in der Uebergabe des Konossements Uebergabe des Guts, also Verlust des Vindikationsrechts, sieht, muß somit hier beantwortet werden. Denn in der That ist der Warrant dem Konnossement gleichgestellt.

Die einfachste Art der Lösung dieser Frage ist die Einsicht in die bei Mackenzie[12]) abgedruckte Bill of lading act.

---

[11]) Goldschmidt's Zeitschrift a. a. O. S. 159.

[12]) S. 81.

Digitized by Google

Dieſes Geſetz lautet:

„Whereas by the custom of merchants a bill of lading of goods being transferable by endorsement the property in the goods may thereby pass to the endorsee, but nevertheless all rights in respect of the contract contained in the bill of lading continue in the original shipper or owner and it is expedient that such rights should pass with the property: And whereas it frequently happens that the goods in respect of which bills of lading purport to be signed have not been laden on board, and it is proper that such bills of lading in the hands of a *bona fide* holder for value should not be questioned by the master or other person signing the same on the ground of the goods not having been laden as aforesaid: Be it therefore enacted by the Queen's most excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords spiritual and temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Autority of the same, as follows:

I. Every consignee of goods named in a bill of lading, and every endorsee of a bill of lading to whom the property in the goods therein mentioned shall pass, upon or by reason of such consignment or endorsement, shall have transferred to and vested in him all rights of suit, and be subject to the same liabilities in respect of such goods as if the contract contained in the bill of lading had been made with himself.

II. Nothing herein contained shall prejudice or affect any right of stoppage in transitu, or any right to claim freight against the original shipper or owner, or any liability of the consignee or endorsee, by reason or in consequence of his being such consignee or endorsee, or of his receipt of the goods by reason or in consequence of such consignment or endorsement.

III. Every bill of lading in the hands of a consignee or endorsee for valuable consideration representing goods to have been shipped on board a vessel shall be conclusive evidence of such shipment as against the master or other person signing the same, notwithstanding that such goods or some part thereof may not have been so shipped, unless such holder of the bill

Digitized by Google

of lading shall have had actual notice at the time of receiving the same that the goods hat not been in fact laden on board: Provided, that the master or other person so signing may exonerate himself in respect of such misrepresentation by showing that it was caused without any default on his part, and wholly by the fraud of the shipper, or of the holder, or some person under whom the holder claims."

Auf Grund dieses Textes nahm, nach der Mittheilung von Mackenzie,[13]) die Rechtsprechung an:

1. daß das Vindikationsrecht des Verkäufers fortfällt, wenn die schwimmende Ladung einem gutgläubigen Dritten verkauft ist;

2. daß das Vindikationsrecht des Verkäufers auch auf den noch unbezahlten Kaufpreis ausgedehnt werden kann;

3. daß das in blanco indossirte dem Konsignirten gestohlene Konossement den Verkäufer nicht hindert, sein Vindikationsrecht geltend zu machen, wenn der Dieb die Waare veräußert hat;

4. daß das Vindikationsrecht bestehen bleibt, wenn die Eigenthumsübertragung auf den Käufer von einer seinerseits nicht erfüllten Bedingung abhängig war, z. B. von der Acceptation eines Wechsels über den Kaufpreis;

5. daß das Vindikationsrecht des Verkäufers den Rechten des Pfandgläubigers kraft Konossements nachsteht.

Ich kann in Alledem schlechterdings nicht eine Bekräftigung der Ansicht Simonson's[14]) sehen, daß die Uebergabe des Konossements „complete legal delivery of the goods" sei.

Da nun der Warrant dem Konossement gleichsteht, kann ich die Definition, welche Simonson von diesem Papier giebt[15]), ebensowenig für richtig halten. Aus dieser Definition leitet aber Simonson[16]) die Folgerung ab: „Der Lagerhausinhaber besitzt daher vom Augenblick der Ausgabe des Scheines nicht mehr für den durch die bill of lading legitimirten Einleger, sondern für den jederzeitigen Inhaber des Warrants."

---

[13]) S. 32.
[14]) oben S. 8.
[15]) oben S. 10.
[16]) S. 215.

Digitized by Google

Diese Folgerung scheint mir unbewiesen und unbegründet. Wenn trotz dem Warrant (wie trotz dem Konossement) in einigen Fällen dem Eigenthümer ein Vindikationsrecht zugestanden werden muß, ist ein „Besitz für den Inhaber des Warrant" hiermit unvereinbar. Denn immerhin steht Das fest, daß gegen den Käufer, welcher das Gut besitzt, eine Vindikation nicht Platz greifen kann. Also bleibt immer noch die Hauptfrage bestehen: Welche juristische Bedeutung hat die Niederlegung im Entrepôt?

III.

Vortheile des Warrantsystems.

Die wirthschaftliche Bedeutung des Warrantsystems liegt in der Thatsache, daß es gleichzeitig dem Waarenumsatz und dem Waarenkredit dienstbar gemacht werden kann. Auf dem Worte gleichzeitig ruht der Nachdruck. Daß ein öffentliches Lagerhaus (Entrepôt, welches von einer Gesellschaft — Innung — oder vom Staat oder von Privatleuten verwaltet wird) Kosten, Mühe, Zeit (also Geld) spart; daß es ein Mittelpunkt für den Handel werden, ja seinen Niederlassungsort zu einem Stapelplatze machen kann; daß es, wo es durch sein ihm zugehöriges geübtes Personal mit der Niederlegung, Aufbewahrung, Bearbeitung, Verpackung, Sortirung und Versendung der Waaren betraut ist, dem Großhandel wichtige Dienste erweist; daß es durch seine maschinellen Einrichtungen (Elevatoren, Reservoirs u. s. w.) dem Transithandel auf die zweckmäßigste Weise von Nutzen ist; daß es durch sachkundig eingerichtete öffentliche Versteigerungen die zweite Hand in den Stand setzt, bequem auswählen zu können, und daß es hierdurch den Konsumenten Preisermäßigungen sichert — das Alles ist richtig. So richtig, daß es elementar klingt, und man Demjenigen, der, wie Wertheimer, einen Dithyrambus über das Entrepôt und seine Anwendung schreibt, welcher die Jahreszahl 1886 trägt, bei uns zu Lande wohl nicht ganz ohne Lächeln zuhören würde. Mais d'où sortez vous donc? ist man geneigt, zu fragen. Seit unsere Ostindische Gesellschaft am 20. März 1602 errichtet ist, hat unser

Digitized by Google

Handel genügend Gelegenheit gehabt, seine Ansicht in dieser Beziehung festzustellen.

Als diese Gesellschaft per varios casus, per tot discrimina rerum ihr Ende herankommen sah, wurden ihre Ueberlieferungen erst durch die kurzlebige Gesellschaft für den chinesischen Theehandel (1815 bis 1817), dann durch das Reichs-Entrepôtwesen, durch Lagerhausinhaber, Innungen, Handelsgesellschaften in Ehren gehalten. Auch vom kaufmännischen Gesichtspunkt aus braucht bei uns zu Lande der Vortheil einer Konzentration des Verkehrs mit Waaren in natura Niemandem des Weiteren auseinandergesetzt zu werden.

Allerdings kennt und würdigt unser Handel die Lagerscheine (ontvangceel) nicht seit Jahren, sondern seit Jahrhunderten, das Warrantsystem haben wir nicht. Will man entweder Waarenumsatz oder Waarenkredit, so hat man an den einfachen Scheinen genug. Von dem aber, was mit dem Warrantsysteme bezweckt wird, ist man dann weit entfernt. Zur Einführung dieses Systems ist der Doppelschein ein unabweisbares Erforderniß. Denn der einfache Schein kann nur verpfändet oder nur verkauft (veräußert) werden, kann also auch natürlich nur einen Zweck erfüllen.

Es scheint nun aus Allem hervorzugehen, daß Herr Pierson mit der einfachen Funktion zufrieden ist und die gleichzeitige Beförderung des Waarenumsatzes und des Waarenkredits nicht verlangt. Sein offenes Bekenntniß in dieser Richtung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:[17]) „Ich sage denn auch rund heraus, daß ich die Einführung des Doppelscheins hier zu Lande nicht als einen wichtigen Fortschritt ansehen würde. Unser cedullen (Lagerschein)-System wirkt ausgezeichnet. Die Gesellschaften, die sie ausgeben, verdienen und genießen das denkbar größte Vertrauen, und an Aufsicht über ihre Geschäfte, selbst über die Art und Weise ihrer Buchführung und über die Versicherung der Güter fehlt es nicht. Alles, was als beleihbar gelten kann, wird gegen mäßige Zinsen und mit geringem surplus als Unterpfand zugelassen. Ich kann nicht einsehen, daß der Handel viel dabei gewinnen würde, wenn noch die Doppelscheine hinzukämen, und ich glaube ebenso-

[17]) S. 67.

Digitized by Google

wenig, daß ernstlich darnach verlangt wird; wäre es anders, so würde man wohl von einem solchen Verlangen etwas gemerkt haben in den Kreisen, in denen ich mich täglich bewege. Dann würden wohl auch irgend welche Schritte gethan worden sein behufs Befriedigung eines solchen Verlangens, Schritte, die nicht sehr schwierig sind, und die keine Veränderung unserer Gesetzgebung nöthig machen würden."

Es sei ferne von mir, die Richtigkeit der thatsächlichen Mittheilungen, die hier gegeben werden, irgend in Zweifel ziehen zu wollen. Aber die Achtung vor dem durchaus begründeten Ansehen eines Mannes, dem Talent und Erfahrung in hohem Maße zur Seite stehen, ist wohl vereinbar mit einem bescheidenen, aber ernstlichen Zweifel an der Schlüssigkeit der beiden richtigen argumenta e silentio, die Herr Pierson anführt.

Allerdings, wenn „der Handel" bei uns das Warrantsystem nicht verlangt, sind in dieser Richtung die Akten geschlossen. Die Rechtswissenschaft hat wahrlich dem Handel nichts aufzudrängen, womit diesem nicht gedient ist. Aber ist es so völlig sicher, daß der Handel über die Vortheile eines gut organisirten Warrantsystems gehörig unterrichtet ist? Soll man den Maßstab für die Brauchbarkeit dieses Systems allein von den ersten Handelshäusern mit fast unbegrenztem persönlichen Kredit entnehmen? Kann nicht, wenn man sich auf den Mangel einer Initiative des Handels beruft, diese Erscheinung aus der vielleicht unbewußten Wirkung des so mächtigen Gesetzes der Trägheit zu erklären sein? Dies Alles sind Fragen, die Herr Pierson unbeantwortet läßt, weil das Warrantsystem nur zu einem mikroskopisch geringem Theile sich seiner Sympathie erfreut. Würde es aber unbescheiden sein, eine sachliche Motivirung dieser Abneigung zu verlangen? Ich komme auf diesen Punkt zurück.

Herr Pierson verkennt nicht nur, oder richtiger verschweigt nicht nur die wirthschaftliche Bedeutung des Warrantsystems, sondern er weiß selbst da, wo er zögernd den Doppelschein durch eine Thürspalte einläßt, es so einzurichten, daß letzterer sich nur auf Waarenumsatz oder Waarenkredit stützt, d. h. eine sprechende Familienähnlichkeit mit dem einfachen Schein zeigt.

Wir wollen einmal die von Herrn Pierson vorgeschlagenen

Digitized by Google

Formulare etwas näher ansehen: Auf zwei Wegen will er „die Uebertragung von mit Pfandrecht beschwerten Gütern möglich machen." Im ersten Falle läßt er vom Aufbewahrer zwei Scheine ausstellen. Im zweiten Fall benutzt er das bestehende System des Lagerscheins (ontvangcedul), welche vom Aufbewahrer zu liefern sind, läßt aber den zweiten Schein vom Banquier ausgehen.

In beiden Fällen aber macht er den Geldgeber zum Herrn und Meister über den Warrant. Im ersten Falle veranlaßt er, daß Kauf und Verpfändung sofort abgewickelt werden dadurch, daß man die Scheine vom Banquier abholen kann. Im zweiten Falle bekommt der Banquier, außer dem ursprünglichen Verkäufer, einen zweiten (Pfand-)Schuldner dadurch, daß jeweils der Verkäufer den Käufer delegirt, d. h. zum Mitschuldner macht nach dem ursprünglichen Pfandschuldner. In der That, wenn ein Preis ausgeschrieben würde, um Angesichts der unabweisbaren Nothwendigkeit eines Doppelschein-Systems so nahe als möglich bei dem Einschein-Systeme zu bleiben, hätte der scharfsinnige Nationalökonom die Konkurrenz nicht zu fürchten.

Wenn diese unverkennbare Vorliebe für das bestehende Einschein-System nicht näher motivirt wird, darf man sich wohl verwundern. Nur zwei Länder, deren Handel von Bedeutung ist, haben dies Einschein-System: England und Oesterreich.[b]) Nun hat aber England, wenn man scharf zusieht, durch seine oben mitgetheilte Handelsübung die Lücke durch den Warrant und die Weight-Note ausgefüllt. England fällt also weg, ganz abgesehen davon, daß dieses Land infolge seiner eigenartigen und kräftigen Handelsgewohnheiten und seiner selbstständigen Entwickelung als Vorbild für eine Nachahmung nicht aufgestellt werden kann. Und was Oesterreich betrifft, so erfreut es sich allerdings des Einschein-Systems. Es kann aber auch Herrn Pierson nicht unbekannt sein, daß man dort über dieses System und seine Unannehmlichkeiten Stein und Bein klagt. Unter den Jammernden giebt der Schriftsteller den Ton an, den er selbst zitirt und lobt.[18])

[b]) Wie im Nachtrag erwähnt ist, hat Oesterreich seit dem 28. April bzw. 9. Mai 1889 das Einschein-System zu Gunsten des Doppelschein-Systems aufgegeben.

[18]) S. 62.

Digitized by Google

Leonhardt sagt: „Vor Allem muß die Reception des Zweischein-Systems, welches gegenwärtig in England (wenn auch nicht ausschließlich), ferner in Frankreich, Belgien und Italien besteht und welches Ungarn mit einem glücklichen Griffe seinem Handelsgesetze einverleibt hat, für Oesterreich als wichtigstes Erforderniß einer zeitgemäßen Reform des Lagerhausgesetzes betrachtet werden. Die Vortheile dieses Systems, bei welchem der Lagerschein (Waarenschein, récépissé, cédule, fede di deposito) zur Eigenthumsübertragung, der Lager-Pfandschein (Warrant, Pfandschein, bulletin de gage, note di pegno) zur Verpfändung, also zur Belehnung der Waare zu verwenden ist, und wobei die Veräußerung und die Verpfändung mittelst der beiden Scheine ohne gegenseitige Behinderung und mit voller Sicherheit der Rechte des Käufers wie des Pfandgläubigers unabhängig von einander vollzogen werden können, sind augenscheinlich, und wird der Vorzug dieses Systems vor dem in Oesterreich jetzt noch bestehenden Einschein-Systeme, besonders nach den in dieser Richtung so lehrreichen Erfahrungen Frankreichs und Belgiens, wohl allseitig anerkannt.“ [19])

In der That haben die österreichischen Schriftsteller schon lange Zeit diese Reform verlangt. So sagt der ebenso gemäßigte als sachkundige Sax, nachdem er flüchtig das Entrepôtwesen berührt hat, Folgendes: „Was aber die Hauptsache, die Krönung des ganzen Gebäudes ist: das auf das Entrepôtwesen basirte Warrantsystem konstituirt einmal die denkbar bequemste und leichteste Waarencirkulation; Vortheile deren bloße Anführung die in Rede stehende Institution vollends unter allen Verhältnissen, auch im Freihafen und im Binnenlande, als eines der mächtigsten Beförderungsmittel des Handels und Verkehrs erscheinen läßt.“ [20])

Den Mechanismus dieses Systems aber erklärt er folgendermaßen:

„Es wird einfach der Lagerschein in zwei Exemplaren ausgegeben, das eine davon dient zum Verkauf, das andere zur Verpfändung der Waare; Beides auf diese Art neben ein-

---

[19]) S. 50.
[20]) S. 6.

Digitized by Google

ander und unabhängig von einander möglich, während bei Ausgabe nur eines einzigen Scheins entweder nur das eine oder das andere durch den Lagerschein ermöglicht wäre, der Gebrauch des Lagerscheins zu dem einen Zwecke dessen Verwendbarkeit zu dem anderen ausschließt. Durch Ausstellung der Lagerscheine in duplo ist der Deponent, der Eigenthümer der Waare, in den Stand gesetzt, z. B. heute auf die Waare bis zu einem gewissen Werthbetrage, sagen wir 75 Prozent ihres Werthes, mittelst des einen Scheins ein Darlehen aufzunehmen und morgen die Waare (an der Börse) zu verhandeln, sodaß er auch den Rest, die Differenz zwischen dem bereits erhaltenen Gelde und dem verabredeten Kaufpreise bekommt, der Käufer die seinerzeitige Einlösung des verpfändeten Scheins übernehmend. Den zahlreichen Verwickelungen vorzubeugen, welche dieses einzige Beispiel der vielseitigen Anwendbarkeit jenes „einfachen Mittels" in der Vorstellung des Juristen und des Geschäftsmannes ohne Zweifel sofort hervorruft, das Entstehen von Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Geschäftsart rundweg[21]) abzuschneiden, wie es das Geschäftsleben fordert, dies ist dann Aufgabe der juristischen Durchführung. Die Systeme der oben genannten Länder sind in dieser Hinsicht nicht ohne einige Verschiedenheiten."[22])

Wie Sax aber schließlich die Bedenken widerlegt, die dem in anderen Staaten gültigen Einschein-System entnommen werden, möchte ich mit seinen Worten wiedergeben. Es wird daraus deutlich werden, warum ich meinerseits auf dieses Glatteis mich lieber nicht wagen möchte.

„Nun, allerdings giebt es Staaten, welche ein dem unsrigen ähnliches System aufweisen. Diese Länder sind — Spanien und Holland. Von dem ersteren bekennen wir offen, nur zu wissen, daß das betreffende Gesetz (vom 9. Juli 1862) auf dem Papiere steht. Doch das genügt. Bezüglich Hollands wäre unleugbar ernstere Rücksicht geboten; allein die ökonomische Tüchtigkeit und die rühmlichen Nationaltugenden der Holländer in allen Ehren, aber den Eindruck beweglicher, praktisch gewandter, findiger Leute

21) Es steht „rundweg". Die Oesterreicher sind schneidig.
22) S. 8/9.

Digitized by Google

haben sie auf den Verfasser nicht gemacht. In der That dienen die Warrants in Holland nur zu Verkäufen. Ueber Darlehen gegen Verpfändung der Scheine wird eine eigene Urkunde ausgestellt, und das ist es doch wahrlich nicht, was man mit den Warrants bezweckt." [23])

Ich will nun meinerseits das an unsere Adresse gerichtete Zeugniß gewiß nicht in seinem Werth anfechten. Aber wenn Herr Sax, der jetzt Professor in Prag ist, von der Art und Weise Kenntniß erhält, wie Herr Pierson bei uns das Doppelsystem gehandhabt sehen möchte, wird er an den obigen Schlußworten gewiß nicht viel zu ändern haben.

Offenbar geht der niederländische Nationalökonom stets von der Idee aus, daß nicht der Warrant verpfändet, sondern diesem ein besonderer Belehnungsakt hinzugefügt wird.[24]) Mit anderen Worten, der bestehende Zustand soll so ziemlich bleiben, wie er ist.

Es dürfte nützlich sein, diesen bestehenden Zustand einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Ich entlehne zu diesem Zwecke Leonhardt, als dem sichersten Führer, die Stelle, die auf die Niederländische Bank Bezug hat.[25]) „Von der Niederländischen Bank werden sowohl die Waaren als Warrants belehnt. Eine Eskomptirung von Warrants findet nicht statt.

Bei der direkten Belehnung von Waaren übernimmt die Bank die Schlüssel des Speichers, wo die Waare unter ihrer Aufsicht lagert. Der Darlehnsnehmer hat beim Abschlusse der Belehnung, sowie nach jeweiligem Ablauf von drei Monaten, dann jedesmal, wenn die Preise herabgehen, die verpfändete Waare durch die bei der Bank anerkannten Makler taxiren zu lassen. Die Bank belehnt: Zinn mit 80 Prozent, amerikanische Baumwolle und Zucker mit 75 Prozent, Arak, Rum, Steinöl mit 65 Prozent, alle übrigen Waaren, welche in Belehnung genommen werden, mit 70 Prozent des Schätzungswerthes. Sie gestattet jederzeit, das gelieferte Pfand ganz oder theilweise gegen ein anderes umzutauschen. Vor jeder Belehnung von Waaren muß nachgewiesen werden, daß deren Asse-

23) S. 22.
24) S. 70.
25) S. 64.

Digitized by Google

kuranz gehörig besorgt ist. Bei den Bankfilialen werden verpfändete Waaren, wenn nöthig, bei Privatverwahrern unter Bürgschaft eingelagert. Die Bank macht jedoch, wegen des damit verbundenen größeren Risikos, hiervon möglichst selten Gebrauch.

Bei der Belehnung von Warrants, bei welcher die meisten vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, verlangt die Bank außer der Uebergabe des Lagerscheines eine besondere Verpfändungserklärung. Zur Belehnung sind außer den Lagerscheinen des Reichsentrepôts in Amsterdam (ein mit Staatsmitteln geschaffenes, unter staatlicher Aufsicht verwaltetes, einen Flächenraum von 14 Hektaren bedeckendes Etablissement) vor Allem die Warrants der verschiedenen Weemen (s. S. 28) zugelassen, welche zu diesem Ende gewisse Bedingungen zu erfüllen, so eine, im Verhältnisse zu ihrem Umsatze an Warrants allerdings geringe Kaution, durchschnittlich ungefähr 50 000 Fl., bei der Bank zu erlegen und ihr das Recht einzuräumen haben, durch einen Beamten, den Inspektor der Darlehen, die verpfändeten Waaren zu beliebiger Zeit besichtigen und untersuchen zu lassen. Ebenso muß der Bank wöchentlich eine genaue Nachweisung über die Assekuranz der verpfändeten Waaren geliefert werden, da dieselbe von den Weemen auch selbst übernommen oder wenigstens garantirt wird.

Ueber den Umfang der Waarenoperationen enthalten die Rechenschaftsberichte der Niederländischen Bank für das Jahr 1885/86 (das Geschäftsjahr der Bank schließt mit 31. März) folgende Angaben: die Waarenbelehnungen erreichten 1885/86 an neu geschlossenen und an prolongirten Darlehen zusammen den Betrag von 33 206 550 Fl., um 1 567 945 Fl. weniger als im vorhergehenden Jahre. Der höchste Stand der Forderungen im Waarenlombard betrug (11. April 1885) 9 309 645 Fl., der tiefste 6 186 625 Fl. (31. März 1886), der durchschnittliche Stand ergab sich mit 7 623 807 Fl. An diesem Durchschnitts-Ergebnisse der Waarenbelehnungen nahmen Theil: die Hauptbank in Amsterdam mit $65{,}_{27}$ Prozent, die „Beibank" (Succursale) in Rotterdam mit $20{,}_{49}$ Prozent und die 13 Agentschaften (Dortrecht, Leeuwarden, Groningen, Utrecht u. s. w.) mit zusammen $14{,}_{24}$ Prozent. Im Eskompte und Lombard war 1885/86 durchschnittlich ein Kapital von $87{,}_{20}$ Mill. Fl. angelegt, wovon $44{,}_{39}$ Mill. Fl. auf den Eskompte,

Digitized by Google

42,81 Mill. Fl. auf die Belehnungen von Werthpapieren, Waaren und Münzen entfallen. Demgemäß halten sich Eskompte und Darlehen nahezu in gleicher Höhe oder genau in dem Verhältnisse von 50,91 zu 49,09.

In den vorhergehenden Jahren hatte der Stand der Darlehen auf Waaren und Warrants durchschnittlich betragen:

Im Jahre	Gulden	Im Jahre	Gulden
1864—65:	6 064 000 „	1875—76:	8 994 993 „
1865—66:	6 190 000 „	1876—77:	8 481 535 „
1866—67:	6 693 000 „	1877—78:	7 301 696 „
1867—68:	5 998 000 „	1878—79:	7 766 738 „
1868—69:	5 759 000 „	1879 80:	5 782 068 „
1869—70:	7 519 000 „	1880—81:	5 311 403 „
1870—71:	8 782 876 „	1881—82:	4 519 724 „
1871—72:	7 737 379 „	1882—83:	4 323 402 „
1872—73:	9 243 780 „	1883—84:	5 312 390 „
1873—74:	8 673 040 „	1884—85:	7 615 067 „
1874—75:	9 186 593 „		

Zur Ergänzung dieser Angaben entnehme ich dem vorletzten Jahresberichte der Niederländischen Bank folgende auf unseren Gegenstand bezüglichen Sätze: „Die abgeschlossenen Waarenbeleihungen, neue und prolongirte zusammen, betrugen 40 777 945 Fl. also 15 373 360 Fl. mehr als im Vorjahr.

Der Durchschnitt war 8 454 522 Fl., also 3 367 658 Fl. mehr als im Vorjahr. An diesem Durchschnitt partizipirt die Hauptniederlassung der Bank mit 54,77 Proz., die Filiale mit 36,55 Proz. die Agenturen mit 8,68 Proz. Im vorigen Jahre waren diese Quoten 59,30, 26,13 und 14,57 Proz.

Die höchste Ziffer war 10 075 560 Fl. am 17. Oktober, die niedrigste war 5 946 490 Fl. am 31. März, zugleich die Schlußzahl.

Als Verlust haben wir auf unsere Waarenbeleihungen eine Summe von 209,63 Fl. abschreiben müssen."

Mit diesen Zahlen vor Augen wird man schwerlich behaupten können, daß bei uns ein Bedürfniß nach Waarenkredit nicht vorhanden ist.

Die Nutzanwendung dieser Bemerkung soll sofort gemacht werden.

Um ein Urtheil über das Doppelschein-System zu gewinnen,

Digitized by Google

geht Herr Pierson einen sonderbaren Weg. Er beginnt nämlich mit der Suche nach einem Vergleichungsmaßstab[26]) und deduzirt dann so: „Es giebt Länder, wo der Waarenkredit entweder gar nicht oder sehr mangelhaft existirt. Möge dieser so rasch als möglich sich verbessern. Wir aber, welche täglich die Güterbeleihung auf dem Wege der Lagerscheine in Anwendung sehen, haben zu fragen: „Was gewinnen wir durch das Doppelschein-System?"

Diese Deduktion wäre völlig schlüssig, wenn — was stillschweigend vorausgesetzt wird — unser Einschein-System keiner Verbesserung bedürfte. Dann nämlich müßten wir suchen, daß wir, wenn wir dies gegen das Doppelschein-System eintauschten, vor Allem den — in thesi jedenfalls untadelhaften — wirthschaftlichen Werth des Einschein-Systems bewahrten. In der That ist Herr Pierson darauf bedacht, wie wir sahen. Den objektiven Beweis aber, daß Waaren-Umsatz und Waaren-Kredit in gegenseitiger Verbindung nicht eine größere wirthschaftliche Rolle spielen können, als dies unter der Herrschaft des Einschein-Systems möglich ist — diesen Beweis bleibt er schuldig. Von seiner unausgesprochenen, aber doch klar ersichtlichen Ansicht in dieser Beziehung giebt er nirgends Rechenschaft.

Ich halte aber diese Lücke für bedenklich, weil sie nothwendig der Frage, die uns beschäftigt, andere Dimensionen geben muß, als sie eigentlich hat. Man sehe nur, wozu Herr Pierson kommt, durch Beschränkungen, die er sich selbst auferlegt hat. Um die Gewinn- und Verlustrechnung des Doppelschein-Systems aufzumachen und das Facit daraus zu ziehen, stellt er ein conto finto auf. Er streicht lediglich auf der Kreditseite die Fälle, in denen das Doppelschein-System entweder überhaupt nicht benutzt werden kann, oder gar keinen oder nur beschränkten Nutzen gewähren kann. Auf Grund dieser in Gedanken vorgenommenen Musterung rechnet er für das Doppelschein-System nur einen ärmlichen Kredit-Saldo heraus.

Das will ich allerdings glauben: Bei dieser Methode mag das Doppelschein-System froh sein, daß es noch mit dem nackten Leben davon kommt, und nichts spricht mehr für seine angeborene

---

[26]) S. 64.

Digitized by Google

Lebenskraft als daß es, nach jenes Schriftstellers eigenem Geständniß,[27]) einem solchen Angriffe widerstehen kann.

Worin liegt der Fehler? Darin meines Erachtens, daß Herr Pierson, sehr entgegen seiner wissenschaftlichen Methode, in diesem Falle, aus Vorurtheil oder Voreingenommenheit, welche der Unbefangenheit nicht gerade förderlich ist, Beobachtung mit Kasuistik verwechselt hat. Ohne Beobachtung giebt es weder Recht, noch Nationalökonomie. Schon lange ist das jus cerebrinum verurtheilt, und die abstrakte Nationalökonomie sieht selbst in England, ihrer Geburtsstätte, — man lese nur einmal Rogers nach — mit jedem Tag die Zahl ihrer Anhänger schwinden. Aber die in gehöriger Weise fundirte, fest begründete Beobachtung, welche die Grundlage für die wirthschaftlichen Folgerungen sein kann und soll, muß wohl unterschieden werden von einer Kasuistik, von der weder bewiesen ist, daß sie mit der Wirklichkeit übereinstimmt, noch daß sie das Ganze wiedergiebt.

Wir wollen einmal den conto finto selbst durchgehen:

Erster Posten: „Der Doppelschein ist durchaus nicht empfehlenswerth, wenn der Käufer der Waare keine Spekulation beabsichtigt, sondern verarbeiten oder ausführen will.“[28]) Dies ist eine vérité de Mr. de Palisse, an der wir wohl kaum etwas werden aussetzen können. Wenn ich die Waare nöthig habe, kann mir das Papier nichts nutzen. Das steht so fest wie ein Felsen, und hat weder mit dem Doppelschein, noch mit dem Einschein-System etwas zu thun. Es ist Täuschung, zu meinen, daß mit diesem Prügel das Doppelschein-System getroffen werden kann. Der Warrant (einfach oder doppelt) beginnt natürlich nicht seine Entrepôt-, aber seine Verkehrs-Funktion nur dann, wenn man eben nicht über das Gut in natura verfügen muß. Wir sind also mit diesem Falle nicht nur außerhalb des Doppelschein-Systems, sondern außerhalb der ganzen Materie.

Zweiter Posten:

„Das System ist ebensowenig von Vortheil, wenn der Käufer baare Mittel oder einen Blankokredit bei seinem Banquier oder ein

---

27) S. oben S. 18.

28) S. 65.

Digitized by Google

diskontirbares Papier oder beleihbare Waaren hat. In diesem Falle kann er komptant zahlen und hierfür seine Kasse in Anspruch nehmen und sie, wenn nöthig, verstärken. Dieser Fall ist, wenigstens in den Niederlanden, nicht selten."[29]) So, wirklich? Es ist immerhin eine Genugthuung, zu erfahren, daß wir so warm gebettet sind. Ob eine thatsächliche Grundlage für diesen Optimismus besteht, wage ich nicht zu entscheiden. Ich fürchte aber sehr, daß unter denen, welche Beziehung zu dem niederländischen Handel haben, Groß- und Kleinhändler sein werden, welche geneigt sein dürften, seufzend den Ausruf von Scapin zu wiederholen: nous ne nous savions pas tellement à l'aise que ça. Was mich zu dieser Befürchtung veranlaßt, ist nicht schwer zu sagen. Es sind die soeben mitgetheilten Jahresziffern der Niederländischen Bank. Mir scheint, zu seinem Vergnügen giebt Niemand Waaren zum Pfand. Die Verpfänder sind ihrerseits doch auch Käufer. Wie kommt es, darf man wohl Angesichts der uns gegebenen glänzenden Schilderung fragen, daß sie gerade sich eiligst nach der Bank begeben, während ihre Käufer angeblich in Geld wühlen. Und umgekehrt, wenn dem Deponenten-Käufer die Möglichkeit der Verpfändung, also der Waarenkredit, in keiner Weise unwillkommen ist — wie figura zeigt — warum sollte dem Käufer dieses Deponenten dieselbe Stütze durch den Waarenumsatz gleichgültig sein? Meine Meinung ist diese: Baar-Mittel, Blankokredit, diskontirbare Papiere, beleihbare Waaren — dies Alles sind sehr empfehlenswerthe Dinge, sie haben aber eine lästige Unbequemlichkeit. Nämlich, daß sie eine Grenze haben. Und die Frage ist gerade, ob alsdann und in diesem Falle das Doppelschein-System nicht ein erwünschter Bundesgenosse sein könnte? Für die eine Hälfte der hier in Frage kommenden Personen: die Deponenten, wissen wir dies bereits mit völliger Sicherheit in Folge der Ziffern der Niederländischen Bank. Warum sollten wir für die andere Hälfte: die Käufer, hieran zweifeln? Aus welchem Grunde machen wir die Theilung: rechts die Deponenten — diese brauchen den Waarenkredit; die Käufer links — diese können davon absehen? Und beruht diese ganze Unterscheidung ohne nähere Erklärung nicht sehr auf Willkür?

---

[29]) S. 65.

Digitized by Google

Dritter Posten: „Die Einführung der Doppelscheine ist aber auch denjenigen Käufern nicht vortheilhaft, denen man gern Kredit giebt. Ich glaube nicht, daß man vielen Kaufleuten einen Gefallen thun würde, wenn man ihnen die Befugniß auf Promessen zu kaufen entzieht und ihnen dafür bei jedem Geschäfte eine Weightnote aufdrängt.“ [30]) Darf ich fragen, wer davon gesprochen hat? Mir scheint, das Doppelschein-System läßt die Befugniß auf Promessen (promissory notes, Accept) zu kaufen völlig unberührt. Den Verkäufer aber setzt es in den Stand, einen sachlichen Kredit zu geben, wenn ihm der persönliche ungenügend scheint. Wird ein Käufer, auf dessen Unterschrift allein ein genügendes Vertrauen nicht gesetzt wird, sehr dankbar dafür sein, wenn man ihm, aus lauter Vorliebe für persönlichen Kredit, die Gelegenheit nimmt, Geschäfte zu machen?

Andere Posten kommen auf dem conto finto nicht vor. Der Kreditsaldo sieht denn auch recht mager aus. Er lautet: „Es zeigt sich also, daß das Gebiet, auf dem der Doppelschein nützlich werden kann, ein sehr enges ist. Er beschränkt sich auf einige wenige Fälle, in denen Jemand eine Partie Waaren kaufen will, die er vorläufig im Packhause liegen lassen möchte, wo sie niedergelegt sind, weil er kein Geld hat, um baar zu zahlen, sich auch kein Geld verschaffen kann, und der Verkäufer ihm keinen großen Kredit gewähren will.“

In diesem Schlußsatze muß sich natürlich der ursprüngliche Fehler wiederholen. Die Sache ist aber zu wichtig, um sie nicht noch einmal zu beleuchten. Von „einigen wenigen Fällen“ wird hier geredet. Sind in dieser Redewendung des Herrn Pierson mit dem „Jemand“ die Deponenten (nicht, wie uns beständig zu verstehen gegeben wird, die Käufer dieser Deponenten) gemeint, dann hätten doch nach den letzten Jahresziffern der Niederländischen Bank für 40 777 945 Fl. Geschäfte nicht gemacht werden können, wenn der Waarenkredit (durch Beleihung seitens der Bank) diesen Deponenten nicht zur Hülfe gekommen wäre.[31]) Wie in aller Welt

30) S. 65.

31) Die wirkliche Ziffer der unter dieser Voraussetzung mißglückten Operationen wäre natürlich viel höher. Denn private und andere Anstalten beleihen ebenso

Digitized by Google

rechnet man denn heraus, daß, wenn der „Jemand" der Käufer des Deponenten ist, dieser doch für 40 777 945 Fl. Waaren umsetzen kann, auch wenn ihm der Kredit verweigert wird, welcher seinem Verkäufer unvermeidlich erschien? Dies ist „a puzzle", wie die englischen Bauern sagen, welches ich nicht enträthseln kann.

Es wird also jetzt deutlich sein, warum ich sagte,[32]) daß — nicht die Art der Behandlung (hieran sind wir bei Herrn Pierson nicht gewöhnt, und dies ist auch hier nicht geschehen), sondern seine ganze Auffassung, sein von vornherein eingenommener Standpunkt unseren Gegenstand herabsetzt. Wir haben hier mit einem wahren vitium primae formationis zu thun. Stimmt der Wirkungskreis, welchen Herr Pierson dem Doppelschein einräumt, mit der Wirklichkeit überein, wie sollte Herr Pierson dazu kommen, eine, immerhin umständliche und beschwerliche, Revision der Gesetzgebung zu verlangen? Den „einigen wenigen Käufern" werden wir mit vereinten Kräften auch ohne neues Gesetz wohl noch helfen können!

Wie aber ist bei dieser Auffassung die Stimmung und das energische Drängen im Auslande zu erklären? Man prüfe einmal nach der beschränkten Aufgabe, die jener Schriftsteller dem Doppelschein anweist, das große Material, welches Hecht aus der alten und neuen Welt gesammelt hat. Ueberall, mit geringen Ausnahmen, herrscht das Doppelscheinsystem, und in Deutschland, wo es noch nicht besteht, verlangt man es. Diese Thatsache allein — speaks volumes. Schwimmen wir allein im Luxus, während man anderwärts Mühe hat, herum zu kommen, und in Verzweiflung nach dem Warrant greift?

Die Sache ist die: Alles, was Herr Pierson gegen den Doppelschein anführt, läßt sich mit genau demselben Recht (oder Unrecht) gegen den einfachen Schein anführen. Dies kann einfach nicht anders sein. Es steckt nichts Mystisches im Doppel- oder einfachen Schein und mit Idealismus oder Realismus haben wir hier nicht zu thun. Es sind einfache Urkunden, welche Kredit

---

wie die Niederländische Bank Waaren zu einem Betrage, der kaum zu bestimmen oder auch nur zu schätzen ist. Sollte er bei allen diesen Anstalten zusammen nicht ebenfalls 40 Millionen ausmachen?

[32]) oben S. 19.

Digitized by Google

schaffen. Nun hängt es allerdings sehr davon ab, in wessen Hände der einfache oder Doppelschein kommt. Beide können verkehrt gebraucht werden, aber der einfache Schein nicht mehr als der Doppelschein, der Doppelschein nicht mehr als der einfache. Von vornherein zu bestimmen, welche Klasse von Personen Beleihungen oder Verkäufe abschließen, also den einfachen oder Doppelschein brauchen wird, ist schlechterdings unmöglich, aus dem einfachen Grunde, weil ich heute als Importeur, Produzent, Deponent Waaren einführen nnd morgen als Käufer Waaren brauchen kann. Habe ich nun heute Kredit nöthig, und wird er mir durch den einfachen Schein gegeben, warum solle er mir morgen wegen des Fehlens des Doppelscheins abgeschnitten werden?

Und doch unternimmt Herr Pierson — mirabile dictu — jene Personen-Nachweisung a priori. Warum? Weil er sie braucht, um das Einscheinsystem zu stützen und dem Doppelscheinsystem einen Stoß zu versetzen. Den einfachen Schein will er natürlich nicht entbehren. Was soll man von einem Nationalökonomen denken, der verächtlich herabsieht auf ein Kreditmittel, welches allein bei der Niederländischen Bank 40 Millionen repräsentirt? Weil er vom Doppelscheine nichts wissen will, läßt er dessen Nützlichkeit nicht gelten. Qui veut battre son chien, dit qu'il a la rage.

„Die Nützlichkeit?" — Sie ist vollkommen dieselbe wie diejenige des einfachen Scheines. Außer dem Wechsel mit 2 oder 3 Unterschriften haben wir Promessen oder Checks. Gefälscht kann Alles werden, aber wer hätte je versucht, das Gebiet dieser Kreditpapiere nach dem Nutzen der Personen abzugrenzen, die sich ihrer bedienen?

So stark ist die unfreundliche Gesinnung des Herrn Pierson, daß er dem kaum geborenen Doppelscheine bereits einen Stoß versetzt. Poor fellow — ein grausamerer Pathe existirt nicht. Erinnern wir uns an den geringen Nutzen, den er bringt: „(Er) beschränkt sich auf einige wenige Fälle, in denen Jemand eine Parthie Waaren kaufen will, die er vorläufig im Packhause liegen lassen möchte, wo sie niedergelegt sind, weil er kein Geld hat um baar zu zahlen, sich auch kein Geld verschaffen kann, und der Verkäufer ihm keinen großen Kredit gewähren will."[33])

---

33) S. 29.

Digitized by Google

Wäre es nur dabei geblieben, so würde man in Erinnerung an den Vers von Musset:

Mon verre n'est pas grand,
Mais je bois dans mon verre,

die Sache laufen lassen können. Von „geringem Nutzen", sagt er — gut, aber doch von Nutzen. Die Fürsprache eines Mannes, wie Pierson, ist so viel werth, daß jedes Zeugniß aus seiner Hand dankbar angenommen werden muß.

Aber leider wird unmittelbar darauf der „geringe" noch verkleinert, und das, was man so schon mit genauer Noth merken konnte, wird imponderable.

Man höre nur, wie Herr Pierson fortfährt:[34]) „Ich sage: kein großer Kredit; denn etwas Kredit giebt auch unter dem Doppelscheinsysteme der Verkäufer immer. Angenommen, ich verkaufe dem X. eine Partie Waaren für 10 000 £, er giebt mir eine Anzahlung (deposit) von 2000 £ und nun händige ich ihm die Weight-Note aus, welche gegen Zahlung von 8000 £ das Recht auf den Warrant giebt. Einen Monat später macht X. Konkurs, und der Werth der Waare ist auf die Hälfte, sagen wir auf 5000 £, gesunken. Nun bleibt mir nichts anderes übrig, als die Waaren im Zwangswege zu verkaufen und für 3000 £ in die Masse des X. als Gläubiger zu gehen. Allerdings bin ich nun in einer besseren Lage, als ich wäre, wenn ich auf Promessen verkauft hätte, und plötzliche Schwankungen von 50 Prozent sind glücklicherweise nicht häufig. Aber aus diesem Beispiel erhellt doch, daß das System nicht vollkommen ist. Die Personen, denen es dienen soll, sind gerade die, deren finanzielle Lage durch eine starke Werthverminderung der von ihnen gekauften Waaren auf das Ernstlichste geschädigt wird."

Die beiden letzten Sätze habe ich gesperrt drucken lassen. Was ist Besonderes daran? Das, daß der verehrte Schriftsteller nicht sieht, daß man Wort für Wort seine Beweisführung benutzen könnte, um das System des einfachen Scheines, also der bei uns bestehenden ontvangceel, zu beseitigen. Auch hier gibt der Banquier etwas Kredit. Auch hier schießt der Banquier, sagen wir

34) S. 67.

Digitized by Google

8000 fl., auf eine Waare im Werthe von 10 000 fl. vor, behält also ein surplus von 2000 fl. Auch hier kann der Pfandschuldner in Konkurs gerathen, der Werth der Waare sich um 50 Prozent vermindern und der Banquier mit 3000 fl. in die Masse gehen müssen. Auch hier ist also klar, daß das Einscheinsystem durchaus nicht vollkommen ist. Sollen wir nun auch das Einscheinsystem abschaffen? Vollkommen ist kein System: weder das Einschein-, noch das Doppelscheinsystem. Aber das Einscheinsystem erfüllt seine Aufgabe, was Niemand bestreitet, auch Herr Pierson nicht. Worin liegt der Fehler des Doppelscheinsystems? Es scheint, daß der letzte, eben zitirte Satz dies klar machen soll: „Die Personen, denen es (das Doppelscheinsystem) dienen soll, sind gerade die, deren finanzielle Lage durch eine starke Werthverminderung der von ihnen gekauften Waaren auf das Ernstlichste geschädigt wird." Ehrlich gesagt, das Gewicht dieses Einwands ist mir unklar. Ist diese Bemerkung richtig, dann dürften wir das Doppelscheinsystem nicht verwerfen, sondern müßten es mit aller Macht vertheidigen. Wir wissen ja durch Herrn Pierson (nur wenige Zeilen vorher): „Es geschieht ungemein häufig, daß der Verkäufer in die Unterzeichnung (des Käufers) Vertrauen setzt." Ist dem aber so, dann muß es doch dem Verkäufer angenehm sein, wenn er den mit der „Unterzeichnung" verbundenen Gefahren, wenn auch nur zum Theil, entgehen kann. Je mehr also Herr Pierson solche Käufer im Auge hat, deren „finanzielle Lage" eine starke Werthverminderung nicht vertragen kann, umsomehr wird es Pflicht, durch Einführung des Doppelscheinsystems ihre Verkäufer gegen Verlust zu schützen. Und doch hört Herr Pierson nicht auf, dieses System als „unvollkommen" zu bezeichnen! Das begreife, wer kann, mir ist es dunkel geblieben.

Wir wollen der Diskussion eine etwas breitere Grundlage geben. Anspruch auf gesetzliche Regelung hat der Warrant nur dann, wenn er, als ein Ring in der Kette der Bedürfnisse und Hülfsmittel des Handels, wirkliche wirthschaftliche Dienste erweisen kann. Diesen Gesichtspunkt ließ Herr Pierson außer Augen, wie mir scheint, aus Geringschätzung des wirthschaftlichen Werthes des Doppelscheinsystems. Wäre diese Geringschätzung nicht nur ausgesprochen, sondern auch bewiesen, so könnte man sich ja damit

Digitized by Google

zufrieden geben. Da sie dies aber nicht ist, so wollen wir einen Zeugen hören, dessen Autorität auch Herr Pierson nicht bestreiten wird. Ich meine den jetzigen Vize-Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, Dr. R. Koch.

Dieser sagt:[35])

„Der immer lauter werdende Ruf nach einem deutschen Warrantgesetz verdankt seine Entstehung der mehr und mehr verbreiteten Ueberzeugung von der wirthschaftlichen Nützlichkeit eines richtig ausgebildeten Warrantsystems. Es ist in der That nicht zu bezweifeln, daß dieses in Deutschland sich nicht minder als ein wichtiger Hebel des Volkswohlstandes erweisen könnte, als es im Ausland längst geschehen ist. Die Voraussetzung ist freilich ein solides Lagerhauswesen..... Erst mit dem Warrant verbunden aber ist die Lagerhauseinrichtung im Stande, ihre wirthschaftliche Bestimmung ganz zu erfüllen, weil nur er den in dem Lagerhaus aufgespeicherten Waaren die nöthige Beweglichkeit verleiht. Nur der indossable Warrant vermag es, vorausgesetzt, daß es sich um sogenannte Massenwaare ohne allzu viele oder allzu feine Qualitätsunterschiede handelt, die Waare bei der Uebertragung des Verfügungsrechts, und namentlich bei der Kreditgewährung, vollständig zu vertreten, verhütet somit das Festliegen des in der Waare angelegten Kapitals und befähigt den Besitzer, jeder Konjunktur zu folgen. Der Waarenverkehr, besonders der Waarenkredit, erlangt so die für den Großhandel erforderliche Leichtigkeit und gewinnt dadurch neues Leben, an welchem auch der mit geringeren Mitteln ausgestattete, aber thätige und geschickte Unternehmer theilzunehmen im Stande ist. Ein Hauptvorzug ist, daß durch den Warrant allein der in der deutschen Handelswelt, namentlich aber im Westen und Süden, gescheute und geschmähte Waarenkredit gewissermaßen legitimirt werden kann. Die heutigen Formen der Verpfändung mit ihren in die Augen fallenden Zeichen, ihren schwerfälligen Formen, welche dennoch der heutigen strengen Konkursgesetzgebung gegenüber selten volle Rechtssicherheit gewähren, sind es, welche jenes starke Vorurtheil gegen die Waarenbeleihung hervorgerufen haben und angesehene Kaufleute wie andere Gewerbetreibende da-

35) Busch a. a. O. S. 3—5.

Digitized by Google

von zurückhalten, auf diesem Wege Kredit zu suchen. Mit der Einbürgerung des Warrants als Kreditpapier wird die Abneigung gegen den Waarenkredit verschwinden. Man wird einsehen, daß in dem Warrant häufig ein solideres Element liegt, als im Wechsel, welchem der Ursprung aus unsoliden Geschäftsoperationen oft schwer anzusehen ist, und das Papier wird seinen Weg selbst in das Portefeuille der großen Banken finden, wenn ihm das Gesetz die richtigen Eigenschaften beilegt. Daß die Entwickelung sehr wohl diesen Gang nehmen kann, zeigt das Beispiel Frankreichs und neuerdings Belgiens, wo die Landesnotenbanken in den von ihnen diskontirten Warrants einen werthvollen Bestandtheil ihrer Anlage erblicken. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß der Warrantverkehr auch gewisse Gefahren in sich birgt, indem er die ungesunde Spekulation und die Ueberproduktion fördern kann. Indessen hat die Erfahrung diese Besorgniß nicht bestätigt. Nur der Glasgower Eisen-Warrant ist Gegenstand der Agiotage geworden, während auch heutzutage ein Börsenspiel in Waaren (ohne Warrants) nicht selten ist. Andererseits trägt der Warrant dazu bei, allzu große Preisschwankungen zu verhindern und die Gewalt von Handelskrisen zu mildern. Keinesfalls wird man um des möglichen Mißbrauchs willen die überwiegenden Vortheile aufgeben wollen."

Um das hier bezeichnete Ziel zu erreichen, ist das Doppelschein-System unentbehrlich.

In dieser Beziehung sagt Koch,[36]) daß er glaube, „daß das Zweischeinsystem den Sieg davontragen wird. Bemerkenswerth ist, daß dasselbe von allen anderen Staaten, von Frankreich und Belgien erst nach längerem Versuch mit dem anderen System, angenommen ist. Der Einwand, daß es zu komplizirt sei, ist nicht zutreffend; im Gegentheil bringt die Theilung in Lagerschein für Uebertragungen — und Lagerpfandschein (Warrant) für Pfandgeschäfte die mit der Waare vorgenommenen Rechtsgeschäfte einfacher, klarer und deutlicher zum Ausdruck, verhindert Täuschungen und macht alle Nebenurkunden (letters of charge, of hypothecation) entbehrlich. Entscheidend aber ist der wirthschaftliche Vortheil, daß während der Dauer des Kreditgeschäfts der Um-

36) a. a. O. S. 18.

Digitized by Google

satz der Waare unter Benutzung wechselnder Konjunkturen unbehindert bleibt. Soll das Beleihungsgeschäft durchaus Dritten verborgen bleiben, so ist das Zweischeinsystem dem nicht hinderlich, da alsdann beide Urkunden ungetrennt belassen werden können. Insofern ist das Einscheinsystem in demselben mitenthalten."

Die beste theoretische Erläuterung der hier gekennzeichneten wirthschaftlichen Bedeutung des Doppelschein-Systems giebt, wenigstens nach meiner Ansicht, Bayerdörffer. Seine Meinung ist in der Hauptsache folgende:

Durch den Warrant erhält der Handel auf Kredit eine solidere Grundlage, als es bei rein persönlichem Kredit, mit dessen beschränkten Hülfsmitteln und bei dem häufigen Wechsel der Vermögensschätzung, möglich ist. Hierzu muß die Gesetzgebung, indem sie sich an das Entrepôtwesen anschließt, beitragen. Der persönliche Kredit ist an einen von vornherein bestimmten Termin gebunden. Der Warrant kann bequem erneuert werden, wenn die Waare sich dazu eignet. Bei dem persönlichen Kredit wird der Zinsfuß, weil er zugleich eine Versicherungsprämie in sich schließt, höher sein, als bei dem Warrant, welcher eine dingliche Bürgschaft hinter sich hat. Der Warrant macht es also dem Industriellen möglich, mit geringerem Betriebskapitale zu arbeiten oder doch seinem Geschäft eine größere Ausdehnung zu geben. Der persönliche Kredit, wie groß er auch immer sei, ist beschränkt. Der Produzent dagegen, der seinen Warrant beleihen will, sieht sich dadurch zu neuer Produktion im Stande, deren Früchte er auf's Neue beleihen lassen kann.

Der Einfluß des Warrantsystems auf die Entwickelung des Handels ist unverkennbar.*) Soll ein Betrieb die höchst mögliche Rente abwerfen, so muß das sogenannte umlaufende Kapital ohne Unterbrechung seinen Kreislauf verfolgen können. Der Fabrikant kauft Rohstoffe, bezahlt Löhne, verkauft seine Produkte und verwendet den Erlös zu neuer Arbeit. Der Kaufmann handelt ebenso. Der Verbrauch der Güter aber ist selten ein gleichmäßiger, er hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Er ist von Hause aus Schwankungen unterworfen, die, wenn Störungen in dem wirthschaft-

*) S. zum Folgenden Bayerdörffer S. 38.

Digitized by Google

lichen Organismus entstehen, bedenkliche Dimensionen annehmen können.

In derartigen Fällen stockt ein Rad des Kreislaufs. Manchmal hält das Bedürfniß nicht gleichen Schritt mit der Produktion, manchmal bleibt letztere zurück. Mitunter ist das umlaufende Kapital nicht im Stande, die steigende Nachfrage zu befriedigen.

Uebertrifft nun das Angebot die Nachfrage, so muß der Produzent, dessen Kapital in der Waare festliegt, entweder seine Mittel angreifen oder sich des Warrant bedienen, um durch Beleihung desselben sich zu gleichmäßiger Produktion in den Stand zu setzen.

Im umgekehrten Falle bringt er die früher zurückgehaltene Waare an den Markt.

Bis zu gewissem Grad also wird durch die Intervention des Warrant der Produzent unabhängig von der wechselnden Nachfrage. Dies bewirkt Gleichmäßigkeit in der Ausnutzuug der Arbeitskräfte und Maschinen.

In Zeiten einer Handelskrisis kann dann auch der Warrant ausgezeichnete Dienste leisten, um das herrschende Mißtrauen zu bekämpfen. Waaren pflegen dann genug da zu sein, doch fehlt es an Geld und an Kredit. Der Warrant kann dann zwecklos verborgene Kapitalien an den offenen Markt bringen.

Den Handel setzt der Warrant in den Stand, den günstigen Augenblick zu wählen. Ein Produzent, welcher nicht mehr Betriebskapital hat, als er braucht, würde, da er gezwungen ist, seine Rohstoffe schnell zu verarbeiten, ohne die Vermittlung des Warrant nur dann einkaufen zu können, wenn er die frühere Waare verarbeitet hat. Der richtige Zeitpunkt kann dann aber vorüber sein. Der Kaufmann andererseits kann in die Nothwendigkeit versetzt werden, einkaufen zu müssen bei geringer Nachfrage und niedrigen Preisen, nur um bei steigender Nachfrage letztere befriedigen zu können. Reichen seine Mittel nicht aus, um so lange Geduld zu haben, bis eine steigende Nachfrage kommt, so muß er eben den Einkauf zu günstigem Zeitpunkt unterlassen, wenn ihm nicht der Warrant zu Hülfe kommt. Der Warrant giebt sonach Beiden die Freiheit der Bewegung, welche auch dem Markte selbst und den Käufern zu Statten kommt. So ist der Bremer Baumwollenhandel

Digitized by Google

zu Grunde gegangen, weil die Kaufleute nicht mehr im Stande waren, die Konkurrenz mit Havre auszuhalten. Ihre Kapitalkraft war nicht groß genug, um genügende Vorräthe von allen Sorten zu halten, was die Käufer nach anderen Märkten führte. Der Bremer Handel erwartete Besserung von der Einführung des Warrantsystems, welche denn auch durch Gesetz vom 13. Mai 1877 erfolgte.[37])

Alle diese Vortheile kommen nicht ausschließlich dem Produzenten, sondern auch dem Konsumenten zu Statten. Dies wird bewirkt durch die Neigung, welche das Warrant-System seiner Natur nach hat, das gestörte Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot herzustellen, so daß die Gegensätze zwischen fehlender Nachfrage bei normalem Angebot und steigender Nachfrage bei ungenügendem Angebot bis zu gewissem Grade beseitigt werden.

Von Bedeutung ist für den Konsumenten auch die Frage, ob eine wirthschaftliche Einrichtung dauernden Einfluß auf den Preis haben kann.[d]) Auf zwei Wegen ist dies möglich: entweder, wenn durch sie das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot geändert oder wenn durch sie eine Verminderung der Produktionskosten bewirkt wird.

Das erste Ziel erreicht das Warrantsystem, weil der Produzent nicht genöthigt ist, zu niedrigen Preisen zu verkaufen, sondern warten kann, bis sich eine größere Nachfrage zeigt. Allerdings kann dieses System nicht schützen gegen plötzliche Umwälzungen in den Preisen, welche etwa durch Spekulationskrisen entstanden sind. Im gewöhnlichen ruhigen Verkehr aber bewirkt es ein Abnehmen der Preisschwankungen, erhöht also die Beständigkeit der Preise. Sehr wichtig ist in dieser Beziehung die Mittheilung eines Kaufmanns aus Glasgow: „Vor Einführung des Warrant bewegten sich die Preise des Roheisens in Differenzen von mindestens $2^1/_2$ Shilling, meistens sogar 5 Shilling per Tonne, während die Preisbewegung jetzt nur 3 Pence, oft sogar nur $1^1/_2$ Pence per Tonne beträgt.“ [e]) Jedenfalls eine merkwürdige Erscheinung, selbst wenn man sie nicht ganz auf Rechnung des Warrantsystems stellt.

[37]) Hecht S. 150.

[d]) Bayerdörffer S. 42.

[e]) Bayerdörffer S. 43 Anm. 1.

Digitized by Google

Das zweite Ziel: die Verminderung der Produktionskosten erreicht das Warrantsystem insofern auch, weil der etwas beständigere jetzige Durchschnittspreis unter dem Niveau der früheren Durchschnittspreise steht. Diese Verminderung der Produktionskosten kommt zu Stande, weil der Handel den günstigen Augenblick für den Verkauf abwarten und sein in Waaren angelegtes Kapital gegen mäßigen Zinsfuß mobilisiren kann. Ferner braucht der Handel im Verhältnisse weniger Betriebskapital, hat Gelegenheit, die Waaren zweckmäßig aufzubewahren und nutzlose Transporte zu vermeiden.

Dies Alles mindert das Preisniveau und giebt der Konkurrenz Gelegenheit, Preisminderungen zu Stande zu bringen.

In Folge eines Mißbrauchs des Systems können aber allerdings auch starke Preisschwankungen verursacht werden. Denn immerhin wird durch Vermittelung des Warrant eine Kaufkraft von dem Platze, wo sie schlummert, nach einem anderen Platze gebracht, wo sie thätig wird. Die Nachfrage nimmt also zu, was eine Preiserhöhung zur Folge hat. Mit Hilfe des Vorschusses können rasch neue Waaren gekauft werden, die, auf's Neue verpfändet, zu neuen Einkäufen verwendet werden können, bis der immermehr zurückgehende Unterschied zwischen dem Werthe der Waare und dem Vorschusse der Sache ein Ende macht. Die übermäßig gesteigerte Nachfrage kann zur Ueberproduktion führen, welche ihrerseits eine Reaktion bewirkt und zu gezwungenen Verkäufen, also zu plötzlichen Preisminderungen, führt. Gegen diese mit dem Mißbrauche verbundene nicht zu leugnende Gefahr bestehen aber Gegengewichte in der Begrenztheit des vorhandenen Vorschuß-Kapitals, in dem Umstande, daß man nicht kauft, lediglich weil man ausreichende Mittel dazu hat, sondern nur solange man Aussicht auf Gewinn hat, und in der Begrenztheit der zu diesem Zweck verfügbaren Waaren.

Uebrigens ist, wie bei so mancher menschlichen Schöpfung, dafür gesorgt, daß auch bei dem Warrantsystem die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Es ist von Haus aus nur verwendbar für den Verkehr en gros, an nicht zu weit entfernten Plätzen, wo Entrepôts bestehen, für Waaren, die nicht dem Verderben ausgesetzt sind und zugleich zu den regelmäßig gebrauchten und leicht abzuschätzenden Handelstypen gehören. Von direktem Einfluß ist also das Warrantsystem nur auf einem beschränkten Gebiete, wenn auch

Digitized by Google

sein indirekter Einfluß in Folge des Zusammenhangs der wirthschaftlichen Erscheinungen weiter reicht.

Wie das Warrantsystem nach rückwärts sich anschließen muß an ein gut eingerichtetes Entrepôtwesen, muß es nach vorwärts Aussicht haben auf Beschaffung des nöthigen Kapitals. Der Schlußstein des Gebäudes ist also eine solche gesetzliche Regelung des Warrantverkehrs, daß die großen finanziellen Institute sich gefahrlos damit befassen können.

Soweit der Gedankengang von Bayerdörffer. Man wird bemerkt haben, daß er keineswegs als Warrantapostel auftritt noch der Meinung ist, als hätten wir in diesem Papier eine panacee gegen alle wirthschaftlichen Uebel entdeckt, sondern sich auch von den Schattenseiten volle Rechenschaft giebt.

Man beachte aber wohl: Die Schattenseiten haben mit dem Ein- oder mit dem Doppelschein-Systeme nichts zu thun. Sie kommen bei beiden ebensoviel oder ebensowenig in Frage. Durch bloße, mehrfach wiederholte Verpfändung der einfachen Scheine (ontvangceel) kann man ebenso gut ungesunde Spekulation, Ueberproduktion und Preisschwankungen bewirken, wie man mit dem Doppelscheine nur soliden Handel treiben kann.

Um dies nachzuweisen, entlehne ich ein Beispiel dem Buche von Sauzeau, welcher erklärt, es gesehen zu haben: [38])

Segnius irritant animos demissa per aurem,
Quam quae sunt oculis subjecta fidelibus.

„Ein Kaufmann hat 100 000 Frcs. zu seiner Verfügung. Er kauft für diesen Betrag eine Quantität inländischen Zucker, welche er den Docks zu Paris in Verwahrung giebt. Er läßt sich einen Warrant geben. Da es sich um einen Artikel handelt, der weder dem Verderben noch großen Preisschwankungen sehr ausgesetzt ist, so zieht man nur 20 Proz. als Sicherheit gegen Werthverminderung und Havarie ab. Man giebt also 80 000 Frcs. —

Am gleichen Tage kauft der Händler sich einen weiteren Vorrath Zucker für diese 80 000 Frcs. Neue Discontirung des Warrant, auf welchen 64 000 Frcs. gegeben werden. Neue Operation, weiterer

38) S. 199.

Digitized by Google

Warrant, welcher mit 51 000 Frcs. bewerthet wird, und so weiter bis auf einen Rest von 4 000 Frcs. womit man aufhört.

Auf diese Weise war der Kaufmann mit nur 100 000 Frcs. nach wenigen Tagen in den Besitz von ihm gehörendem Zucker in einem Betrage von 465 000 Frcs. gekommen, welcher Zucker auf den Docks lagerte und ganz mit baarem Gelde den Producenten bezahlt worden war.

Die Auflösung der Operation war folgende. Der Zucker war gekauft zu 34 Frcs. per 100 Kilo. In 3 Monaten war er an Raffinateure für 38 Frcs. verkauft. Dies gab in runder Summe einen Gewinn von 12 Proz.: in Summa 38 750 Frcs. Nach Abzug des Diskonts für 3 Monate von 5 Proz. auf 465 000 Frcs. hat man:

Bruttoerlös	38 750,$_{00}$ Frcs.
Diskont	5 812,$_{50}$ =
Nettogewinn . . .	32 937,$_{50}$ Frcs."

Hätte in diesem Beispiel der Kaufmann Unglück angerichtet, der Doppelschein, dessen er sich bediente, wäre daran völlig unschuldig. Da nun auch bei uns kein Mensch die ontvangceel (Lagerscheine) deshalb würde entbehren wollen, weil sie zu spekulativen Zwecken gemißbraucht werden könnten, so kann mit dieser Begründung ebensowenig der Doppelschein getroffen werden.

Ich bemerke dies, weil bereits vor Bayerdörffer die hier angedeuteten Schattenseiten, welche jedem Warrant-System eigenthümlich sind, meiner Ansicht nach nicht mit genügender wirthschaftlicher Unparteilichkeit hervorgehoben worden sind.

In einem Gutachten der Handelskammer von Zittau vom 16. März 1873, welches Karl Roscher verfaßt hat, sprach man sich gegen die gesetzliche Regelung aus. Bei aufmerksamem Lesen ist es aber klar, daß die Kammer nur zwei Bedenken gegen die Wirkung des Systems aufstellt.

Das erste Bedenken richtet sich dagegen, daß die Lagerscheine dem Waarenumsatze dienstbar gemacht werden. Das zweite erhebt Einspruch gegen die Benutzung des Lagerpfandscheins für sachlichen Kredit. Beide vereinigt machen also den Eindruck, als träfen sie das Doppelschein-System. Doch ist dies nur scheinbar, und es ist die Absicht der Handelskammer gegen jeden Verkehr mit

Digitized by Google

Warrants (Einschein und Doppelschein) aufzutreten. Dies wird sofort klar, wenn wir uns die Bedenken näher ansehen.

In erster Linie hält die Handelskammer nur solche Veräußerungen einer Waare für wirthschaftlich richtig, durch welche die Waare dem zukünftigen Bearbeiter oder Konsumenten näher gebracht wird. Der Zwischenhandel ist Agiotage, durch welche sehr leicht eine Preiserhöhung entstehen kann, welche die Wirkung der niedrigeren Produktionskosten abschwächt. Zur Unterstützung dieses Satzes beruft sich die Handelskammer auf Jean Baptiste Say, dessen Worte sie angeblich zitirt. Dies thut sie in der That,[39]) aber sie läßt wohl zufällig gerade den Punkt aus, auf den es ankommt. Say sagt:

„Si, dans une même ville, on achetait et vendait plusieurs fois, une année durant, la même marchandise, sans lui donner une nouvelle façon, cette circulation serait funeste au lieu d'être avantageuse, et augmenterait les frais au lieu de les épargner. On ne peut acheter et revendre sans y employer un capital; et l'on ne peut employer un capital sans qu'il en coûte un intérêt, indépendamment du déchet que peut subir la marchandise.

C'est ainsi que l'agiotage sur les marchandises cause nécessairement une perte, soit à l'agioteur, si l'agiotage ne fait pas renchérir la denrée, soit au consommateur, s'il la fait renchérir."[40])

In einer sich unmittelbar daran anschließenden Anmerkung setzt aber Say hinzu: „Le commerce de spéculation est quelque fois utile en retirant de la circulation une marchandise, lorsque son prix trop bas décourage le producteur, pour la remettre dans la circulation, lorsque sa rareté en éléverait trop le prix aux dépens du consommateur."

Diese letztere Anmerkung zitirt die Handelskammer nicht, denn sie wirft ihre ganze Lehre über den Haufen, und zwar aus zwei Gründen:

1. Wird die „Mobilisirung der Waare" dem Prämien- oder

[39]) S. 481.
[40]) S. 146.

Digitized by Google

Windhandel dienstbar gemacht, so wird sie Niemand in Schutz nehmen. Das Warrantsystem (Einschein- oder Doppelscheinsystem) kann aber, wie Say selbst lehrt, das Mittel zu einer allerdings rechtlich ungerechtfertigten Spekulation sein. Wollte man für eine mögliche Agiotage das System (Einschein- oder Doppelscheinsystem) selbst verantwortlich machen, so würde man ebenso gut oder noch viel eher die Börsen schließen lassen können, weil dort täglich, im Hinblick auf Preisdifferenzen, Millionen gehandelt werden, ohne daß Jemand an die wirkliche Lieferung oder wirkliche Annahme denkt.[41])

2. Nichts steht im Wege, daß unter der Herrschaft des Einscheinsystems, durch Veräußerung der ontvangceel der von Say verbotene Weg gegangen wird, woraus folgt, daß das Doppelscheinsystem diese Eventualität weder verstärken noch vermindern kann.

In der That, der landesväterlichen Fürsorge, welche die Handelskammer offenbart, ist der Handel schon lange entwachsen. Schwindler, welche spielen wollen, finden hierzu, mit und ohne Warrants, bei dem Einschein- und bei dem Doppelscheinsysteme, genügende Gelegenheit. Der belgische Referent, de Boë,[42]) sagte sehr richtig:

„Pour éviter un mal passager et hypothétique dont le monde financier, commercial et industriel ne se trouve atteint qu'à des longues intervalles, est ce une raison de maintenir des entraves à des opérations régulières, utiles au développement de la richesse nationale?"

Und ebenso verständig fügt Bayerdörffer hinzu:[43]) „Betreffs der Verhütung eines Mißbrauchs läßt sich von außen her nichts thun; hier muß der Verkehr selbst dafür sorgen, daß ihm die Folgen einer derartigen Handlungsweise erspart bleiben."

In zweiter Linie fürchtet die Handelskammer die Schwächung des persönlichen Kredits, welcher gestärkt zu werden verdiente: „Mit bloßem Realkredit würde das mittellose Talent von selbstständigen Unternehmungen entweder überhaupt ausgeschlossen oder mindestens solange darin behindert sein, bis es ihm gelungen wäre, durch Assoziation mit Besitzern realer Werthe sich zu deren Gleichen auf-

[41]) Daß ich hiermit die Spekulationswuth nicht in Schutz nehmen will, wird von selbst klar sein.

[42]) Bei Heine, S. 648.

[43]) S. 48.

Digitized by Google

zuschwingen. Alle besonders strebsamen Kulturvölker haben daher nicht nur, weil die herrschende Rechtssicherheit größere Garantien überflüssig macht, sondern vorzugsweise wegen der hohen Bedeutung des Arbeitsfaktors in einer entwickelten Volkswirthschaft und wegen der geringeren Beweglichkeit des Realkredits den persönlichen Kredit in Wechseln und anderen Formen in den Vordergrund gestellt."

Man sieht, hier ist das Echo der von Herrn Pierson gemachten und oben[44]) widerlegten Bemerkungen. Die Handelskammer ist aber konsequenter als dieser verehrte Schriftsteller. Da sie eine Gegnerin eines jeden Warrantsystems (Einschein- oder Doppelscheinsystems) ist, nimmt sie den persönlichen Kredit in Schutz. Herr Pierson thut ebenso, vertritt aber in einem Athem die Einräumung des dinglichen Kredits an den Deponenten-Verpfänder. Meine Antwort an beide Adressen ist gleichlautend. Niemand denkt daran, dem persönlichen Kredite Schlingen zu legen, und Jeder ist überzeugt, daß dieser Kredit die Grundlage nicht allein des Handels, sondern des großen Gesellschaftsverkehrs ist. Sollte aber nicht, wenn nöthig, der sachliche Kredit neben den persönlichen gestellt werden? Man wird zugeben, daß dies kein unerhörtes Verlangen wäre.

Anschauungen, die mit der ruhigen und versöhnlichen Auffassung Bayerdörffers verwandt sind, kann man noch bei mehreren Schriftstellern finden, die sich mit unserem Gegenstande beschäftigt haben. Ich nenne Heine, der seinen Aufsatz mit den Worten schließt:

„Die Konkurrenz, diese mächtige Triebfeder in der Lebensthätigkeit des Handels, wird die vielen Bedenken bald verscheuchen, welche die Einführung der Warrants noch zu überwinden hat; sie wird mit gebieterischer Nothwendigkeit die kaufmännische Welt zwingen, von einem Institute Gebrauch zu machen, das ihr die Benutzung fremder Kapitalien ermöglicht. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte hier erst hervorgehoben werden, wie sehr diese Fähigkeit, über fremdes Kapital verfügen zu können, vortheilhaft für den Industriellen, wie für den Kaufmann ist."[45])

---

[44]) S. 29.

[45]) S. 649.

Digitized by Google

In gleichem Sinne schreibt Ebermann und der berühmte sterreichische Nationalökonom, der Verfasser der „Uebersichten der Weltwirthschaft", F. X. Neumann-Spallart. Wetteifernd ver- ngen beide, daß die Beschränkungen des österreichischen Einschein- ystems aus dem Wege geräumt werden. Ebenso hat die Schrift on Leonhardt den ausgesprochenen Zweck, nachzuweisen, inwieweit er Warrant, dessen Werth als Kreditpapier nach ihm unbe- ritten ist, auch als Bankpapier zugelassen werden könne. Er gt:[46])

„Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß der Warrant, seinem rsprunge nach eigentlich nur ein Waarenumsatzpapier, alsbald in iner zweiten Eigenschaft als Kreditpapier auftritt und als solches ie Tendenz hat, sich zum Bankpapiere, nämlich zu einem Papiere u entwickeln, daß als Kreditwerber an die Pforten der Notenbanken ocht und daselbst gleich dem Wechsel Aufnahme heischt."

Und nicht nur bei Meinungsäußerungen ist es geblieben. Seit echt seine Arbeit schrieb, haben Mecklenburg und Rußland ihr Warrantsystem festgestellt. In Deutschland beginnt die gesetzliche egelung des Warrantsystems immer mehr praktische Form nzunehmen. Die Mannheimer Handelskammer hat die Leitung er Bewegung übernommen, indem sie in unzweideutiger Weise auf n Warrantgesetz drang und als Grundlage des Gedankenaustauschs nen Gesetzentwurf formulirte.

Endlich hat die Reichsregierung im deutschen Reichstag am 4. März 1887 erklärt, daß die Idee der gesetzlichen Regelung ihre olle Sympathie habe.[47])

Aus Alledem kann, wie mir scheint, abgeleitet werden, daß nach er Meinung von Sachverständigen der zweckmäßig geregelte Warrant- erkehr eine größere wirthschaftliche Bedeutung hat, als man nach er Schilderung des Herrn Pierson glauben sollte.

---

[46]) S. 11.

[47]) Koch S. 15.

Digitized by Google

IV.

Der französisch-belgische Warrant.

Das französische Warrantsystem datirt aus der Handelskrisis, welche im Jahre 1848 mit dem Ausbruche der Februar-Revolution ihren Höhepunkt erreichte. Da das Kapital, unter dem Einfluß einer durch den Fall einer großen Zahl von Bankhäusern verursachten Panik, sich versteckt hielt, intervenirte die am 25. Februar eingesetzte provisorische Regierung. Von ihren drei bekanntesten Schöpfungen: dem Arbeiterparlament, den ateliers nationaux und der Errichtung der magasins généraux hat allein die letztere Schöpfung Wurzel geschlagen. Die Lagerhäuser sollten ermächtigt sein zur Ausstellung von indossablen Urkunden (récépissés), durch welche das Eigenthum der niedergelegten Waaren übertragen werden sollte. Aber nicht mit einem Wurfe wurde das Ziel erreicht. Das Gesetz vom 21. März 1848 wie das sich daran anschließende arrêté des Finanzministers, dessen Ressort die neuen Einrichtungen unterliegen sollten, blieben Versuche, die eine gerechte Kritik des Handels veranlaßten und herausforderten.

Diese Beschwerden führt Simonson, welcher auch das französische Warrantrecht speziell erforscht hat, auf sechs Punkte zurück:

1. Das Gesetz kannte nur eine Urkunde, das récépissé; gestattete also auch nur eine Rechtshandlung: Eigenthumsübertragung oder Verpfändung. Damit war nicht nur ein ökonomischer, sondern auch ein faktischer Fehler begangen. Das Gesetz von 1848 konnte natürlich nicht den Waarenumsatz befehlen, aber es versuchte doch ihn zu befördern, indem es den Waarenkredit lebendiger machte. Es richtete also sein Hauptaugenmerk auf Begünstigung dieses letzteren, wodurch immerhin das ja schon im Handel bestehende Vorurtheil gegen Güterbeleihung verstärkt wurde.

Einen Beitrag zu diesem Vorurtheil und zugleich zu der Thatsache, wie die Welt durch Phrasen regiert wird (man denke an den Ausspruch von Montaigne: la plupart des controverses sont des tournois de grammairiens) giebt Ella: Die englische Ostindische Kompagnie mußte für Waaren, worauf Vorschuß gegeben war, das gewöhnliche Wort: „pawned“ (to pawn = in Pfand geben) ver-

Digitized by Google

meiden, und das Vorwort (!): „hypothecated“ annehmen.[48]) Es ist dies ein Fingerzeig für unsere Gesetzgeber, den Doppelschein, wenn es ja so weit kommt, ja nicht „Pfandschein“, sondern „Warrant“ zu nennen. Das klingt auch sachlicher. Wer hierüber lächeln möchte, bedenke, daß man unter dem Gesetze von 1848 die magasins généraux als Pfandleihanstalten (monts-de-piété) bezeichnete.[49])

2. Das Gesetz schrieb vor, daß jedes Indossament in den Registern des Lagerhauses eingetragen werden mußte. Man beabsichtigte damit den in Art. 2074 des Code civil vorgeschriebenen Formalitäten (date certaine) nachzukommen und Weiterungen aus dem Wege zu gehen. Man hatte aber nicht mit der ersten Sorge des Kaufmanns gerechnet, seine Geschäfte dem Blick eines Konkurrenten zu entziehen.

3. Um den Verkaufswerth der Waare festzustellen, hatte das Gesetz eine Expertise vorgeschrieben. Darin sah der Handel wieder eine Verletzung des Gesetzes der Geheimhaltung zu Gunsten der Sachverständigen, die gerade meist Konkurrenten sein werden.

4. Das Gesetz hatte freigestellt, bei zwangsweiser Ausführung des Pfandvertrags sich entweder an die Person oder an die Waare zu halten. Diese Befugniß des Gläubigers zerstörte in den Augen des Handels die ganze Existenzberechtigung des Gesetzes. Sein Ziel hätte sein müssen, den persönlichen dem sachlichen Kredit unterzuordnen.

5. Die schnelle Versilberung der Waare hatte das Gesetz um deswillen nicht befördert, weil es den Zwangsverkauf von einer vorausgegangenen gerichtlichen Gestattung abhängig machte. Der Handel sah darin einen zwecklosen und zeitraubenden Aufenthalt.

---

[48]) S. 17.

[49]) Sauzeau, S. 95. „Rien de plus tenace et de plus persistant que les préjugés, quand surtout ils sont entretenus par la législation elle même. Le régime des docks est toujours sous le coup du préjugé, qui l'assimile plus ou moins au mont-de-piété. Le préjugé, il faut le reconnaître, est en voie de décroissance et a beaucoup perdu de son intensité; les moeurs commerciales s'enhardissent à passer par dessus; mais la législation contribue à le maintenir et à le faire durer plus longtemps qu'il n'eût, si la loi ne lui eût pas fourni un point d'appui et les moyens de se tenir encore debout.“

Digitized by Google

6. Die Zollverwaltung machte, gestützt auf gesetzliche Bestimmungen zu Gunsten des Fiskus, ein allgemeines Vorrecht vor allen Gläubigern des Deponenten geltend, bevor die deponirte Waare ausgeliefert werden konnte.

Der Handel war der Ansicht, daß dies allgemeine Privileg beschränkt werden müsse auf die auf der Waare ruhenden Kosten und Lasten.

Diesen Beschwerden trug das jetzt noch bestehende Gesetz vom 28. Mai 1858 sur les négociations concernant les marchandises déposées dans les magasins généraux Rechnung, welches das Vorbild für die gesetzliche Regelung dieser Materie auf dem ganzen Kontinente geworden ist. Zur Ergänzung diente das Gesetz von demselben Tage sur les ventes publiques de marchandises und das Ausführungsdekret vom 12. März 1859.

In Belgien hatte das ursprüngliche Gesetz vom 26. Mai 1848 ähnliche Angriffe seitens des Handels zu erdulden wie im Nachbarlande. Das jetzt gültige Gesetz vom 18. November 1862 stellte auch in Belgien das Warrantsystem auf neuer Grundlage fest. Wir wollen, ohne uns in Einzelheiten zu verlieren, die hauptsächlichsten zivilrechtlichen Grundsätze dieser beiden Gesetze, welche Ebermann mit großer Genauigkeit angiebt, erörtern.

Doppelschein-System.

Beide Gesetzgebungen haben den Doppelschein eingeführt für den Fall, daß der Deponent zur Eigenthumsübertragung und zur Beleihung in den Stand gesetzt sein will. Er empfängt dann ein récépissé (welches in Belgien cédule genannt wird) und einen Warrant. Diesen letzteren in Belgien nur dann, wenn er (Art. 1 § 1) beweist, daß ihm die freie Verfügung über die Waare zusteht. Dies ist nöthig, weil das Gesetz das Blankoindossament zuläßt. Form und Inhalt der gleichlautenden Urkunden sind vom Gesetze nicht oder doch nur ganz im Allgemeinen vorgeschrieben, da sie in Folge des Handelsgebrauchs feststehen. Die Klippe, die man hier zu umgehen wünscht, ist die allzustrenge Haftung des Lagerhausinhabers. Sie kann leicht dahin ausgedehnt werden, daß man ihn verantwortlich macht für die Identität der Waare, während er doch

Digitized by Google

nur über die Anzahl, das Gewicht und die äußere[f]) Beschaffenheit urtheilen kann. Das aus Italien nach Westen gekommene: che dice essere des Schiffers auf dem Konossement hat ähnlichen Grund und Hintergrund.

Indossament.

Beide Urkunden sind indossabel mit verschiedenen Rechtsfolgen.

Werden Warrant und récépissé an dieselbe Person indossirt, so erlangt dieselbe hiermit das Verfügungsrecht über die Waare (le droit de disposer). Per se bewirkt das Indossament des récépissé Eigenthumsübergang nicht. So entschied der cour d'Appel de Bordeaux in Uebereinstimmung mit feststehender Jurisprudenz durch eine (nach meinem Wissen letzte) Entscheidung vom 12. März 1886, welche in jure folgendermaßen lautet:[50])

„Attendu, en droit, qu'aux termes de l'art 4 de la loi du 28 Mai 1858 l'endossement du récépissé de warrant transmet au cessionnaire le droit de disposer de la marchandise du cédant.

Attendu que ce droit de disposition permet sans doute au cessionaire de transférer valablement à des tiers la marchandise warrantée, mais ne constitue pas toujours entre ce cessionnaire et son cédant une transmission de propriété; qu'ainsi l'endossement du récépissé peut former entre ces deux derniers l'exécution de contrats divers, non seulement d'une vente directe, mais aussi d'un mandat pour vendre ou pour retirer seulement la marchandise; d'où il suit que cet endossement équivaut parfois à un simple ordre de livraison.

Attendu que, dans le cas où l'endossement du récépissé ne mentionne pas de cause précise, on doit, pour apprécier sa nature et sa portée entre le cédant et le cessionnaire, se référer aux modes de preuve admis en matière commerciale, et notamment aux livres, à la correspondance, et même aux diverses

---

f) Bei Levy steht in Folge eines Druckfehlers: innere (innerlijke) Beschaffenheit.

50) S. Revue internationale du droit maritime par F. C. Autran. II. Jahrgang. (1886—1887) S. 292. Am Fuße dieser Entscheidung (S. 294) wird die Rechtsprechung und die Literatur nachgewiesen.

Digitized by Google

présomptions qui établiraient que la contrevaleur de la marchandise avait été fournie au cédant.

Attendu que le jugement attaqué a donc eu tort de poser en principe absolu que la possession par la même personne du warrant et du récépissé de warrant la constitue toujours propriétaire de la marchandise.

Mais attendu, en fait" enz.

Der Besitz von Warrant und cédule verleiht nach belgischem Rechte nur dann Verfügungsrecht, wenn der Warrant eine Auslieferungsanweisung des ersten Unterzeichners des cédule enthält. Dieser konnte nämlich die Waare auf Kredit verkaufen und den Warrant, den er zu seiner eigenen Sicherheit für den Kaufpreis behalten hatte, gegen geringeren Vorschuß aus Händen gegeben haben. Der Inhaber der cédule würde dann, wenn er den Warrant einlöste, den Verkäufer um jene Differenz (zwischen Kaufpreis und Vorschuß) bringen können, deshalb die Auslieferungsanweisung.

Nun ist diese Thüre geschlossen, aber eine andere öffnet sich. Der Warrant ist (auch in Belgien) ein selbständiges Auslieferungsversprechen des Lagerhausinhabers. Die Auslieferungsanweisung des Verkäufers ist Mandat. Ein selbständiges Versprechen, welches zugleich von einem Mandat abhängt, gleicht weißer Farbe, die schwarz ist und doch weiß bleibt. Also ein juristisches Kuriosum. Es freut mich, daß ich die belgische Bestimmung (Art. 3 § 2, Art. 4 § 2) weder zu vertheidigen noch zu konstruiren habe.

Der indossirte Warrant begründet Pfandrecht, das indossirte récépissé Verfügungsrecht; das Indossament des récépissé allein oder mit dem Warrant zusammen muß datirt sein, damit man den Zeitpunkt der Uebertragung kennt. Das Indossament des Warrant allein verlangt Datirung, Angabe des Betrags des Vorschusses und der Zinsen sowie des Verfalltags, und den Namen des Gläubigers. Das belgische Gesetz läßt Blankoindossamente zu, wenn nur Vorschuß und Verfallzeit angegeben sind. Ist dies nicht geschehen, so ist der ganze Werth der Waare dem dritten Inhaber des Warrant verpfändet.

Das französische erste Warrantindossament muß seinem ganzen Inhalte nach in dem Register des Lagerhauses abgeschrieben

Digitized by Google

werden. Das belgische Gesetz verlangt die Eintragung nicht, wohl aber die Angabe des Vorschusses auf Warrant und cédule, so daß der Käufer sehen kann, daß ein claim auf der Waare lastet. Das französische System wird begründet mit der Nothwendigkeit einer date certaine für Pfandbestellung. Letztere, nahm man an, sei bei der ersten Beleihung, welche das Pfandrecht ins Leben ruft, vorhanden. Die spätere Diskontirung des Warrant begründe nicht ein neues Pfandrecht. Hauptsächlich aber wurde das französische System motivirt mit der Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs. Warrant und récépissé zirkuliren gesondert von einander, so daß der Käufer, was den Vorschuß betrifft, entweder sich mit der Erklärung des Verkäufers begnügen muß oder eine Gelegenheit haben muß, sich persönlich zu vergewissern.

Ob das récépissé in Frankreich (wie die cédule in Belgien) in blanco indossirt werden kann, sagt das Gesetz nicht. Es verbietet es also auch nicht. Letztere Erwägung läßt mich mit Simonson[51]) entscheiden, daß das Gesetz die Blankoindossirung für erlaubt erachtet, wenn nur die Voraussetzungen für das Warrantindossament sorgfältig gewahrt sind. Den bloßen Besitz der Papiere dagegen ohne Indossament hat die cour de cassation durch Entscheidung vom 11. Juli 1876 für werthlos erklärt. Begründung: Es ist damit weder den Erfordernissen der (neuen) Artikel 91 und 92 des code de commerce, noch denen des Warrantgesetzes genügt.[52])

Wie aber, wenn der Warrant allerdings verpfändet, aber die erste Beleihung nicht im Register eingetragen ist? Die Frage entsteht deshalb, weil das Warrantgesetz (1858) früher als das (soeben erwähnte neue) Gesetz ist, welches das kaufmännische Pfandrecht regelt (23. Mai 1863) und hierfür das Erforderniß der date certaine aufhebt. Gleich unserem Artikel 1198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet der Artikel 91 des code de comm.:

„Le gage, à l'égard des valeurs négociables, peut aussi être établi par un endossement régulier, indiquant que les valeurs ont été remises en garantie."

---

[51]) Zeitschr. S. 227.
[52]) Zeitschr. S. 226.

Digitized by Google

Der Kassationshof in Paris entschied, daß solchenfalls das Pfandrecht nicht zu Stande komme. Begründung: Einer lex specialis wird durch eine lex generalis nicht derogirt.

Mithin ließ der Kassationshof den Gläubiger eines Deponenten, der nach dem Indossament des Warrant, aber vor der Ueberschreibung desselben in den Registern des Lagerhauses, Arrest gelegt hatte, dem Geldgeber vorgehen. Die Jurisprudenz stimmt damit überein.[53])

Ist aber in der That diese Ueberschreibung nöthig im Hinblick auf die Bedürfnisse des Verkehrs? Mir scheint, dies ist mehr als unzweifelhaft. Allerdings muß der Käufer wissen, daß auf der Waare ein Pfandrecht ruht. Dies weiß er, wenn das Lagerhaus Warrant und récépissé so ausgiebt, daß sie getrennt und vereinigt bleiben können. Empfängt der Käufer das récépissé, dann sieht er, daß die Waare verpfändet ist. Es bleibt also noch übrig, daß er wissen muß, für welchen Betrag und wie lange. Dazu ist genügend, daß der schon bestehende Handelsgebrauch, wonach das récépissé Betrag und Verfallzeit der Schuld angeben muß, gesetzliche Sanktion erhält.

Zahlung vor Verfall.

Grundprinzip ist bei uns (nicht so in Frankreich Art. 1247 Cod. civ.): Jede Schuld ist Bringschuld und nicht Holschuld. (So Art. 1429 des bürgerl. und so auch Art. 325 des A. D. H.-G.-B.)[s]) Natürlich bilden indossable oder Inhaberpapiere eine Ausnahme von dieser Regel. Letztere sind Holschulden (vom Wohnsitze des Schuldners: Art. 180 des Niederländischen Handelsgesetzbuchs).[54])

---

[53]) S. die Anm. am Fuße der Entsch. des Appell.-Ger. von Bordeaux in der Revue Internationale du droit maritime, oben S. 49 Anm. 50.

[s]) Art. 325 des A. D. H.-G.-B. bezieht sich nicht auf „jede Schuld", sondern nur auf Geldzahlungen, und auch auf letztere nur mit Ausnahme der Auszahlung von indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren.

[54]) Hinsichtlich der Anwendung dieser Regel trotz Konkurs des Schuldners und einem am Wohnsitze des Konkurs-Kurators erfolgtem Proteste vgl. ein im Gegensatz zu den Anträgen der Staatsanwaltschaft (Rechtswochenbl. Nr. 5714) ergangenes Urtheil des hohen Raths vom 29. März 1889 (Rechtswochenbl. Nr. 5700).

Digitized by Google

Grundsatz ist ferner, daß jeder Termin als zu Gunsten des Schuldners festgesetzt angenommen wird (Art. 1306 des bürgerl. Gesetzb.; Art. 1187 des Cod. civ.). Natürlich bezieht sich dies nicht auf Wechsel und Promessen, die im Umlaufe sein können (Art. 159 des H. G. B.; Art. 146 Code de comm.).

Das Bedürfniß des Warrantverkehrs bringt es nun mit sich, die Schuld zur Bringschuld zu machen und zwar zu jedem Zeitpunkte, welcher dem Pfandschuldner paßt. Dieser kann daran das höchste Interesse haben, wenn die Konjunktur günstig ist, die Waare Anzeichen von Verderb zeigt u. s. w. Er hat also ein gesetzlich geregeltes jus offerendi des Kapitals nebst Zinsen. Ist der Inhaber des Warrant unbekannt, so tritt die Hinterlegung bei dem Lagerhaus an die Stelle der Zahlung. Diese ist Hinterlegungsstelle, weil die eigentliche Deponirung zu viel Formalitäten erfordern würde.

Auch hier aber ist der Tarpejische Felsen direkt neben dem Kapitol. Das Lagerhaus in seiner Eigenschaft als Banquier macht allerlei beschränkende Bestimmungen zur Sicherung der Solidität des Entrepôtwesens, in erster Linie Staatsaufsicht nöthig. In Frankreich sieht man darin nichts Schlimmes. Das Ergänzungsgesetz vom 31. August 1870 gesteht dem Lagerhause (den magasins généraux) das Beleihungsrecht zu, verlangt aber die administrative Konzession für die Errichtung.

Sauseau jubelt über dieses Recht:

„Avant la loi du 31. Août 1870, le bon vouloir des exploitants de magasins généraux était subordonné à celui du monde financier.“ [55])

Er vergißt, daß die Beleiher den Preis für dieses faktische Monopol in einem höheren Zinsfuße zahlen. Man könnte diese Befugniß beibehalten, aber in dem oben angenommenen Fall die Hinterlegung bei einer Zentralbank vorschreiben, wie Simonson vorschlägt. [56])

Der Möglichkeit selbst aber, daß der Inhaber des Warrant unbekannt ist, kann das Gesetz in der Weise vorbeugen, daß es, wie

---

[55]) S. 130.

[56]) Zeitschr. S. 235.

Digitized by Google

dies in Belgien geschehen ist, bestimmt, daß die Indossanten[h]) eines Warrant bei Meidung des Schadenersatzes ihr Indossament zur Kenntniß des ersten Unterzeichners bringen müssen.[i])

Zahlung bei Verfall.

Am Verfalltage des Warrant muß der Inhaber des récépissé den Warrant bezahlen. Thut er dies nicht, so geht die Exekution des Warrant-Inhabers zuerst in die Waare. Der Verzug wird durch einen Protest konstatirt. Dies ist die Konsequenz des Prinzips des Art. 1247 Code civil, wonach jede Schuld Holschuld ist. Sie fällt also weg, wenn sie Bringschuld ist. Acht Tage nach diesem Protest erfolgt die Exekution ohne gerichtliche Intervention.

Dieser letztere Punkt ist im belgischen Gesetze viel unzweckmäßiger geregelt. Es verlangt richterliche Erlaubniß, gegen welche es Appellation giebt u. s. w. Dies hatte zur Folge, daß die banque nationale in Brüssel den Warrant nur zum Ersatz der dritten Unterschrift auf dem Wechsel nahm. Sie erklärt nach Leonhardt:[57]) „Die richterliche Intervention bringt Kosten und Zeitverlust mit sich: ihr Nachtheil wird noch durch das Appellationsrecht gesteigert. Denn giebt man auch zu, daß die Appellation meist ohne Erfolg sein werde, und daß nicht bloß Chikane das Motiv zu deren Einlegung ist, so wird es doch stets im Interesse des Betheiligten liegen, dadurch Zeit zu gewinnen."

Ebenso landesväterlich regelt das belgische Gesetz einen anderen Punkt: die Verfallzeit der cédule. Sie will, daß der dritte Besitzer der cédule, also der dritte Käufer, den Kaufpreis am Verfalltage zahle oder hinterlege. Sonst verliert er alles Recht auf die Waare und die Anzahlung (deposit), ist aber dann auch dem Verkäufer nichts mehr schuldig. Diese Vorschrift soll den Spekulationseifer zurückhalten. Ob man aber damit diesen Zweck erreicht?

---

h) Das Gesetz sagt: le tiers porteur (belg. Ges. Art. 10 §. 1).

i) Richtiger wäre wohl: zur Kenntniß des Lagerhauses (Simonsen. Zeitschr. S. 236).

57) S. 85—86.

Digitized by Google

Der Erlös der Waare nach Abzug von Steuern und Kosten (wohlverstanden: der speziellen auf der Waare lastenden, nicht der im Allgemeinen geschuldeten) wird von dem Steigerer dem Warrantinhaber, welcher vor anderen Gläubigern den Vorzug hat, ausbezahlt. Einen etwaigen Ueberschuß erhält der Inhaber des récépissé oder für ihn, wenn er unbekannt ist, das Lagerhaus. Der Inhaber der belgischen cédule hat nur dann Anspruch auf diesen surplus, wenn der ursprüngliche Pfandschuldner (Verkäufer) nicht nachweist, daß sein Käufer die Zahlung des Kaufpreises am Verfalltage nicht geleistet habe.

Regreß.

Eine Hauptfrage im Warrantrecht ist die nach der Zulassung oder Verweigerung des Regresses.

Die Sachlage ist folgende. Sie scheint verwickelter, als sie ist.

A., Hinterleger der Waare, verpfändet sie dem B. und verkauft sie dem C.

Der Warrant des B. kommt durch Indossamente hinterher in die Hände des D. E. F.

Das récépissé des C. wird ebenso hinterher an G. H. J. übertragen.

Am Verfalltag exekutirt F., jedoch entsteht ein Ausfall. Quid juris? Muß sich F. hinsichtlich dieses Ausfalls ausschließlich an A. halten? oder auch nach seiner Wahl an B. D. oder E. — oder soll er auch vielleicht gegen C. G. H. und J. vorgehen können?

Die beiden letzten Möglichkeiten ergeben den Springregreß. Zur Verdeutlichung nachstehende Figur:

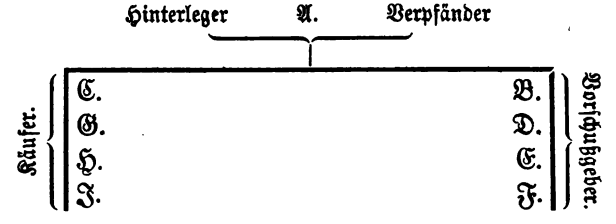

Digitized by Google

Bayerdörffer[58]) lehnt den Springregreß ab. Folgendes sind in der Hauptsache seine Gründe:

Nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet die Uebertragung einer Forderung den Verkäufer, dem Käufer einzustehen de veritate, nicht de bonitate dieser Forderung (vgl. Art. 1570, 1571 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine Ausnahme von dieser Regel bildet das Wechselindossament. Jeder Indossant haftet nicht nur für die Existenz, sondern auch für die Güte der Wechselforderung, und dies nicht nur gegenüber seinen Kontrahenten, sondern auch gegenüber allen späteren (vgl. Art. 186 des Niederländischen Handelsgesetzbuchs).

Dieser Wechselregreß ist nöthig, weil der Inhaber des Wechsels nicht nachforschen kann, auf welchem Grund (ex qua causa) das Schuldverhältniß zwischen Trassat und Trassant beruht, und auch weder die Solvenz des Ersteren noch dessen Willen, zu zahlen, kennt. Im Interesse des Wechselverkehrs, der zwischen so weit von einander entfernten Plätzen stattfindet, mußte die Garantie aller Indossanten gegenüber dem Inhaber geschaffen werden.

Anders steht es aber mit dem Warrant. Hier wird nicht, wie bei dem Wechsel, ein Forderungsrecht auf den Bezogenen seitens des Indossanten übertragen. Was übertragen wird, ist das Pfandrecht. Darin ist natürlich ein mutuum verborgen, aber es ist eben auch verborgen. Es ist subsidiär, nebensächlich. Es würde den Parteien nicht einfallen, dieses mutuum zu übertragen. Die wahre Natur der Uebertragung ist, daß B. sein Pfandrecht weiter verpfändet an D., dieser an E., dieser an F. Indossanten aber, die ein Pfandrecht übertragen, müssen natürlich auch für die Existenz dieses Pfandrechts haften, aber auch nicht für mehr. Eine Ausdehnung ihrer Haftung wäre es, wenn man verlangte, daß sie auch für die Güte dieses mutuum garantiren sollten.

Auch ist diese Ausdehnung der Haftung nicht, wie bei dem Wechsel, unentbehrlich für den Warrant. Die Art der Forderung (Pfandrecht) ist von selbst klar. Ueber die Güte des ursprünglichen Pfandschuldners wird man nicht im Ungewissen sein. Denn selten

[58]) S. 29—35.

Digitized by Google

entfernt sich der Warrant weit von dem Platze, wo er ausgegeben ist.

Dagegen kann die Ausdehnung der Haftung der Indossanten nachtheilig wirken. Der Zweck des Springregresses ist, dem exekutirenden Inhaber des Warrant zu gestatten, sich für seinen Ausfall an einem der Indossanten zu erholen. Das Gesetz kann nun wohl Formalitäten und Fristen für Geltendmachung des Springregresses vorschreiben, es kann aber nicht bewirken, daß derjenige, welcher den Zwangsverkauf vornimmt, dies mit der denkbarsten Vorsicht thut. Dabei hat er gar kein Interesse, denn der Springregreß deckt ihn. Seine Vormänner aber nehmen an dem Verkaufe nicht Theil. Sie werden auf diese Weise für fremde Handlungen (bezw. Unterlassungen) verantwortlich gemacht.

Diese ebenso spitze als scharfsinnige Ansicht von Bayerdörffer hat Freunde und Gegner gefunden. Vario Marte pugnatur, je nachdem man den Warrant mit dem Wechsel auf eine Linie stellte oder ihn von dem Wechsel unterscheiden wollte. Nach meiner Ansicht hat Bayerdörffer juristisch und wirthschaftlich Unrecht.

Die juristische Begründung bitte ich noch aufschieben zu dürfen. Man wird diesen Aufschub um so eher gewähren können, als der Schwerpunkt dieser Frage nicht in der juristischen Konstruktion, sondern in dem wirthschaftlichen Zwecke des Warrant liegt. Die entscheidende Frage ist nicht: Was ist der Warrant? Die ratio determinandi ist: Was muß der Warrant werden? Antwortet man hierauf: ein Bankpapier, damit der Warrant einen Weg zu den Portefeuilles der großen Kreditinstitute finde, dann ist der Springregreß nöthig. Dies kann man nicht leugnen, und c'est à prendre ou à laisser. So auch Koch:[59])

„Daß dieser Regreß nicht blos gegen den unmittelbaren Rechtsvorgänger, sondern als springender, nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebundener statthaft sei, entspricht der Natur der Skripturobligation und der wirthschaftlichen Bestimmung des Warrant. Wenngleich der Umlauf des Warrant in der Regel den Ausstellungsort nicht überschreiten wird, so ist doch eine gewisse Beweglichkeit auch für ihn Grundbedingung der Einbürgerung. Nur

[59]) S. 20.

Digitized by Google

mit Hilfe des springenden Regresses aus dem Papier (ohne Zulassung von Einreden aus dem Veräußerungsgeschäft mit einem Dritten) wird der Uebergang aus der Hand des ersten Indossatars an ein Kreditinstitut, etwa an eine Notenbank, ermöglicht.

Der Realkredit wird dadurch mit dem persönlichen Kredit in organischer Weise verbunden. Zu den Gründen, welche auch für den Check die Zulassung des springenden Regresses fordern, treten also hier noch neue, aus der Natur des Warrant, besonders seiner Bestimmung als Kreditpapier, geschöpfte."

Auch mit dieser juristischen Einkleidung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Sie argumentirt so, als habe die Verpflichtung aus dem Warrant den Charakter einer Skripturobligation. Dies ist durchaus nichts Gleichgültiges, wenn man die gegnerische Benennung näher spezialisirt.

Nur bei der sogenannten Formalobligation, nicht bei der Skripturobligation[60]), ist der springende Regreß casu quo integrirender Bestandtheil, gerade weil man den Verpflichtungsgrund nicht anzugeben hat und nicht angeben will. Der Typus der Formalobligation ist der Wechsel, welcher ohne Springregreß undenkbar oder unbrauchbar wäre. Der Warrant ist aber höchstens Skripturobligation gleich dem Konossement. Rechtsgrund der Verpflichtung aus den beiden Urkunden ist der Empfang von Waaren zur (Aufbewahrung und) Aushändigung. Da aber gegen die Empfangsurkunden (Warrant oder Konossement) der Gegenbeweis ausgeschlossen ist, so beruht die Verpflichtung lediglich auf der Urkunde und ist damit identisch.[61]) Darin liegt nichts, was den Springregreß nöthig macht oder auch nur darauf verweist. Unrecht hat also Koch, insofern er den Springregreß rückwärts aus dem qua de causa? des Warrant ableitet. Dann müßte er sich auf andere Rechtsgründe stützen, worüber später Näheres.

---

[60]) S. über diesen Unterschied: Goldschmidt, Handbuch S. 685 Anm. 8. „Formal oder abstrakt (indiskret, generell) ist eine Verbindlichkeit nur, falls ein diskreter Verpflichtungsgrund (credendi, solvendi, donandi ꝛc.) nicht zu ihrem Wesen gehört und die Angabe desselben zu ihrer Gültigkeit bezw. Beweisbarkeit nicht erforderlich ist."

[61]) So Goldschmidt, Handbuch S. 686.

Digitized by Google

Mit Recht aber plaidirt er dafür, insofern er bei dem Warrant vorwärts auf das quem ob finem? die Aufmerksamkeit lenken will. Mit anderen Worten, insofern er den Warrant wirthschaftlich beleuchtet. Hier hat er Leonhardt[62]) zum Bundesgenossen: „Wenn aber auch dem realen Charakter des Warrants entsprechend ein Regreßrecht nur für den Fall der nach stattgefundenem Pfandverkaufe sich ergebenden Insuffizienz des Erlöses einzutreten hätte, und wenn auch das mit Rücksicht auf die Natur des Warrants in Frankreich abgeschaffte unbedingte Regreßrecht für Oesterreich ebenfalls nicht anzustreben wäre, so ist es doch, wenn man den Warrant als Kreditpapier einbürgern will, um so unerläßlicher, daß aus demselben die Solidarhaftung der Indossanten statuirt und ein springendes Regreßrecht eingeräumt werde."

Um zu verstehen, was Leonhardt mit dem unbedingten Regreßrecht meint, erinnere man sich an die Bestimmungen des Gesetzes von 1848, daß der Pfandgläubiger, wenn es zur Exekution kommt, sich nach seiner Wahl entweder an die Person oder an die Waare halten kann.[63])

Wählt er das erstere, so wird natürlich der Springregreß außerordentlich drückend. Diese Wahl aber hat das Gesetz von 1858 in Frankreich abgeschafft und den Springregreß beschränkt auf den Fall, daß der Erlös des Gutes nicht ausreicht, an welches man sich zunächst und zuerst halten muß.

In diesem Umfange wollen Beide, Koch und Leonhardt, mit Recht den Springregreß einführen.

V.

Gesetzgeberische Gesichtspunkte bei uns.

§. 1. Einleitung.

Ohne überflüssige Weiterungen möchte ich die hier in Betracht kommenden Grundsätze des römischen und deutschen Rechtes nebeneinander stellen:

---

[62]) S. 52.

[63]) oben S. 47.

Digitized by Google

Unbewegliche Güter.

Römisches Recht.	Deutsches Recht.
Petitorische Klage gegen Jeden.	Petitorische Klage gegen Jeden. (Pseudo-Germanisches, in Wahrheit kanonisches Recht): Besitzklage gegen jeden Inhaber.
Possessorische Klage (mittelst der Interdikte): nur gegen Denjenigen, welcher selbst den Besitz gestört hatte.	Beginn dieser Rechtsentwickelung mit dem canon redintegranda (Spolatius ante omnia restituendus), das Werk des Fälschers Isidorus.
Voraussetzung der Besitzklage: daß der gestörte Besitzer ein Besitzer in eigenem Namen ist, mit Ausnahme des abgeleiteten Besitzes (Pfandgläubiger 2c.), wo der gestörte Besitzer auch Besitzer in fremdem Namen sein kann.	Beschränkt durch Innocentius III. auf den bösgläubigen Besitzer. Ursache dieser Entwickelung: Schutz der Kirche in Verbindung mit germanischem Rechtsbewußtsein.[64])
Bei dieser petitorischen Klage streitig: Wer hat das bessere Recht?	
Bei der Besitzklage streitig: Wer besitzt?	

Bewegliche Sachen.

Römisches Recht unverändert.	Keine Klage auf Grund des Besitzes.
Ausnahme: Interdictum utrubi, womit man weggelaufene Sklaven zurückforderte.[65])	Besitzübertragung giebt dem dominus negotii (Prinzipal) die Klage aus dem Vertrage. Seine dingliche Klage ist weg. Gegen Dritte kann er nicht vindiziren, auch nicht in den Fällen von Verlust oder Diebstahl. Diesen aus dem altfranzösischen Rechte stammenden Zustand, welcher auch

[64]) Einzelheiten bei Coninck Liefsting S. 191, 192, 195, 201.
[65]) Ihering S. 172, 459.

Digitized by Google

bei uns gemäß Art. 2014 des B. G. gilt, kann man in verschiedene Rechtsparömien zusammenfassen:

a) Meubles n'ont pas de suite.
b) En fait de meubles possession vaut titre.
c) Hand muß Hand wahren.
d) Wo man seinen Glauben gelassen hat, muß man ihn wieder suchen.[66])

Das Resultat dieser Uebersicht ist: Der nudus detentor kann nicht possessorisch klagen. Römisch-rechtlich nicht und deutsch-rechtlich erst recht nicht. Denn der nudus detentor besitzt nicht in eigenem Namen, hat auch nicht abgeleiteten Besitz; eins von beiden aber wäre nöthig, um ihm die possessorische Klage zu gewähren.

Der eben veröffentlichte deutsche Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt diesen wichtigsten Unterschied fallen (§ 819 und 820).

Der deutsche Entwurf giebt also die possessorischen Klagen jedem Detentor, wenn er auch für einen anderen besitzt; wenn er auch nicht zu der Kategorie des abgeleiteten Besitzes gehört; und einerlei, ob er zu eigenem Nutzen (Miether) oder für einen Anderen (Aufbewahrer) detinirt.

Mit den Besitzklagen beseitigt der Detentor jede Verletzung seines Rechtes, auch seitens dessen, für den er die Sache detinirt. Hat dieser (der Eigenthümer) sich eigenmächtig in den Besitz gesetzt, so fordert der nudus detentor die Sache auch von ihm zurück. Dieser letztere (der dominus negotii, der Prinzipal, Eigenthümer) muß, um die Sache vom Detentor zurückzuerhalten, die Klage aus dem Vertrag anstellen.

Hat aber ein Dritter die Detention verletzt, dann kann der dominus negotii gegen diesen Dritten, falls dieser es unterließ, dieselben possessorischen Klagen anstellen, wie der Detentor (§. 821).

So weit die Rechtsgrundsätze.

---

[66]) Einzelheiten bei Coninck Liefsting S. 435, 487 fg.

Digitized by Google

Für unsere Materie nun verlange ich bewußte und entschiedene Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen unseres Rechtes nach zwei Hauptrichtungen. Man erkläre:

I. Juristischer Besitz beweglichen Guts ist möglich.

II. Zwei Personen können solidarisch dieselbe Sache besitzen.

Nach meiner festen Ueberzeugung ist der Doppelschein anders auf juristisch befriedigende Weise nicht zu regeln.

Im Folgenden soll diese Ansicht bewiesen werden.

§. 2. Die rechtliche Stellung des kaufmännischen Verwahrers.

Coninck Liefsting sagt in seinem Besitzrecht:[67]) „Man kann, wenn man den Besitz des Sequesters nach der Definition des Besitzes in Art. 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs prüft, auf den ersten Blick wohl einigermaßen zweifelhaft sein, ob der Besitz des Sequesters darunter fällt. Es steht in diesem Artikel, daß unter Besitz verstanden wird das Halten und Genießen einer Sache, welche Jemand entweder selbst oder durch einen Anderen in seiner Macht hat, als ob sie ihm gehörte; aber man muß dieses letztere Erforderniß nur so auffassen, daß damit ausgeschlossen ist das faktische Halten der Sache auf den Namen eines Anderen, der selbst rechtlich das Besitzrecht ausübt. Der Sequester besitzt wohl, um später zurückzugeben. Dies hat er mit dem Besitzer e precario gemein; aber es ist Niemand vorhanden, welcher rechtlich das Besitzrecht über das Gut ausübt. Gerade darum wird der Sequester ernannt."

In dieser Stelle braucht man nur das Wort Sequester durch das Wort kaufmännischer Verwahrer zu ersetzen, dann hat man die rechtliche Stellung dieses letzteren erklärt. Die Hinterlegung des Gutes gegen Empfang der Scheine (Einschein oder Doppelschein) entsetzt den Hinterleger des Besitzes, wie die Abgabe des Konossements durch den Schiffer den Verlader des Besitzes entsetzt. In beiden Fällen, die vollkommen parallel laufen, und die ich deswegen vorläufig nebeneinander stelle, geht der volle juristische

[67]) S. 469.

Digitized by Google

Besitz, die civilis possessio, über, dort auf den Verwahrer, hier auf den Schiffer. In beiden Fällen verkörpert dieser seinen juristischen Besitz, dort in den Scheinen (Einschein oder Doppelschein), hier in dem Konossement. Er verfährt so, weil er (der Verwahrer, der Schiffer) nicht beabsichtigt, für sich zu behalten, sondern zurückzugeben. An wen? An denjenigen, welcher durch Vorlegung der (einfachen oder Doppel-) Scheine oder des Konossements ihn von seiner Verpflichtung liberirt. Er benachrichtigt den Eigenthümer casu quo (Art. 1757 des B.G.)[k]), aber im Uebrigen ist ihm jeder gleich lieb. An dem Laufe der (einfachen oder Doppel-) Scheine oder des Konossements hat er (der Verwahrer, Schiffer) kein Interesse. Die Rechtsverhältnisse der Waare selbst, welche im Hintergrunde der (einfachen oder Doppel-) Scheine oder des Konossements stehen, sind ihm gleichgültig. Der Hinterleger oder der Verlader kann Eigenthümer sein oder auch nur juristischer Besitzer. Der Inhaber der (einfachen oder Doppel-) Scheine oder des Konossements kann in allerlei Rechtsverhältnissen zu dem Hinterleger oder Verlader stehen. Nichts von alledem interessirt den Verwahrer oder Schiffer. Ihm muß nur die Urkunde vorgelegt werden, worin er seinen juristischen Besitz, urbi et orbi, Freund und Feind, auch dem Eigenthümer selbst und ganz besonders diesem, verkündigt hat. Dann erst hört sein juristischer Besitz auf, früher nicht.

Warum muß der Verwahrer oder der Schiffer juristischer Besitzer sein?

Aus zwei Gründen:

1. Damit er die Besitzrechte durch Anstellung der Besitzklagen ausüben kann, welchenfalls er kein Detentor sein darf (Art. 606, 618 B.G.).

2. Weil durch seine Unterzeichnung unmittelbar ein selb-

---

k) Art. 1757 des holländ. B. G. lautet (in Uebersetzung): „Er (der Verwahrer) kann von demjenigen, welcher ihm die Sache zur Aufbewahrung übergeben hat, keinen Beweis verlangen, daß letzterer Eigenthümer dieser Sache war. Wenn er aber dennoch entdeckt, daß das Gut gestohlen ist und wer der wirkliche Eigenthümer ist, so muß er letzteren benachrichtigen und ihm eine bestimmte und genügende Frist setzen, binnen deren er das Gut zurückzufordern habe" ꝛc.

Digitized by Google

ständiges dingliches Recht an dem Gute zu Gunsten des Inhabers (der Scheine oder des Konossements) geschaffen wird.

Beide Punkte bedürfen einer Erläuterung.

Besitzklagen.

Detentor ist der allgemeine Name für jeden besitzrechtlich unbeschützten Inhaber. Die Detention kann in sehr verschiedenartigen Formen auftreten, und eine ganze Unzahl von Beziehungen, auch rechtlichen Beziehungen, in's Leben rufen. Sie beginnt mit körperlicher Apprehension (Aufschlagen einer Seite eines Buches, sich auf einen Stuhl setzen), und es liegt ihr eine Unzahl von Verträgen (Miethe, Pacht, gewöhnliche Aufbewahrung, Mandat u. s. w.) zu Grunde. Das gemeinschaftliche Kennzeichen dieser rechtlichen Beziehungen ist, daß diese Detentores nicht für sich, sondern für einen Anderen besitzen wollen. Mithin können sie diesen Anderen, wenn er vindicirt, nicht abweisen. Sie können natürlich auf ihren Vertrag (die Existenz des Miethsverhältnisses u. s. w.) sich berufen. Dann aber verändert der Rechtsstreit seinen Charakter. Er erstreckt sich alsdann auf die Art, die Dauer, die Voraussetzungen der Beendigung der Detention (vertragsmäßige Detention, Detention kraft eines precarium u. s. w.). Beweist der Detentor nicht sein gutes Recht zum Behalten der Sache, dann muß er diesem Angriffe weichen.[68])

Anders der kaufmännische Aufbewahrer oder Schiffer, der einen Lagerschein (einfachen oder doppelten) oder ein Konnossement unterzeichnet hat. Diese Scheine oder das Konnossement können in Umlauf sein. Dann muß er, geschehe was da will, dem Inhaber dieser Scheine leisten. Es handelt sich also um seine Verpflichtung gegenüber jedem Dritten, und der Hinterleger oder Verlader kann nicht mit seinen Ansprüchen zwischen diesen Dritten und den Deponenten treten. Der kaufmännische Aufbewahrer und der

---

[68]) Non obstat Art. 2014 B. G., welcher allein anwendbar ist, wenn der Detentor den Eigenthümer dadurch entwaffnet, daß er sich auf seinen Besitz, und wenn dies auch ein Besitz für einen Anderen ist, in casu für den Eigenthümer, beruft. In diesem Falle fällt die Klage des Art. 629 B. G. hinweg. Wäre es anders, so würde man dem Detentor gegen seinen Willen Eigenthumsrechte aufdrängen.

Digitized by Google

Schiffer muß also gegen den Deponenten oder den Verlader sich wehren können. Er muß nicht allein sich auf den Verwahrungs- oder Verladungs-Vertrag berufen können, welcher (im Prinzip) das petitorische Recht bestehen läßt. Er muß die letztere Waffe auch in der Scheide lassen können, bis er von seiner Verpflichtung (gegen Vorlegung der Scheine oder des Konnossements) liberirt ist. Wie gegen Dritte, so muß er auch, außer im Falle des Verlusts oder des Diebstahls) gegen den Eigenthümer selbst possessorisch auftreten können, welcher mit Gewalt oder List in den Besitz des Gutes gekommen ist. Dies Alles kann nur geschehen, wenn man seinen juristischen Besitz dahin anerkennt, daß er allerdings (wie der Detentor) nicht für sich, aber doch auch nicht im Namen des Deponenten oder Verladers besitzt.

Welche Einwendungen kann man gegen diese Auffassung vorbringen? Soviel ich sehen kann, vier. Wir wollen sie in hypothesi besprechen.

1. „Dann wird der kaufmännische Aufbewahrer oder Schiffer Eigenthümer."

Man will damit offenbar nicht sagen, daß diese Personen dann ja stehlen könnten, sondern nur, daß der volle juristische Besitz bei uns Jemand zum Eigenthümer mache. Art. 2014 des B. G.[1])

Sicher thut er das, wenn der juristische Besitzer für sich besitzt, was aber der kaufmännische Verwahrer oder der Schiffer eben nicht will. Wir haben hier mit einem abgeleiteten Besitze zu thun, gleich dem des Pfandgläubigers oder des Erbpächters nach römischem Recht.[69]) Auch diese könnten die Sache sich aneignen, zu Gelde machen. Diese Möglichkeit aber steht dem wahren juristischen Besitze nicht im Wege.

2. „Dann könnte ja der kaufmännische Verwahrer oder Schiffer seinen Willen ändern."

---

[1]) Art. 2014 Al. 1 des holländ. B. G. lautet (in Uebersetzung): „Bei beweglichen Sachen, welche weder in Renten, noch in Forderungen bestehen, welche nicht an den Inhaber zahlbar sind, gilt der Besitz als vollkommener Titel.

Al. 2. Nichtsdestoweniger kann Derjenige, welcher etwas verloren hat, oder dem etwas gestohlen worden ist, während dreier Jahre das verlorene oder gestohlene Gut von Demjenigen zurückfordern, in dessen Besitz er es findet" ꝛc.

[69]) Coninck Liefsting, S. 81.

Digitized by Google

Wiederum will man damit nicht sagen, daß er thatsächlich widerrechtliche Handlungen begehen wird, sondern daß das Recht selbst ihm den Raum schafft, um durch Aenderung seines Willens auch seine Stellung zu ändern.

Nein, das kann er nicht. Dafür hat das Recht zwei Schranken. Materiell in jener Regel: Nemo causam possessionis sibi ipse mutare potest. (Art. 592 B. G.) Prozessual in dieser Regel: Der Anfang des Besitzes ist für die Folge entscheidend (Art. 591 B. G.[m]). Diese Regel bindet den Besitz an seinen sachlichen Entstehungsgrund.[70]) „Wenn Derjenige, welcher anfänglich für einen Anderen in den Besitz eines Gutes gekommen ist, so thun will, als besäße er die Sache für sich selbst, wird ihm diese Regel im Wege stehen," sagt Coninck Liefsting.[71]) Diese Vermuthung bewirkt, daß die Beweislast des veränderten Besitzes auf dem ruht, der diese Veränderung behauptet.

Für diese Rechtsvermuthung ist Ihering auf das Höchste eingenommen. Bei Gelegenheit der Besprechung der Art. 2230, 2231 und 2234 des Code civ. (590, 591, 1994 des niederländischen B. G.) sagt er:[72])

„Die Verfasser des Gesetzbuchs haben damit eine Einsicht in die prozessualischen Schwierigkeiten der gangbaren Besitztheorie und einen gesunden praktischen Takt bewiesen, den ich nicht hoch genug anschlagen kann. Jener Artikel wiegt in meinen Augen für das praktische Leben alles auf, was die Literatur in unserm ganzen Jahrhundert über den Gegensatz von Besitz und Detention zu Tage gefördert hat. Mit einem Federstrich haben sie damit eine Schwierigkeit aus dem Wege geschafft, mit der die gemeinrechtliche Praxis sich seit Jahrhunderten vergeblich abgemüht hatte, er läßt sich geradezu als eine errettende That auf dem Gebiete des Besitzes bezeichnen. Kenner des französischen Rechts mögen es beurtheilen, ob und welche Anknüpfungspunkte sich ihnen

m) Art. 591 des holländ. B. G. lautet (in Uebersetzung): „Wenn man für einen Anderen zu besitzen begonnen hat, so wird stets vermuthet, daß man den Besitz unter demselben Titel fortsetze, bis das Gegentheil bewiesen ist.

70) Ihering, S. 358.

71) S. 58.

72) S. 167.

Digitized by Google

dafür darboten. Bei Pothier, dem sie sonst so viel entlehnt haben, habe ich nichts gefunden, weder in seinen Pandectae Justinianeae, noch in seinem Traité de la possession."

Ich glaube, daß Ihering Recht hat, aber der Anknüpfungspunkt liegt auf der Hand und ist bei Pothier in dessen Traité zu finden.[73]) Er sagt da:

„C'est à la vérité, au possesseur à justifier du contrat ou autre acte, qu'il prétend être, le juste titre, d'où procède sa possession."

Diese Beweislast des Besitzers will Pothier im allerstrengsten Sinn aufgefaßt wissen. Daher das Rechtssprüchwort: Melius est non habere titulum quam habere vitiosum.[74]) Ausdrücklich sagt Pothier:

„Ce titre de la possession étant un titre vicieux, étant un titre qui n'est pas de nature à attribuer au possesseur la propriété de la chose; la possession qu'a le possesseur n'étant point en conséquence une possession civile, une possession de propriétaire, elle ne peut, quelque longue qu'elle soit et quoiqu'elle excède, cent ans, procurer aucun moyen de défense au possesseur contre la demande donnée contre lui par le propriétaire pour lui faire délaisser l'héritage: c'est le cas de la maxime: Melius est non habere titulum, quam habere vitiosum."[75])

Damit ist einer leichtfertigen Vornahme einer Veränderung des Besitzwillens ein Riegel vorgeschoben. Und nun beachte man wohl, daß diese Beweisvermuthung Alle trifft, welche precario besitzen und daß Precario-Besitzer Alle sind, die nicht animo domini besitzen. Marcadé setzt diesen Gegensatz zwischen französischem und römischem Recht auseinander:[76])

„A Rome la possession précaire avait un sens bien plus restreint, elle ne s'entendait que du cas tout particulier d'un individu qui jouissait de la chose par la concession purement

[73]) S. 402.
[74]) S. 442.
[75]) S. 513.
[76]) S. 89.

Digitized by Google

gratuite et toujours révocable que sur sa prière (precibus precario), ce propriétaire avait bien voulu lui accorder; mais chez nous le mot s'applique indistinctement à tous les détenteurs qui n'entendent pas avoir la chose pour eux et comme étant à eux: en sorte que tous — se rangent dans deux classes: les détenteurs précaires, d'une part, les possesseurs animo domini d'autre part."

Für alle dieſe Prekariſten ſagt Marcadé:[77])

(La possession) reste à tout jamais viciée de sa précarité originelle, et pas plus après des siècles qu'après quelques années, neque per millos annos, elle ne conduira jamais à la propriété des biens."

Er giebt in der That ein hübſches Beiſpiel, da er wegen der „immense portée" der Regel: Melius est non habere titulum, quam habere vitiosum ſich nicht als Eigenthümer eines Pachthofes anſehen könne, welcher im nachweisbar ununterbrochenen Beſitz ſeiner Familie ſeit 800 Jahren geſtanden habe.[78])

3) „Dann würde alſo auch der kaufmänniſche Verwahrer oder der Schiffer vollen juriſtiſchen Beſitz übertragen." Der Sinn dieſes Einwands, wenn er überhaupt etwas bedeutet, ſoll ſein, daß es in der Macht des kaufmänniſchen Verwahrers oder Schiffers ſtehe, Jemanden (z. B. einen Agenten, Spediteur, Kommiſſionär u. ſ. w.) zum juriſtiſchen Beſitzer zu machen im Widerſpruche mit der Abſicht des Deponenten oder des Verladers.

Ich leugne dieſe Möglichkeit. Gewiß übertragen jene Perſonen ihren Beſitz, wie er verkörpert iſt in den Scheinen oder dem Konnoſſement. Aber ihr (des kaufmänniſchen Verwahrers oder Schiffers) juriſtiſcher Beſitz giebt nicht den Ausſchlag. Sie beſitzen ad reddendum. Was ſie übertragen können, iſt alſo nur, was ſie haben. Nemo plus juris transferre potest quam ipse habet. Durch ihre Intervention kann man, ſoweit es von ihnen abhängt, nicht mehr als dieſen Beſitz erlangen. Nämlich einen Beſitz mit einem negativen Willensmoment. Einen Beſitz, der den Empfänger nicht hindert, juriſtiſcher Beſitzer zu ſein, aber zugleich

[77]) S. 108.
[78]) S. 109.

Digitized by Google

an das nomen alienum erinnert. Wie kommt dann aber der Empfänger der Scheine oder des Konnossements zu einem Besitze proprio nomine? Auf die einfachste und gewöhnliche Weise: dadurch, daß er, der Empfänger, den animus sibi habendi hat (Art. 594 B. G). Von Verwahrers — oder Schiffers wegen erhält er nur die negativen Willensmomente. Aus eigenem Willen erlangt er das positive Willensmoment. Wann aber und wann nicht? Dies hängt von dem objektiven Rechtsverhältniß ab, welches zwischen ihm und dem Deponenten oder dem Verlader besteht, welches natürlich seinen Einfluß geltend macht. [79])

Bei manchen Schriftstellern über unser Thema (besonders in der Lehre von dem Konnossement) muß man sich wundern, wie sehr sie in der Eile den rechten Weg verlieren. Der Autor thut, als ob eine Pantomime aufgeführt werde, in welcher sich die Parteien Scheine oder Konnossemente mit dem Finger auf dem Munde zuwerfen.

Conticuere omnes intentique ora tenebant.

Und bei diesem allgemeinen hartnäckigen Schweigen ist es nicht mehr wie natürlich, daß unser Autor die Urkunde allein sprechen läßt. Diese wird denn auch gehörig zur Hand genommen und zurecht gemacht. Für den Agenten, der nur detentor sein will, ist das Papier, welches juristischen Besitz symbolisirt, etwas zu weitgehend. Es wird ein ganzes intellektuelles Kapital vergeudet, um das Papier einerseits etwas einzuengen, andererseits etwas auszurenken.

Mir scheint, die Mühe ist vergeblich. Es regnet keine Lagerscheine und die Konnossemente fliegen nicht herum, so daß man sie greifen kann. Jene Urkunden werden ausgestellt und ausgehändigt von Personen, welche mit einander in nachweisbaren Rechtsverhältnissen stehen. Diese Personen führen Bücher, wechseln Briefe, senden Ordres, ziehen Wechsel, präzisiren, um es kurz zu sagen, in der deutlichsten Weise ihre Rechtsstellung und die ihrer

[79]) So mit Recht ein Urtheil des Bezirksgerichts von Rotterdam und ein Bescheid des Kassationshofs von Haag vom 24. Dez. 1888 im „handelsrechtl. Magazin" (N. F. 1889) I S. 132.

Digitized by Google

Waaren. Inmitten dieser Rechtsverhältnisse nehmen Lagerscheine und Konnossemente eine Stellung ein, und zwar eine wichtige. Natürlich muß man ihre rechtliche Natur gehörig klarstellen, nichts ist nöthiger, und ich beschäftige mich ja auch pflichtmäßig damit. Aber man thue nur nicht so, als mache man einen Spaziergang in dem ausgestorbenen Pompeji, wo der tiefsinnige Denker die eben entdeckten Lagerscheine oder Konnossemente sich selbst und aus sich selbst erklären muß.

4. „Also weiß der kaufmännische Aufbewahrer oder Schiffer weder, für wen er besitzt, noch wem er zurückgeben muß"! . . Das erstere ist nicht nöthig,[80]) und das zweite wird sich schon herausstellen, wenn ihm der Schein oder das Konnossement vorgelegt wird. Der juristische Besitzer, welcher alieno nomine besitzen will, braucht ex nunc den zukünftigen Empfänger nicht zu kennen. Sonst könnte der vertragsmäßige Sequester (Art. 1768 des B. G.), der nach meiner Ansicht unzweifelhaft juristischer Besitzer ist,[81]) gar nicht existiren. Nicht zu wissen, an wen er zurückgeben muß, also ad opus jus habentium zu besitzen, ist sein Amt. Man braucht also zu den vortrefflichen, aber etwas zu Tode gehetzten missilia der Römer nicht seine Zuflucht zu nehmen, um nachzuweisen, daß sogar die Tradition, also auch der juristische Besitz, in incertam personam möglich ist. Ich bin überzeugt, daß die Römer, wohl ihre Münzen, aber nicht ihre Lagerscheine oder Konnossemente, wenn sie solche gehabt hätten, unter das Volk geworfen haben würden. Ein besseres Analogon bildet das Inhaberpapier, weil es natürlicher ist. Auch darin übernimmt man eine Verpflichtung. Wem gegenüber? Das wird gleich klar werden.

Die mir denkbaren Einwendungen gegen die entwickelte Auffassung sind damit erledigt. Soweit ich sehen kann, ist nichts an dieser Auffassung, was den Thatsachen Gewalt anthut oder sich an Prinzipien des Rechtes vergreift.

---

[80]) Entsch. des hohen Raths vom 29. April 1889. (Rechts-Wochenblatt Nr. 5098.)

[81]) Dieser Punkt ist kontrovers. Vgl. Ihering S. 382. Angesichts des klaren Wortlauts der l. 17 §. 1 D. 16. 3 begreife ich nicht, wie dies möglich ist.

Digitized by Google

Dingliche Verpflichtung.

Der zweite Grund, warum juristischer Besitz nöthig erscheint, besteht darin, daß die Unterzeichnung des kaufmännischen Verwahrers und des Schiffers eine dingliche Verpflichtung in's Leben ruft. Wer ein dingliches Recht aus eigenem Rechte schafft, muß ein dingliches haben. Dies scheint mir klar. Ex nihilo nihil fit, und die Einführung der generatio spontanea in das Rechtsgebiet würde als ein höchst zweifelhafter Gewinn betrachtet werden müssen.

Man lasse dieses dingliche Rechtsmoment entstehen, wann man will: mit der Uebergabe oder mit der Unterzeichnung der Scheine oder des Konnossements — gleichviel. Es ist in rerum natura unmöglich, wenn es nicht von dem kaufmännischen Verwahrer oder Schiffer geschaffen wird. Aber man beachte wohl: diese Personen beurkunden nicht, wie es ein Notar thun würde. Das dingliche Recht, welches jetzt ist und früher nicht war, entsteht nicht ohne sie und wird auch nicht als vorhanden lediglich von ihnen beurkundet. Nein, sie rufen es in's Leben, indem sie mit ihrem eigenen Vermögen dafür einstehen. Ohne Vorlegung und Rückgabe der Scheine oder des Konnossements kann selbst der Eigenthümer sein Gut nicht zurückbekommen. So wahr ist es, daß dieser letztere sich momentan seiner Waare entäußert und dafür ein Papier angenommen hat. Theilt man dem Manne, der dieses Papier aus Händen gab, eine so wichtige Rolle zu, daß man ihn (natürlich im relativen Sinne) zum Herrn und Meister dieses Gutes erklärt, wer sollte ihm dann Namen und Funktion, welche dieses Verhältniß andeuten, verweigern können? Jeder abgeleitete Besitz ist Abweichung vom Besitz, sagt Savigny.[82]) Nun, hier ist mehr als blos abgeleiteter Besitz. Hier ist ein selbstständiges Handeln, allerdings rückwärts für einen Anderen, aber vorwärts (durch Schein oder Konnossement) mit dinglicher Wirkung gegen und für Jeden.

Ich stimme deshalb der Besitztheorie, die sich an die Scheine und das Konnossement anschließt,[83]) zu, aber ich mache auch Ernst

---

[82]) S. 120.

[83]) Ihr Inhalt ist ausgezeichnet dargestellt von Dr. A. Heemskerk S. 95, wo man auch die frühere Literatur finden kann.

Digitized by Google

mit ihr und ziehe die Konsequenzen. Dies Letztere scheint mir weder Goldschmidt noch Heemskerk zu thun. Bei ersterem kann man lesen:[84]) „Es wird so der Konnossementsempfänger nicht durch den Schiffer, als seinen neg. gestor, und nicht durch einen von dem Konnossementserwerb an sich unabhängigen Akt juristischer Besitzer, sondern mittelst der durch den Ablader geschehenen Konnossementsübertragung Detentor der Waare." Und bei dem Letzteren: „Diesen Erscheinungen entnehme ich den Satz, daß der Inhaber des Konnossements mittelst des Schiffers Detentor der Güter ist."[85]) Daß Heemskerk dabei stehen geblieben ist, ist um so merkwürdiger, als er bezüglich der Lagerscheine weiter zu gehen scheint. Er sagt darüber ausdrücklich: „Meines Erachtens muß man es so ansehen, daß alle Papiere, in denen ein Verwahrer, nicht der Verkäufer selbst sich verpflichtet, eine bestimmte Sache auszuliefern, den Besitz der Sache verleihen, auf welche sie sich beziehen; und zwar nicht wegen der abstrakten Idee, daß sie Symbole sind, sondern weil sie wirklich Macht verleihen."[86]) Man kann ihn also fragen, warum und worin derartige Scheine von einem Konnossement sich unterscheiden sollen?

Alle Beide, der Meister und der Schüler, scheinen mir ihre Lehre nur halb ausgebildet zu haben. Wenn der Inhaber der Lagerscheine oder des Konnossements mittelst des Deponenten oder des Verladers Detentor der Güter ist, so liegt der Schwerpunkt bei dem kaufmännischen Verwahrer oder dem Schiffer, und liegt also nicht mehr bei dem Deponenten oder dem Verlader. Das ist nicht etwa eine Kleinigkeit, sondern entscheidend für das ganze Rechtsverhältniß. Goldschmidt stellt es so dar, als stehe es in der Macht des Deponenten oder des Verladers, nach Belieben über die Waare zu verfügen, obwohl Lagerscheine oder Konnossemente ausgegeben sind. Insofern nämlich, als er (einem Agenten) die Detention oder (einem Käufer) den juristischen Besitz einer Waare ungehindert übertragen könnte. Gewiß verhindert ihn daran Niemand, aber weder Agent noch Käufer bekommen die Waare ohne das Papier. Die (halbe) Besitztheorie von Gold-

[84]) S. 722.
[85]) S. 100.
[86]) S. 213.

Digitized by Google

schmidt neutralisirt also den kaufmännischen Verwahrer oder den Schiffer im nämlichen Augenblicke, wo sie dessen Dienste anruft. Sie macht aus dem Mann einen Schlüssel. In Wirklichkeit ist er eine Person, welche, wenn man von ihr Auslieferung ohne das Papier verlangt, ihr Veto ausspricht. Goldschmidt selbst sieht dies ein, verhehlt sich aber die Folgen. Unmittelbar, nachdem er die Möglichkeit der freien Uebertragung der Waare erwähnt hat, fährt er im Hinblick auf den Deponenten oder den Verlader fort:[87])

„Er kann aber auf Niemand sonst, als auf einen Konnossementsinhaber, den juristischen Besitz übertragen, etwa durch constitutum possessorium, weil nicht er durch den Schiffer, sondern der Schiffer für den Konnossementsinhaber detinirt."

Goldschmidt hätte ruhig beifügen können: auch auf sich selbst nicht. Auch gegen ihn, den unzweifelhaften und unbezweifelten Eigenthümer der Waare, kehrt sich das Veto des Schiffers, es sei denn, es werde dem Letzteren das Papier vorgelegt. Ist es demgegenüber nicht eine außergewöhnliche Schüchternheit, dabei zu bleiben, daß er nicht depossedirt sei — dies Wort im eigentlichen Sinne genommen?

Ich verlange also im Interesse der Rechtssicherheit des Verkehrs mit Lagerscheinen und Konnossementen — Erweiterung unseres Rechtes nach zwei Seiten:

Nach der Seite des Objekts. Wir kennen Besitzklagen bei beweglichen Sachen (Art. 606 in fine B. G.).[n]) Daß das kaufmännische Depositum oder die verladene Waare stricto sensu nicht eine „Gesammtheit von beweglichen Sachen" darstellt, entgeht mir nicht. Latiore sensu aber allerdings. „Auf der Gesammtheit dieser Sachen (der deponirten Waare, der schwimmenden Ladung) als einer Einheit ruhen bestimmte Rechte und Verpflichtungen, für welche Einer oder Mehrere der Verpflichteten aufkommen müssen, deren Interessen auch durch einen hierzu von ihnen ernannten Bevoll-

---

[87]) S. 722.

[n]) Art. 606 des holländischen B. G. lautet in Uebersetzung: „Die Besitzklage greift Platz, wenn Jemand gestört ist im Besitz eines Stückes Landes oder Baugrunds, eines Hauses oder eines Gebäudes, eines dinglichen Rechtes oder einer Gesammtheit von beweglichen Sachen."

Digitized by Google

mächtigten wahrgenommen werden können." Dies sind die eigenen Worte von Coninck Liefsting,[88]) die ich hier zitire, weil sie hier anwendbar sind. °) Die in Verwahrung gegebenen Waaren, die an Bord befindliche Ladung können verkauft, verpfändet, exekutirt werden u. s. w. Sie dürfen deshalb nicht als ein thatsächliches Aggregat, sondern sie müssen als eine universitas juris angesehen werden. Welches Hinderniß sollte bestehen, auf sie die possessorischen Rechtsmittel des alten holländischen und französischen Rechtes anzuwenden?[89])

Nach der Seite des Subjekts. Unzweifelhaft besitzt der kaufmännische Verwahrer und der Schiffer für einen Anderen (ad reddendum), nicht für sich selbst. Derartige Besitzer haben in der Regel die possessorischen Klagen nicht. Aber der Sequester, auch der über bewegliches Gut, auch der vertragsmäßige Sequester (Art. 1768 B. G.).

Trotzdem will ihm Coninck Liefsting, und mit Recht, den Schutz der possessorischen Klagen zuerkennen[90]), obwohl für bewegliche Sachen das germanische Recht die Unterscheidung zwischen possessio civilis und possessio naturalis nicht gemacht hat.[91]) Er argumentirt aus dem Zwecke der Sequestration, welcher vereitelt sein würde, wenn man ihm dieses Rechtsmittel verweigert. Ich berufe mich auf den Zweck jener Papiere (Lagerscheine oder Konnossemente), mit welchen ein dingliches Recht verknüpft ist. Wo ist der Unterschied? —

Man hat also die Wahl. Entweder persönliche Klage gegen den kaufmännischen Verwahrer oder Schiffer, welcher die Lagerscheine oder das Konnossement unterzeichnet hat. In diesem Falle kommen die possessorischen Klagen natürlich nicht in Frage. Oder durchweg ein durch jene geschaffenes dingliches Recht, welches für sie juristischen Besitz mit sich bringt.

Wohlan, wird man vielleicht sagen, so wollen wir unser Recht für Mobilien unberührt lassen und dem Inhaber der Lagerscheine

---

[88]) S. 389.

°) Dies scheint mir doch etwas sehr gewagt zu sein.

[89]) Coninck Liefsting Anm. 177 S. 238 und Anm. 218 S. 284.

[90]) S. 468 ff.

[91]) S. 554.

Digitized by Google

oder des Konnossements eine persönliche Klage gegen den kaufmännischen Verwahrer oder den Schiffer zuerkennen.

Man sehe zu, ob damit dem Verkehr gedient sein könnte. Mir scheint, durchaus nicht. Die Besitztheorie ist nicht nur ein theoretisches Hülfsmittel, mit welchem der Jurist in seinem Arbeitszimmer sein Bedürfniß nach Symmetrie befriedigt. Sie ist der Ausfluß einer praktischen Nothwendigkeit, deren Forderungen man nicht befriedigen kann, wenn man jene Besitztheorie nicht annimmt. Niemand hat besser als Goldschmidt diesen Punkt beleuchtet.[92]) Der Inhaber der Lagerscheine oder des Konnossements muß deshalb Besitz haben, um, falls Zufall oder Untreue des kaufmännischen Verwahrers oder des Schiffers die Waare einem Dritten (oder dem Eigenthümer) in die Hand spielt, sie von diesem zurückfordern zu können. Bei dem Konkurse des Deponenten oder Verladers muß der Inhaber der Lagerscheine oder des Konnossements mehr haben, als eine bloß persönliche Forderung an die Masse. Ein vindikatorischer Arrest des Deponenten oder Verladers darf den Inhaber der Ladescheine oder des Konnossements nicht schädigen. Alle diese Forderungen, um nur einige zu nennen, werden von der Besitztheorie zugestanden. In diesem Punkte herrscht auch bei uns Einstimmigkeit, obwohl die Theorie selbst in verschiedener Weise dargestellt wird. Der mit den Lagerscheinen oder dem Konnossemente verbundene Besitz ist also omnium consensu nöthig. Aber dann ist zugleich nöthig juristischer Besitz des kaufmännischen Verwahrers oder Schiffers, welcher jenem dinglichen Rechte zur Entstehung verhilft.

§. 3. Vergegenwärtigung der Waare.

Wenn im Handel ein Bewußtsein lebendig ist und laut wird, so ist es die tief eingewurzelte Ueberzeugung, daß die Lagerscheine (ceel) und Konnossemente die Waare vergegenwärtigen. Sonderbar genug ist diese allgemein anerkannte Handelsgewohnheit nicht bei uns, wohl aber in Deutschland für das Konnossement gesetzlich geregelt. Der Art. 649 des A. D. H.-G.-B. sagt: „Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konossements an Denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt ist, hat, sobald

[92]) S. 701 ff.

Digitized by Google

die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Uebergabe der Güter."

Bei uns zu Lande, wo der Lagerschein von Alters her besteht, hat die Jurisprudenz die Aufgabe übernommen, welche der Gesetzgeber ihr hätte abnehmen müssen. Sie hat jene Vergegenwärtigung ipsis verbis angenommen.[93])

Ebensowenig wie Heemskerk[94]) ist es mir zweifelhaft, daß bereits Barels diese Vergegenwärtigung bezeugte.[95]) Die von diesem Rechtsgelehrten gesammelten Gutachten fallen, wie Polak[96]) richtig bemerkt, in das erste Viertel des 18. Jahrhunderts.

Man sollte nun meinen, daß der Satz: Besitz des Papiers (Lagerscheins, Konnossements) ist Besitz der Waare zu Mißverständnissen kaum Anlaß geben könnte. Dennoch hielt es Goldschmidt für erforderlich, vor solchen zu warnen. Nach Bestreitung der traditio symbolica sagt er:[97])

„Noch ungenauer ist die Fassung: „das Konnossement ist Repräsentant der Waare", da dasselbe keineswegs schlechthin und in allen Beziehungen die Waare vertritt; oder die Formulirung: „Besitz des Konossements ist Besitz der Waare", denn Besitz der Waare kann eben nur Besitz der Waare selbst sein, nicht eines anderen Gegenstandes, und das Gegentheil vermag kein Handelsgebrauch oder Gesetz festzustellen. Wohl aber kann festgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Besitz der Waare anzunehmen sei."

Und um seine Ansicht noch zu erläutern, fügt er hinzu:[98])

„Wer z. B. zur Lieferung von Waaren verbunden ist, liefert nicht durch Lieferung des Konnossements, sofern nicht Tradition

---

[93]) Kist S. 511. Die Rechtsprechung aus späterer Zeit über die „volgbriefjes" (delivery notes) — einen verwandten Gegenstand — s. bei Goudsmit S. 44. Vgl. D. A. Heemskerk, Themis 1878. S. 2.

[94]) S. 68.

[95]) Vgl. Barels I. Gutachten 15, 42, 79. II. Gutachten 26, 75, 79, alle zitirt von Goldschmidt S. 707 Anm. u. S. 651 Anm.

[96]) S. 60 Anm. 4.

[97]) S. 713.

[98]) S. 713. Anm. 26.

Digitized by Google

durch Konnossement auch vom Empfänger gewollt ist. Denn wer direkte Uebergabe fordern darf, braucht sich Verweisung an eine Zwischenperson nicht gefallen zu lassen, um so weniger, als der Ablader durch Arrestanlage oder zweites Konnossementsexemplar die Auslieferung verhindern kann. Ebenso ist umgekehrt das Versprechen, Konnossemente zu liefern, nicht Versprechen, die Waare zu liefern."

Diese äußerst ernstliche Widerlegung einer irrthümlichen Auffassung legt die Gefahr nahe, daß das Axiom, von welcher jene ausgeht, bestritten werden könnte. Es besteht, so scheint es mir, ein heroicum, um diejenigen, welche den Unterschied zwischen Vergegenwärtigen und Ersetzen der Waare nicht begreifen, zu heilen. Man gebe folgendes zu bedenken: Vergegenwärtigung ist Identität, sagt Ihr? Gut, von nun ab bekommen die im Heere dienenden Stellvertreter alle Erbschaften, welche ihre zu Hause gebliebenen Kommittenten machen. Ich habe das Mittel noch nicht erprobt, aber ich bin überzeugt, daß mehr nicht nöthig ist, um zu bewirken, daß selbst der verstockteste Vertreter der Identitätstheorie rechtsumkehrt macht — wenn er Kommittent ist.

Dialektisch kann man es auch versuchen, und zwar so: Papier gleich Waare, sagt Ihr. Vortrefflich. Wenn aber Papier gleich Waare ist, muß Waare auch Papier sein, das ist klar. Nun ist die Waare Zucker, wie Ihr seht . . . atqui ergo. Die einzige Schwierigkeit ist dann, ernst zu bleiben. Dieser juristische Irrthum ist übrigens nicht ganz selbständig, hat vielmehr einen wirthschaftlichen Zusammenhang. Es ist ja auch behauptet worden, daß man durch unbeschränkte Banknotenausgabe mit Zwangskurs Kapital schaffen, also den Volksreichthum erhöhen kann. Aber diese Idee ließ man so schnell wie möglich verschwinden. Wir können nichts (aktuell) schaffen, was nicht (potentiell) bereits besteht. Mit anderen Worten: reproduziren können wir nur. Darüber müssen wir uns nun einmal trösten.

Die Lehre, daß das Papier die Waare vergegenwärtigt (vorausgesetzt natürlich, daß der Besitz der Waare kontraktlich stipulirt oder beabsichtigt ist), macht sich nach verschiedenen Richtungen geltend.

Deuten wir die Konsequenzen an:

Digitized by Google

1. Das Verfolgungsrecht.

Das „Verfolgungsrecht" (droit de suite, droit de stoppage) kann zu Gunsten des unbezahlten Verkäufers gegen seinen Käufer geltend gemacht werden. Im Widerspruche gegen die Besitztheorie steht es nicht, weil das Verfolgungsrecht außerhalb derselben steht, und sich, selbst wenn es von den gewöhnlichen rechtlichen Voraussetzungen abweichen würde, ausschließlich auf Billigkeitsgründe stützen könnte. Nach Artikel 244 des H.-G.-B. fällt das Verfolgungsrecht selbst nach Tradition des Guts nicht hinweg. Beweis genug, daß es auch bei Lagerscheinen oder Konnossementen, die nur Stellvertreter sind, nicht wegzufallen braucht. Denn will man auch den kaufmännischen Verwahrer oder den Schiffer als nur vertragsmäßig zur Aushändigung des Guts verpflichtet ansehen, so ist dieser Vertrag — Lagerschein oder Konnossement — so scharf, daß er jede aus der Person des Deponenten oder Verladers entnommene Einrede ausschließt. Man braucht also nicht, wie dies Goldschmidt thut,[99]) zu dem Axiom: „Das Papier ersetzt die Waare nicht" seine Zuflucht zu nehmen und nachzuweisen, daß das Verfolgungsrecht mit der Besitztheorie vereinbar ist. Selbst wenn das Papier die Waare allerdings ersetzen würde, würde sich dennoch das Verfolgungsrecht auf Billigkeitsgründe stützen können. Können, aber auch müssen? Daß sich das Verfolgungsrecht mit der auch in unserem Gesetz enthaltenen Besitztheorie für das Konossement äußerst friedlich verträgt, ist trefflich nachgewiesen von Heemskerk.[100]) Sollen aber auch ebenso die Lagerscheine (natürlich im Verhältnisse zwischen Verkäufer und Käufer) in den Bereich des Verfolgungsrechts gestellt oder besser darin belassen werden? Ohne Zweifel. Nicht nur, weil die allgemeine Oekonomie unseres Gesetzes dies fordert, sondern auch, weil die Gründe für die Existenz des Verkaufs durch Vermittelung von Lagerscheinen gerade darin gelegen haben können, das Verfolgungsrecht zu erleichtern. Der Pfandgläubiger auf Grund des Warrant ist in dieser Beziehung ohne Interesse. Wie ohne jeden Zweifel derjenige, welcher auf Konnossement Vorschüsse gemacht hat (Art. 237 H.-G.-B.), so geht derjenige, welcher

---

[99]) S. 724.

[100]) S. 101 ff.; 142 ff.

Digitized by Google

den Warrant beliehen hat, dem Reklamanten vor. Daß dieser, auch abgesehen von den Lagerscheinen, die faktische Existenz seines Rechtes beweisen muß, ist von selbst klar.

Darauf muß aber genau gesehen werden, weil das Verfolgungsrecht strikt interpretirt werden muß. Privilegia restringenda. Der Lagerschein mit Blanko-Indossament würde doch, selbst wenn dieses datirt ist, leicht dazu dienen können, um das Verfolgungsrecht in detrimentum creditorum auszudehnen. Um so mehr, als in Zeiten einer Krisis spätere Fallissemente nicht selten sind. Eine allzugroße Zuvorkommenheit in der Auslieferung — der Sprachgebrauch nennt diese Eigenschaft „Koulanz" — muß also vermieden werden.

2. Auslieferung.

Die Auslieferung (durch Konnossement und) durch den Doppelschein erfolgt im Augenblicke der Uebergabe desselben. Wohl verstanden, die Auslieferung: der Akt, womit die Sache in die Macht und in den Besitz gebracht wird, nicht die Eigenthumsübertragung, die außerhalb (des Konnossements oder) des Lagerscheins erfolgt.

Die Auslieferung mittelst Doppelscheins erfolgt:

An den Käufer: dadurch, daß der Verkäufer ihm das dazu bestimmte Papier (récépissé, cédule u. s. w.) übergiebt (Art. 1511, 670 B. G.) In diesem Momente fängt der Aufbewahrer an, für den Käufer zu besitzen. Von diesem Moment ab kann der Käufer, wann er will, nachdem er sich den Warrant verschafft hat, thatsächlich das Gut an sich nehmen. Mithin ist zweifellos das Entrepôt, was seine Waaren angeht, seinem Packhause gleichzustellen. Das Exekutionsrecht — der zweite Vortheil des Verkaufs mittelst Lagerscheins — des unbezahlten Verkäufers (nicht zu verwechseln mit seinem Verfolgungsrechte) muß sich auf ausdrückliche Gesetzesbestimmung stützen (Art. 1302 Al. 2 B. G.). Wegen eines eventuellen Defizits erholt sich der Exekutant — Verkäufer — an seinem Käufer, dieser an dem seinigen u. s. w.

An den Vorschußgeber dadurch, daß der Pfandgeber das dazu bestimmte Papier (Warrant) aushändigt, nachdem (durch Eintragung seitens des Verwahrers) das Pfandrecht auf demselben

Digitized by Google

kenntlich gemacht ist. (Art. 1198, 670 B. G.) In diesem Momente beginnt der Verwahrer für den Geldgeber zu besitzen. Besitz für den Käufer und für den Geldgeber kann also gleichzeitig, uno eodemque tractu Platz greifen. Hier ist eine schwerwiegende Frage verborgen, worüber ich sofort sprechen werde.

Die Auslieferung des Scheines individualisirt das Gut, wenn nichts Anderes bedungen ist. Mithin geht die Gefahr der Waare auf den Käufer über. (Art. 1496 B. G.) Res perit emtori. Handelt es sich um einen Genus-Kauf und wird später individualisirt, so ist der Verwahrer verpflichtet, spezielle Scheine über die einzelnen Partien mit entsprechenden Warrants auszuhändigen gegen Einziehung der ersten Dokumente (Prime-Warrants).[101])

3. Untersuchungsrecht.

Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß trotz der Besitztheorie der Käufer kraft Konnossements das Recht behält, Einwendungen gegen die Waare zu machen, z. B. wenn sie mit dem Muster nicht übereinstimmt. Das Gegentheil würde (wenn man von einer abweichenden Stipulation im Lieferungsvertrag absieht) zu der ungereimten Konsequenz führen, daß der Käufer mit dem zufrieden sein muß, was man ihm zu senden beliebt. Anders aber würde ich hinsichtlich des Käufers auf Lagerscheine entscheiden. Er könnte ja die Waare, von der er räumlich nicht weit entfernt ist, besichtigen. Nichts natürlicher also, als daß er dies thut, oder daß er, wenn er es unterläßt, die Folgen seiner eigenen Säumniß tragen muß. Man beseitigt mit solcher Regel dem kaufmännischen Aufbewahrer den Anreiz, zu seiner eigenen Sicherung liberatorische Klauseln auf die Scheine zu setzen, eine Praxis, die in England lebhaft im Schwung ist.[102])

4. Inhalt der Scheine.

Die äußere Form muß dazu mitwirken, daß das durch sie begründete Rechtsverhältniß deutlich erkennbar wird. Man kann bei

---

101) Abth. 2 des russ. Lagerhaus-Gesetzes.

102) Simonson (Zeitschr.) S. 191; idem (Schmoller) S. 224.

Digitized by Google

uns, sagt Heemskerk mit Recht,[103]) die einfachen Scheine nicht verbieten. Dazu sind sie zu sehr durch den Gebrauch geheiligt. Aber was man wohl kann, ist, ihre äußere Form gesetzlich vorzuschreiben. Am meisten empfehlenswerth erscheint ein in der Mitte perforirtes Papier, welches angiebt, welcher Theil für den Verkauf, und welcher für die Verpfändung bestimmt ist. Es muß und kann sofort deutlich sein, welche Titel man in Händen hat. Läßt man promiscue Scheine für Veräußerung und die für die Verpfändung zu, so bedarf es keines Beweises, daß man dem Mißbrauche Thür und Thor öffnet.[104])

5. Versicherung.

Obligatorische Versicherung der deponirten Waare scheint mir wünschenswerth. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind die Versicherungsgelder nicht das Aequivalent der Waare, sondern der Prämie. (Art. 246, 264 H.-G.-B.). Mithin hat den Anspruch auf diese Gelder der Eigenthümer oder Derjenige, für dessen Rechnung versichert ist. Mithin treten sie auch nicht an die Stelle der hinterlegten Waare, außer wenn und insoweit ein desfallsiger Vertrag von den Parteien mit dem Versicherer geschlossen ist (Art. 297 H.-G.-B.). Bei dem Doppelscheine kann nun die Versicherungssumme zur völligen oder theilweisen Befriedigung der Ansprüche einer Menge von Parteien dienen müssen. Das Einfachste scheint mir deshalb, den Aufbewahrer zur Versicherung gesetzlich zu verpflichten, und die Prämien als claim, welches auf der Waare ruht, anzusehen (Art. 1185 sub 4 B. G.). Ist man aber einmal in diesem Fahrwasser, dann besteht kein Grund, warum allein die Versicherungsgelder an Stelle des Gutes treten sollen. Angenommen, es würde ein Aufruhrschaden vergütet (was nach der Torpedo-Rechtsprechung des „hohen Raths" höchst zweifelhaft ist), so müßte diese Vergütung den Parteien, nicht einem zufälligen Interessenten zu Gute kommen. Im Allgemeinen soll also das Prinzip gelten: pretium succedit in locum rei. Art. 1753 B. G.[p]) ist nicht genügend, denn die schwierige

103) S. 231 ff.; S. 227.

104) Heemskerk S. 228.

p) Art. 1753 des holländischen B. G. lautet in Uebersetzung: „Der Verwahrer, dem das Gut durch höhere Gewalt (eene overmagt) abhanden gekommen

Digitized by Google

Frage ist gerade: Wer ist der Hinterleger? Schaden, welcher durch Zufall entstanden ist, braucht der Aufbewahrer nicht zu tragen, aber er muß nachweisen, daß dies die Ursache des Schadens gewesen ist. Art. 1480 B. G. (casum sentit dominus.)

6. Verlust oder Diebstahl des Scheines.

Verlust oder Diebstahl des Scheines steht nicht auf einer Linie mit dem Verlust oder dem Diebstahl der Waare. Mithin kann der Verlierer bei dem Aufbewahrer vindiziren, welcher ihn nicht mit dem Einwand abweisen kann: Schein und Gut sind eins, also erhole dich an dem (vielleicht unauffindbaren) Inhaber des Scheines.

Dieser Punkt ist mit großer Klarheit zur Sprache gekommen in einem wichtigen Prozesse bei dem Amsterdamer Bezirksgerichte, welchen die Herren E. N. Nahusen und C. A. Cosman geführt haben. Eine Amsterdamer Firma, welche sich darüber beklagte, daß ihre deponirte Waare heimlich verschifft worden sei, vindizirte sie von der Vriessen-Innung. Sie wollte der Innung gewisse Beweisfragen vorgelegt haben und behauptete, daß letztere schlüssig seien. Das Gericht wies sie durch Entscheidung vom 23. Dezember 1881 mit folgender Motivirung ab: „Daß nach Handelsbrauch die Auslieferung eines Lagerscheins die Auslieferung der Güter bedeutet und der Besitz des Lagerscheins den Besitz der Güter darstellt, woraus folgt, daß der Zucker, auf den die Klägerin ein Recht zu haben glaubt, kraft des ausgehändigten (auf den Inhaber gestellten) Lagerscheins in den Händen des Inhabers des Lagerscheins und nicht der Beklagten (der Innung) sich befindet.

„Daß also die Vindikation des Zuckers gegen die Beklagte (die Innung) nicht erfolgen kann."

In den weiteren Instanzen[105]) verschwand die Rechtsfrage, weil entschieden wurde, daß die thatsächliche Grundlage: das heimliche Wegführen weder Diebstahl noch Verlust sei. Schlimm genug für Diejenigen, welche eine prinzipielle Endentscheidung in jure

ist und der dessen Werth oder etwas Anderes an dessen Stelle erhalten hat, muß das Empfangene dem Hinterleger herausgeben."

[105]) Urtheile im „Rechtsgelehrten-Beiblatt" 1883 A. 186; Entsch. d. App.-Ger. vom 12. Januar 1883 W. 4977; „Rechtsgelehrtes-Beiblatt" 1883 A. 188; Entsch. des Hohen Raths 29. Juni 1883 W. 4929.

Digitized by Google

dringend erhofft hatten. So geht es uns: notre grandeur est attaché au rivage.

Die Ansicht des Bezirksgerichts halte ich für unbegründet, und habe diese meine Ansicht oben begründet.[106]) Wenn man nicht geradezu behaupten will, daß Waare gleich Papier ist, dann scheint mir bei aller Achtung der oben gedachte Satz eine durch nichts gerechtfertigte „Prinzipienreiterei".

7. Amortisation.

Verlust des Lagerscheins oder Warrants muß, nach erfolgter Ankündigung und nach Erfüllung der Formalitäten, entweder Veranlassung zur Amortisation (Kraftloserklärung) geben, oder zu dem Wunsche nach Aushändigung eines Duplikats. Zu diesem Zwecke führe man entweder einen Amortisationsprozeß ein, oder lasse den Richter verfügen gegen gehörige Bürgschaft zur Sicherheit des Verwahrers gegen Ansprüche (arg. Art. 163 H.G.B.). Die Amortisation kann geregelt werden nach dem (durch Gesetz vom 2. Mai 1851, Staatsblatt 26, erweiterten) Gesetze vom 30. Mai 1847 Staatsblatt 26 betreffend Verlust durch Abhandenkommen von Schuldscheinen des Reiches, natürlich nur mit Beschränkungen. Der zehnjährige Termin würde hier einer Rechtsverweigerung gleichkommen. Auch die Sicherheit muß cum grano salis bestimmt werden, wenn nicht das Opfer das dingliche Recht ganz werthlos machen soll.

Bei dem Standpunkte der eben erwähnten Entscheidung könnte die große Frage allerdings nicht auftauchen. Denn Verlust des Lagerscheins wäre praktisch Verlust der Waare. Auch rechtlich könnte ich dieses Resultat nicht zusammenreimen mit Art. 1940 B.G.

8. Verjährung.

Umgekehrt muß die Verjährung zu Gunsten des Verwahrers geregelt werden. Letzterem muß, nach Aufruf des (abwesenden) Inhabers, das Recht zum Verkaufe, zur Konsignirung des Erlöses und schließlich Befreiung von jeder Klage gewährt werden. Die Frist der Verjährung zu seinen Gunsten wird gleich bemessen werden müssen derjenigen der Verjährung seiner Verbindlichkeit (im Falle des Verlustes).

---

[106]) Oben S. 77.

Digitized by Google

§. 4. Besitz für den Käufer und Geldgeber.

In der äußerst lesenswerthen Polemik über Warrants, welche zwischen den Herren d'Aulnis und Heemskerk ausgefochten wurde, ist dieser Punkt zur Sprache gebracht worden, aber nach meiner Ansicht nicht zu seinem Rechte gekommen.[107])

Die Sache ist folgende:

Grundregel in Sachen des Besitzrechts ist der Satz des Paulus in der l. 5 §. 1 D. 41, 2.

Dieses Fragment lautet:

„Ex contrario plures eandem rem in solidum possidere non possunt; contra naturam quippe est, ut, quum ego aliquid teneam, tu quoque id tenere videaris. Sabinus tamen scribit, eum, qui precario dederit, et ipsum possidere, et eum, qui precario acceperit. Idem Trebatius probabat existimans, posse alium juste, alium injuste possidere; duos injuste, vel duos juste non posse; quem Labeo reprehendit, quoniam in summa possessionis non multum interest, juste quis, an injuste possideat; quod est verius; non magis enim eadem possessio apud duos esse potest, quam ut tu stare videaris in eo loco, in quo ego sto, vel in quo ego sedeo, tu sedere videaris."

Mit dem Zusammentreffen von justa und von injusta possessio haben wir nichts zu thun. Läßt man diesen Fall weg, dann erklären **alle** Juristen (Paulus, Labeo, Trebatius), daß die justa (oder die injusta) possessio der nämlichen Sache unmöglich bei zwei Personen sein kann.

Jenen schließt sich Ulpian an in der l. 3 pr. D. 43, 17:

„Si duo possideant in solidum, videamus, quid sit dicendum; quod aliter procedat, tractemus. Si quis proponeret possessionem justam et injustam; ego possideo ex justa causa, tu vi, aut clam; si a me possides, superior sum interdicto, si vero non a me, neuter nostrum vincetur, nam et tu possides, et ego."[108])

Nur hüte man sich vor dem Mißverständnisse, daß die Regel

---

[107]) Themis S. 423, 489.

[108]) Ueber die Auslegung dieser Stelle vergl. Coninck Liefsting S. 122.

Digitized by Google

der klassischen Juristen (Paulus, Labeo, Trebatius, Ulpianus sich auf den Mitbesitz derselben Sache beziehe.[109])

Man meine auch nicht, daß detentio in solidum zweier oder mehrerer Personen nicht angängig sei.

Einige Worte über letzteren Punkt. Der Detentor besitzt offen für einen Anderen. Wenn mit meiner Zustimmung verschiedene Personen hinter einander und auf eigene Verantwortung mein Buch sich gegenseitig leihen, so haben wir $^1/_2$ Dutzend detentores in solidum der nämlichen Sache.

Die Regel bezieht sich also auf possessio civilis, und gilt dafür ausschließlich. Letztere wird in solidum für dieselbe Sache von allen klassischen Juristen (es wird gleich klar werden, warum ich darauf Gewicht lege) für unmöglich erachtet.

Es ist meines Erachtens auch völlig unrichtig, wenn Ihering[110]) behauptet, daß das römische Recht diese Regel dadurch preisgegeben habe, daß es dem Nutznießer und dem Eigenthümer die possessorischen Klagen gewährte. Hier ist gerade nicht die Rede von der nämlichen Sache. Der juris possessor wird geschützt in seinem jus (der Nutznießung), der rei possessor in seiner res (dem Eigenthum), was zwei verschiedene Dinge sind.

Nun aber fällt unser kaufmännischer Verwahrer, wo Doppelscheine bestehen, gerade in das Gebiet dieser Rechtsregel.

Der Verwahrer ist (wenn meine Ansicht richtig ist) possessor civilis. Sonst könnte er aus eigenem Recht weder dem Käufer, noch dem Geldgeber die juris possessio übertragen.

Was sieht man daraus?

Nicht allein, daß zwei Personen dieselbe Sache besitzen können, wie es der Käufer und der Pfandgläubiger jeder für sich mittelst des Verwahrers thun. Man sieht vielmehr weiter, daß der Verwahrer für zwei Personen mit direkt entgegengesetzten Interessen besitzen kann.

Mit Bezug auf den Verkäufer — Deponenten — ist der Verwahrer possessor civilis. Auch der Verkäufer muß den Schein

---

[109]) Vergl. Coninck Liefsting S. 361 ff., mit dessen Kritik der entgegenstehenden Jurisprudenz bei uns ich vollkommen einig gehe.

[110]) S. 137.

Digitized by Google

vorlegen, wenn er aufs Neue den Vollbesitz seiner Sache erlangen will. Thut er es nicht, so kann er die Waare nicht bekommen, es sei denn durch Ausübung seines Exekutionsrechts, oder seines droit de suite (Verfolgungsrecht). Mit der Besitzfrage haben diese beiden Rechtsmittel nichts zu schaffen. Das Exekutionsrecht fängt erst an, wenn nach Ablauf der Zeit (oder bei früherem Konkurs) der Verkäufer in Verzug gekommen ist. Das Verfolgungsrecht fragt ebensowenig nach Besitz, auch nach vollzogener Tradition wird es gewährt. Die Thatsache, daß die Waare deponirt ist, macht es nur dem Verkäufer — Deponenten — leichter, den beschränkenden Bestimmungen der Art. 232[q]) oder 244 des H.-G.-B. hinsichtlich der Exekution aus dem Wege zu gehen.

Gleichzeitig aber besitzt der Aufbewahrer für den Geldgeber, der die Waare beliehen hat, und besitzt der Verwahrer für den Käufer, dem übergeben ist. Und für Beide ist der Besitz ex justa causa. Das ist unmöglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche auch in unserem Rechte gelten, welches in dieser Beziehung bei dem römischen in die Schule gegangen ist. Mit der obigen Unterscheidung zwischen rei und juris possessio kann man hier nicht helfen. Beide Personen, der Käufer und der Geldgeber, wollen die Waare, nicht die Scheine.

Hier kommen wir nicht aus der Verlegenheit, außer wenn das Gesetz durch ausdrückliche Bestimmung diese Schwierigkeit aus dem Wege räumt. Mit anderen Worten, der Doppelschein ist juristisch unmöglich, wenn das Gesetz ihn nicht legitimirt mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Verkehrs und innerhalb der Grenzen dieses Bedürfnisses.[111])

---

q) Art. 232 des holländ. H.-G.-B. lautet in Uebersetzung: „Kaufmännische Waaren, welche auf Zeit oder ohne Zeitbestimmung verkauft sind, können vindizirt werden, wenn sie noch unterwegs sind, sei es zu Lande, sei es zu Wasser, oder wenn sie sich in natura im Besitz des Falliten oder eines Dritten befinden, welcher sie für letzteren besitzt oder bewahrt. In beiden Fällen kann aber die Vindikation nur erfolgen binnen einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit dem Tag, an welchem die Waaren in den Besitz des Falliten oder des Dritten gekommen sind."

111) Man achte auf diesen durchaus nicht gleichgültigen Zusatz, hierüber später.

Digitized by Google

Besteht noch ein anderer Ausweg? Es sind zwei vorgeschlagen, allerdings nicht im Hinblick auf unser Thema, aber doch hierauf anwendbar. Prüfen wir sie.

a) Ihering's Lehre.

Ihering wirft einfach, oder eigentlich nicht einfach die ganze Besitzlehre über Bord. Ueber diese Behauptung mag man sich wundern, meine Schuld ist es aber nicht, daß man sie aufstellen muß.

Es ist ein wunderliches Buch, dies letzte Werk von Ihering. Pour un livre révolutionnaire c'est un livre révolutionnaire. Nicht weil es ein kühnes Buch ist, damit kann man sich schon versöhnen, ich vor allem. Aber es ist eine Kriegserklärung ohne casus belli.

Wir Alle wissen, denn es ist uns auf jede denkbare Weise eingeprägt, daß man Besitz erwirbt, behält, verliert: corpore et animo.

Ihering will dieser Regel ein Ende gemacht wissen. Warum will er das?

Um Platz für seine Definition des Besitzes zu schaffen, welche letztere lautet: „Besitz ist das thatsächliche Verhältniß der Person zur Sache, welches durch den Zweck ihrer wirthschaftlichen Verwendung geboten ist.“ [112])

Und was nöthigt ihn dazu?

Ein rechtsphilosophischer Grund. Er faßt jedes Recht auf als Utilitätsbegriff, versucht dies in seinem vorausgegangenen Werke[113]) zu beweisen und betrachtet seine nunmehr vorgetragene Besitzlehre als Muster dieses, wie er sagt,[114]) schon im römischen Rechte festgehaltenen Zweckes.

Ich habe zwei Bedenken. Der Utilitäts-Begriff für das Recht taugt nichts — das ist das eine. Ihering hat, was die Besitzlehre angeht, seinen „Zweck“-Begriff in das römische Recht hinein —, nicht ihn herausinterpretirt — das ist das zweite.

---

112) S. 481.

113) Der Zweck im Recht: I (Leipzig, 1877.) II (Leipzig, 1883).

114) S. 531.

Digitized by Google

Ueber den ersten profanen, jedes Recht entweihenden Ausgangspunkt hier nur ein Wort. Mit dem Utilitarismus kann man auch den Materialismus, seinen Zwillingsbruder, aufmuntern. Des Menschen und der Menschheit köstlichstes Gut: Das Ideal, kann man damit gegen die Angriffe der rohen Welt oder des platten Egoismus nicht schützen. Persönliche Absichten nützen nichts. Die Gedanken haben ein eigenes Leben. Die Gedanken aber, welche Bentham und Ihering verkündet haben, stehen wie Wasser und Feuer denen des Meisters gegenüber, der vor Allem und über Allem in der ganzen menschlichen Ordnung das Ideal erkannte und geachtet sehen wollte. Wie immer auch geformt, gewendet und aufgeputzt, diese Richtschnur der Utilitaristen leitet auf ein Vitium primae formationis. Niemals kann sie sich messen mit dem erhabenen idealistischen Gehalte, den Kant jener Richtschnur zu geben wußte. Das Recht muß heraus aus der Sphäre der Finalität, welche es zum Werkzeuge macht, sonst geht es in dem Kampfgetümmel seiner Angreifer rettungslos zu Grunde. Ein Mittel giebt es nur, um dem ohne Mühe zu entgehen. Nämlich, daß man das Ideal dem Schutze der Kirche anvertraut, und dieses Mittel macht sich Ihering denn auch zu Nutze![115])

Auch mein zweites Bedenken deute ich nur kurz an. Die vollständige Unfruchtbarkeit jedes utilitaristischen Strebens auf dem Rechtsgebiete tritt dabei noch klarer in den Vordergrund.

Welche Mittel wendet Ihering an, um das eben erwähnte corpore et animo, das Vermächtniß der römischen Besitzauffassung, auch aus unserem Gesetze (vgl. Art. 585 B. G.) zu beseitigen?

Kein anderes als dies: Er versucht zu beweisen, daß Paulus mit dieser Lehre allein stand, weil er das römische Recht gar nicht kannte. Paulus soll auf dem Rechtsgebiet ein Orlando furioso sein, ein „wüster Fanatiker im Konstruiren".[116]) Ist dem so, dann

---

115) „Ich bemerke, daß ich mich, was den Unterschied von Recht und Moral anbetrifft, zu der Ansicht von Stahl, Rechtsphilos. 2. Aufl. Bd. II Abth. 1 S. 161, bekenne." So Ihering in seinem „Geist des Röm. Rechts" Th. II Abth. 1 (Leipzig 1866) S. 46 Anm. 34. Dieses Glaubensbekenntniß, wenn es auch in einer Anmerkung verborgen ist, kennzeichnet die Richtung Ihering's.

116) S. 274.

Digitized by Google

hatte das klassische Rom deren wenigstens 4, denn wir sahen oben, in welcher Gesellschaft er sich befindet.

Den „corpus“ greift Ihering an,[117]) weil er das „Detiniren“ in der allersinnlichsten Bedeutung auffaßt. Wie es verstanden werden muß, sehe man bei Kappeyne.[118]) Verlangt man den Beweis, daß ich Ihering nicht Unrecht thue? In der l. 3 § 11 D. 41. 2 sagt Paulus: Saltus hibernos aestivosque animo possidemus, quamvis certis temporibus eos relinquamus. Und was bemerkt Ihering hierzu? Daß man einmal versuchen solle, im Winter seine Macht über die Büsche geltend zu machen. Man würde Hals und Beine dabei brechen.[119])

Ihering scheint also zu meinen, daß man nach der Annahme seiner Theorie nicht mehr ausgleiten werde — was einen überraschenden Zusammenhang der Jurisprudenz mit dem .... Glatteise vermuthen läßt.

Der „corpus“ bleibt also aus der Besitzlehre weg. Und der „animus“ kann erst recht wegbleiben. Auf den animus ist Ihering am schlimmsten zu sprechen. Um dies zu beweisen, müßte man sein ganzes Buch abschreiben. Savigny's Meisterwerk wird mit folgender Bemerkung abgethan:

„Als Savigny sein Werk über den Besitz schrieb, war er ein junger Mann, dem man den gänzlichen Mangel an praktischer Anschauung, von dem dasselbe die unwidersprechlichsten Zeugnisse ablegt, nicht hoch wird anrechnen können.“[120])

Ist aber nicht auch noch die 6. Ausgabe seines Besitzrechts von Savigny besorgt worden, ohne daß er an den Grundlagen etwas veränderte? Diese lästige Thatsache beseitigt Ihering mit der Anmerkung:

„Aber befremdend ist, daß auch der gereifte Mann nicht zur Erkenntniß seiner Jugendsünden gelangte.“[121])

Dieser Ausdruck „Jugendsünden“ — mancher würde seinen kleinen Finger darum geben — ist unbezahlbar. Warum sagt

117) S. 477.
118) Zitirt bei Coninck Liefsting S. 366 Anm.
119) S. 481.
120) S. 177.
121) S. 177.

Digitized by Google

Ihering nicht gleich: Als Jüngling war Savigny unerfahren, als Mann war er kindisch?

Nun ist aber inzwischen die 7. Ausgabe des Savigny'schen Buches nach dessen Tode von Rudorff besorgt worden, und zwar wieder ohne Aenderung der Grundlagen. Wie findet sich Ihering damit ab? Nichts ist einfacher. Rudorff, der sich herausnahm, die römische Beweislehre in Sachen des Besitzrechts klar zu legen, muß mit Folgendem vorlieb nehmen:

„Ich kenne in unserer ganzen Literatur kein zweites Beispiel einer so vollendeten Konfusion und Gedankenlosigkeit, ja ich kann nicht anders sagen, unverantwortlichen Lüderlichkeit im Denken, wie es Rudorff hier auf drei Seiten fertig gebracht hat; es hat mir dabei stets das Bild eines Kindes vor Augen geschwebt, das sich an eine Uhr macht, die seiner Meinung nach nicht richtig geht, um das Uhrwerk wieder in Ordnung zu bringen." [122])

Meine Schwäche für Titel ist nun nicht groß. Aber ich muß doch die Titel von Rudorff hier abschreiben, sonst könnte man meinen, daß ein Schuljunge so abgekanzelt wird. Rudorff war Königlich Preußischer Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor der Rechte zu Berlin und ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst. Es ist wirklich nicht zu wünschen, daß die Ausdrucksweise Ihering's in wissenschaftlichen Arbeiten Sitte werde.

Also aus der Formel: corpore et animo ist der corpus weg und der animus weg. Es bleibt übrig et — eine wahre Trauerweide, — triste exilé sur une terre étrangère — ein Messer, dem Klinge und Scheide fehlt.

Dieses et kann mir leid thun. Es hätte Besseres verdient. Es weiß zu erzählen von einem zweitausendjährigen ununterbrochenen ungestörten, klaren und unzweifelhaften Besitz und Besitzrecht an seinen beiden unzertrennlichen Freunden: corpus da, animus hier. Denn von der klassischen Juristenzeit ab bis zu unseren Tagen hat, wo römische Rechtsbegriffe galten, kein Sterblicher an diesen beiden Elementen der Besitzlehre gezweifelt. Selbst der jüngste deutsche Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sie bestehen, wie wir

[122]) S. 187.

Digitized by Google

sahen — ein Umstand, über den Ihering sich sehr enttäuscht ausspricht.[123])

Nun aber, nach Ihering's Operation, steht unser et einsam und verlassen da, inmitten einer völlig neuen Umgebung. Es erinnert an so manche vom Rhein umspülte Ruine. Glücklicherweise hat es vorläufig keine so große Gefahr, und wird noch manche Welle den königlichen Strom herunterfließen, bevor Ihering's neue Theorie Eingang gefunden hat.

Man sagt: comparaison n'est pas raison. Aber im Hinblick auf Ihering's Regel: „durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus"[124]) möchte ich meinen: Revolution ist etwas anderes als Evolution. Will Ihering uns eine neue Besitztheorie schenken, so steht ihm dies natürlich frei. Aber dann datiren wir sie von ihm und müssen sie auf seine, wie ich gern anerkenne, nicht geringe Autorität stützen. Mit aller Energie und mit allem Nachdruck aber muß ihm das Recht bestritten werden, klare Gesetze einfach umzubringen, um das römische Recht mit sich selbst in Widerspruch zu setzen und in diesem angeblichen Schisma einen Schlupfwinkel für seine Lehre zu suchen.

„Besitz ist das thatsächliche Verhältniß der Person zur Sache, welches durch den Zweck ihrer wirthschaftlichen Verwendung geboten ist," sagt Ihering.[125])

Nichts kennzeichnet die Abwege, auf welche Ihering in Folge seines heillosen rechtsphilosophischen Ausgangspunkts gerathen ist, mehr, als die Art und Weise, wie er die Besitzlehre handhabt. Seine Frontveränderung enthält nicht mehr als 3 Regeln: „Woran soll denn der Besitz geknüpft werden? An das Moment, worauf allein seine Bedeutung beruht: an das wirthschaftliche."[126])

Er wird sich nicht bewußt, daß er sich damit außerhalb des Gebiets, der Methode, des Kreises der Rechtswissenschaft stellt. Man höre nur seinen naiven Vorwurf: „Ich erinnere mich nicht, bei Savigny auch nur ein einziges Mal dem Worte wirthschaftlich begegnet zu sein, ebensowenig bei Allen, die in seine Fuß-

[123]) S. 491.
[124]) Geist a. a. O. I. S. 14.
[125]) S. 481.
[126]) S. 481.

Digitized by Google

stapfen getreten sind."[127]) Das will ich allerdings glauben, und die Verwunderung von Ihering darüber beweist nur, wie sehr er in seinem Utilitarismus bereits gefangen ist.

„Wirthschaftlich" in diesem Zusammenhang ist nicht ein Wort, welches erklärt, sondern welches erklärt werden muß, und zwar rechtlich erklärt werden muß, und zwar so, daß diese Erklärung die historische und dogmatische Prüfung bestehen kann. Daß Ihering diese so elementare Wahrheit nicht merkt, und selbst für seine trouvaille von der wissenschaftlichen Welt Oktroi verlangt — was er in der That vom In- und Ausland fordert[128]) — würde humoristisch wirken, wenn es nicht in so hohem Grade bedenklich wäre.

Man denke sich einen Laien, einen Vertheidiger des Doppelscheins, dem die Frage vorgelegt wird: „Also muß das Lagerhaus immer sowohl für den Käufer als für den Vorschußgeber besitzen?"

Die mehr oder weniger verwunderte Antwort wird lauten: „Natürlich." Das kann auch unserem Laien nicht übel genommen werden. Der Mann vergißt, daß er mit seinem „natürlich" das Resultat einer uralten Rechtsentwickelung wiedergibt, die eben auch auf ihn ihren unwiderstehlichen Einfluß ausgeübt hat. Er liest einfach die Zeit von dem Zifferblatt ab, und denkt nicht an das Uhrwerk, dem die Zeiger gehorchen, nicht an das Recht, welches sicher und methodisch die menschlichen Verhältnisse regelt. Jene aber sind Juristen, jene haben mit dem Uhrwerk zu thun, und Savigny, Rudorff und tutti quanti thun nur ihre Pflicht, wenn sie sich nicht um das Zifferblatt, sondern um das Uhrwerk bekümmern. Sie thun ihre Pflicht, wenn sie nicht, wie der Laie, bei der Thatsache stehen bleiben, diese Thatsache eine „wirthschaftliche" nennen, und im Uebrigen sich um nichts kümmern, sondern wenn sie nicht ruhen, bis diese Thatsache sich eingefügt hat in das Rechtssystem. Dafür verdienen sie nicht derartige Ausfälle, wie sie Ihering sich gegen Rudorff erlaubt,[129]) weil dieser nach

[127]) S. 487.
[128]) Vorrede VII.
[129]) S. 187; oben S. 90.

Digitized by Google

dem Uhrwerk sah, sondern den Dank von Jedem, der unsere edele Wissenschaft über alles liebt. Daß Ihering alles dies nicht begreift, daß er, der es besser wissen könnte, sich freiwillig auf den Standpunkt des soeben gekennzeichneten Laien stellt, macht sein Buch gefährlich — für die, die keine Widerstandskraft haben.

Früher hatte dieser Utilitarismus nicht so freies Spiel, wie jetzt. Ich erlaube mir das in Erinnerung zu bringen, was einst ein deutscher Jurist gegen Windscheid schrieb:

„Mit einem einfachen Wegwerfen der römischen Konstruktionen ist es jedoch nicht gethan — eine Bemerkung, die ich namentlich gegen Windscheid richte. Wollten wir seinem Beispiel folgen, wir würfen nicht bloß die römische, sondern die Jurisprudenz überhaupt über Bord. In seinem Aufsatz über die hereditas jacens wundert er sich, wie man sich doch abmühen könne, der hereditas jacens eine vermögensrechtliche Persönlichkeit anzudichten; es sei ja Alles so einfach, die Rechte dauerten fort, der Begriff des Vermögens reiche vollkommen aus. Dies ist — mein verehrter Freund verzeihe mir — das Raisonnement eines Laien und um nichts besser, als wenn Jemand sich wundern wollte, was doch die Naturforscher sich abmühen, das Brennen eines Lichts zu erklären; es sei eine Thatsache, was man mehr wolle? Entweder begnügen wir uns mit den bloßen Thatsachen überall, d. h. wir verzichten auf jede Jurisprudenz, oder aber wir suchen die Thatsachen auf Begriffe zurückzuführen. Im letzteren Fall aber liegt in den Begriffen, die wir einmal haben, etwas Obligatorisches."

Der Schreiber dieser Zeilen ist — Ihering.[130])

Nunmehr wird dieser Divergenzpunkt zwischen mir und Ihering klargestellt sein.

Wir wollen Beide auf die Forderungen, auf das Bedürfniß des Verkehrs Gewicht gelegt haben, aber unsere Methode ist verschieden, und hiermit auch die Art und Weise und das Maß dessen, wovon wir glauben, daß es der Verkehr zulassen werde. Ihering sagt: Das Bedürfniß prius, das Recht sekundär. Nach meiner Ansicht

---

[130]) Jahrbücher f. d. Dogmatik des heut. röm. und deutschen Privatrechts. (Jena 1857) I S. 28 Anm. 9.

Digitized by Google

aber muß die Sache gerade umgedreht werden. Der Entwicklung dieser in ihren Konsequenzen ungemein weit reichenden Auffassung muß ich mich hier enthalten.[131])

Auch ich frage also nach dem Bedürfniß, aber zuerst frage ich nach dem Recht, indem ich mich dabei anschließe an die dogmatische Entwicklung unserer Rechtsbegriffe, indem ich mich ihrer bediene, wenn und soweit es angeht. Ihering glaubt dieses Letztere sparen zu können, weil sein „Zweckbegriff" ihn dieser Mühe enthebt.

b) Rechte an Rechten.

Der Zusammenhang dieses Punktes mit unserem Thema ist folgender:

Die Natur des Pfandrechts ist besonders in neuerer Zeit der Gegenstand großer Meinungsverschiedenheit.

Aber Alle sind darüber einig, das Pfandrecht verleiht:

1. dem Pfandgläubiger das Verfügungsrecht;
2. das Recht, sein Pfandrecht gegen Jeden zu verwirklichen.

Nicht Alle aber geben zu, daß hierdurch das Pfandrecht den Charakter eines dinglichen Rechtes erhält.

Dies ist, was das Pfandrecht an körperlichen Sachen betrifft, ein einfacher Schulstreit, auf den wir uns hier nicht weiter einlassen. Ich habe jetzt nicht die Zeit, in die akademische salle d'escrime einzutreten, wenn ich auch gerne allen denen meinen Gruß entbiete, die dort den Degen führen.

Anders ist es aber, wenn die Rede ist von einem Pfandrecht an Forderungen, das heißt an unkörperlichen Sachen. Hier müssen die beiden obigen Kriterien stets vorhanden sein, sonst besteht das Pfandrecht nicht.

Wie soll man aber bei Forderungen die Existenz dieser Kriterien erklären?

Bremer antwortet: Indem man das Pfandrecht, und zwar immer, als ein Recht an Rechten auffaßt. Der Inhalt des Pfandrechts (zwischen Gläubiger und Schuldner) wäre dann bei

---

[131]) Angedeutet sei hier lediglich: deshalb nach meiner Ansicht ein besonderes Handelsrecht; deshalb keine Jury in Civilsachen und keine Schöffengerichte u. s. w. Tout cela se tient, s. die Anm. 111 oben S. 86.

Digitized by Google

körperlichen Sachen: Pfandrecht am Eigenthumsrecht, bei unkörperlichen: Pfandrecht an einem Forderungsrecht.

Diese Lehre wird von einer Menge von Schriftstellern bestritten. Sie sehen in dem Pfandrecht an Forderungen eine Cession des Schuldners an den Gläubiger. Besonders Exner hat gegen Bremer Stellung genommen. Von da an wird auch die Lehre von der Cession von ihren Vorkämpfern auf verschiedene Weise dargestellt. Diesen Punkt können wir hier dahingestellt sein lassen.[132])

Nach meinem Standpunkt ist dieser ganze Streit (über das Pfandrecht an Forderungen und seinen Inhalt im Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner) eine res inter alios. In Bezug auf den Lagerschein adoptire ich die Besitztheorie, wie wir sahen. Hierdurch wird das Pfandrecht an dem Schein ein Pfandrecht an einer körperlichen Sache, nämlich an der Waare mittelst des Scheines. Ich bin also berechtigt, den Schriftstellern, die über das Pfandrecht an Forderungen schreiben, zu sagen: Euer Thema, so interessant es sein möge, berührt mich nicht. Arrangez-vous ensemble.

Dazu sind nicht berechtigt die Vorkämpfer der Lehre, daß das Forderungsrecht an den kaufmännischen Verwahrer oder Schiffer einen obligatorischen Charakter habe. Man erinnert sich, daß diese Lehre, hinsichtlich des Konossements, bei uns von A. Polak vertheidigt wird. Hier wird das Pfandrecht an dem Lagerschein oder Konossement ein Pfandrecht an einer Forderung. Mithin müssen sie dieses Pfandrecht juristisch klarstellen.

Völlig ohne Interesse bin ich auch nicht bei der Frage: Wie ist ein Pfandrecht an Forderungen möglich? Dieses Interesse wird klar werden, wenn ich später den Springregreß vertheidigen werde.

Der Springregreß bringt nämlich eine wirkliche Forderung in das Gebiet des Pfandrechts. Die Forderung ist die durch keinerlei

---

[132]) Bei uns wird das Pfandrecht an Forderungen schwerlich unter den Gesichtspunkt der Cession gebracht werden können. In der Entsch. des „Hohen Raths" vom 18. Januar 1889 (Magazin des Handelsrechts N. F. 1889 I. S. 186) heißt es: „daß die Behauptung, daß das Pfandrecht an Forderungen die unbedingte Befugniß verleihe, als Cessionar die Forderung einzuziehen, direkt gegen die Natur jenes Rechtes und gegen Art. 668 B.G. verstößt."

Digitized by Google

dingliches Recht gedeckte Forderung des Defizits, sei es von dem früheren Verpfänder, sei es von dem späteren Käufer des Lagerscheins. Leugnet man also die Möglichkeit eines Rechtes an Rechten, dann müßte auch ich mich gegen diese Angriffe wahren. Sonst wird daraus eine Waffe gegen den Springregreß geschmiedet. Ich will also nicht länger potius uti spectator quam uti actor im Fechtsaale bleiben.

Jene Möglichkeit ist nun Bremer gegenüber (den ich zur Hilfe rufe) ernstlich geleugnet worden. Diese negirende Ansicht hat nach meiner Ansicht bei uns D. E. Lioni in seiner scharfsinnigen und klaren Dissertation am besten vorgetragen.

Lioni hält Umschau über die juristischen Konstruktionen der Verpfändung von Forderungen. Bremer's Theorie müsse er, wie er sagt, „mit Nachdruck bestreiten, weil sie mit der unhaltbaren Grundlage fallen müsse, auf welcher sie beruht."[133])

Was ist diese Grundlage?

Lioni bezeichnet sie folgendermaßen: „Ein Recht besteht nicht, wie die Gegenstände, die wir um uns sehen, in Wirklichkeit; es ist eine Abstraktion, wir denken es uns nur.

Wie ist es nun denkbar, daß ein solches ideelles Verhältniß selbst wieder der Gegenstand einer Herrschaft sein kann, und noch dazu in der nämlichen Weise, wie eine körperliche Sache? Es ist mir nicht möglich, diesen Begriff zu fassen."[134])

Man sieht, hier hängt die naive (unphilosophische) Lebensanschauung an dem Worte. Wirklichkeit: nur bei den Gegenständen, die wir um uns sehen (berühren, riechen) können. Abstraktion bei allem Uebrigen. Wenn er nur wüßte, wie bitter wenig seit Kant von der Wirklichkeit übrig geblieben ist! Wie, wenn nun auch das wirklichste der „Wirklichkeit" Abstraktion wäre?

Und nun die Abstraktion — das, was wir uns „nur" denken. Wenn ich etwas nicht fasse, so ist es der Einwand, der hieraus entnommen ist.

Wir athmen, wir arbeiten, wir existiren (in sozialem Sinn) in und mit Abstraktionen. Versuche man es einmal, uns dieses zu

---

[133]) S. 20.
[134]) S. 107.

Digitized by Google

nehmen. Was den Menschen von dem Thiere, den Gebildeten von dem Wilden unterscheidet, ist die Existenz, der Grad, die Richtung, die Dauer, die Intensität des Abstrahirungsvermögens. Recht als objektive Rechtsordnung oder als subjektiver Anspruch, Pflicht als autonomer Herrscher oder als konkreter Zwang — das ist alles Abstraktion. Lauter Abstraktionen sind sämmtliche Beziehungen, in denen wir leben: Alles, ohne Unterschied. Sind sie deshalb werthlos, ohne Inhalt und ohne Gehalt? Oder haben sie fühlbare, drückende, treibende und deutlich nachweisbare Realität? Sogar der grobsinnliche Materialismus, der Herrn Lioni völlig fremd ist, braucht diese Abstraktionen, weil er sich ohne sie nicht rühren kann. Sogar die Lehre, die den Gegensatz zu Realität und Abstraktion ganz aufhebt, Berkeley's Phänomenalismus, erkennt, achtet, verkündigt das gute Recht der Abstraktion im weitesten Sinn. —

Und was setzt Lioni an die Stelle der Abstraktion?

Einen Ausruf der Verzweiflung, die Resignation der Rechtswissenschaft: „Warum deduzirt man nicht einfach folgendermaßen: Wie körperliche Sachen, sind auch Forderungen zum Zwecke der Sicherung zu gebrauchen. Dadurch entsteht allerdings kein Pfandrecht im technischen Sinne dieses Wortes, womit man das aus der Verpfändung einer körperlichen Sache entstehende Rechtsverhältniß bezeichnet, aber der Pfandgläubiger erhält doch ein Recht, welches ihm ebenso große, wenn nicht größere Sicherheit verschafft. Wenn wir nur wissen, welche Befugnisse den drei Personen, welche hierbei vorkommen, von dem Verkehr und der Rechtsordnung zugetheilt werden, was macht es uns dann aus, wie wir das Rechtsverhältniß nennen?“ [135])

Was es uns ausmacht? Einfach das, ob sich die Rechtswirthschaft fallit erklären und einen Kurator bekommen soll. Denn letzteres dürfte wohl nicht ausbleiben. Das verlassene Besitzthum des Rechtes muß, es koste, was es will, verwaltet werden, da ja eine gewisse Regelmäßigkeit nun einmal nicht zu entbehren ist. Und wißt ihr, zu wem man als Kurator seine Zuflucht nehmen wird? Zu dem Sich-Wenden nach den Umständen des Falles, zu dem

[135]) S. 115.

Digitized by Google

Handeln pro re nata, zu dem Arbeiten mit Begriffen, mit einem Worte zu dem „Utilitarismus", welcher in die Uniform des „Zweckbegriffs" eingekleidet ist. So reicht Lioni Ihering die Hand, und zwar meiner Ansicht nach ohne es zu wollen. Der Besitz des Letzteren: Thatsache, nichts als Thatsache. Das Pfandrecht des Ersteren: Allerlei Beziehungen ohne Kern, gruppirt um eine Thatsache, die man nicht näher bezeichnen kann. Die in die Flucht geschlagene Abstraktion, die Abstraktion, die denn doch ein „Gedankending" ist, um an ihre Stelle den Mangel jeden Denkens zu setzen!

Der deutsche Entwurf giebt denn auch Herrn Lioni Unrecht. Er erkennt ipsis verbis Pfandrecht an Rechten an (§ 1206 ff.). Er fordert Pfandbesitz auf Seiten des Gläubigers (§ 1147), er unterwirft das Pfandrecht an Rechten der allgemeinen Regel (§ 1206). Er bestimmt, daß das Pfandrecht an Rechten auf die nämliche Weise untergeht, wie das gewöhnliche Pfandrecht (§ 1216).

Von seinem Grundprinzip aus deduzirt Lioni weiter: Der Pfandhalter einer Forderung braucht (nach unserem Rechte) nicht zu besitzen.[136]) Völlig mit Unrecht nach meiner Ansicht. In erster Linie deshalb, weil das Gesetz, was für Lioni sicherlich ein Trost und eine Hülfe ist, nirgends für ein solches Pfandrecht eine Ausnahme statuirt. In zweiter Linie deshalb, weil wir nicht gegen das Gesetz konstruiren dürfen. Ein Pfandrecht ohne Besitz ist ein Rechtsverhältniß, welches das Gesetz nun einmal nicht will (Art. 1198 B. G.).[r])

§ 5. Retentionsrecht des Verwahrers.

Das Gesetz muß dem Retentionsrecht auch Wirkung gegen Dritte verleihen. Ein kurzes Wort beweise, daß dieser Punkt nicht so einfach ist, wie es scheint.

---

[136]) S. 228.

r) Die Alin. 2 u. 3 des Art. 1198 des Holländ. B. G. lautet in Uebersetzung: „Es (das Pfandrecht) ist nicht möglich an Sachen, die in der Macht des Schuldners oder Pfandgebers gelassen werden oder mit Willen des Gläubigers dahin zurückkehren.

Es erlischt, wenn das Pfand aus der Macht des Pfandhalters wegkommt."

Digitized by Google

Nach römischem Recht ist das Retentionsrecht wegen des Aufbewahrungslohns und des Schadens, den die deponirte Sache angerichtet hat, ausgeschlossen. Der Depositar hat dieserhalb nur eine actio depositi contraria gegen den Deponenten.[137])

Unser Recht dagegen gewährt dem Aufbewahrer und dem Sequester ein Retentionsrecht wegen dieser Ansprüche (Art. 1766 B. G.), aber läßt es auch dabei. Die Folge davon ist, daß wir schon jetzt (bei unseren bestehenden Lagerscheinen) Unannehmlichkeiten genug haben können. Glücklicherweise braucht Jeder die Innungen, und geschieht also nicht, was geschehen könnte. Würde aber ein Lagerscheininhaber auftreten, der seinen Standpunkt durchsetzen will, dann läuft meiner Meinung nach die Innung große Gefahren, und zwar aus folgendem Grund:

Der kaufmännische Verwahrer hat zu fordern:

a) die Kosten der Verwaltung des Gutes (Verarbeitung des Getreides u. s. w.); hierfür hat er Retentionsrecht mit dem Privileg (Art. 1185 sub 4 [s]); 1766 B. G.);
b) Ersatz des durch die Aufbewahrung verursachten Schadens;
c) Entschädigung für die Aufbewahrung.

Für die beiden letzteren Posten hat er ein Retentionsrecht ohne Privileg (Art. 1766 B. G.).

Der Lagerschein ist verkauft. Der Verkäufer — Deponent — ist fallit. Der Käufer will B. und C. nicht bezahlen. A. bleibt immer ganz außer Frage (Art. 1185 sub 4 B. G.). Der Verwahrer will ohne Ersatz nicht ausliefern. Quid juris?

Die Frage, wenn sie richtig gestellt wird, ist:

Wirkt das Retentionsrecht (ohne Privileg) gegenüber einem Dritten ebenso wie ein dingliches Recht?

Man behauptet:[138]) Das Gesetz unterscheidet nicht. Dieses Argument läßt mich kalt. Es müßte vorerst festgestellt werden, daß es hätte unterscheiden müssen. Sonst könnte das Schweigen des Gesetzgebers ebenso gut dahin gedeutet werden, daß er selbst nicht

[137]) l. 11 C. 4. 34.

[s]) Art. 1185 sub 4 des holländ. B. G. lautet in Uebersetzung: „Ein Vorrecht an individuell bestimmten Sachen haben: . . . 4) die zur Erhaltung einer Sache aufgewandten Kosten."

[138]) Rechtsgelehrte Gutachten (Haag 1861) VI S. 132.

Digitized by Google

daran gedacht hatte, uns zu helfen, als es bedeuten kann, daß er es natürlich hat abweisen wollen.

Man folgert: Dies muß so sein, sonst wäre das Retentionsrecht illusorisch, unter Anderem, wenn der Deponent verkauft. Aus diesem Argumente folgt aber nur, daß das Retentionsrecht stark gemacht werden muß, nicht daß es stark ist. Es giebt noch mehr Stricke, die reißen, gerade wenn man sie nöthig hat.

Man bemerkt:[139]) Das Retentionsrecht steht mit dem Pfandrecht auf einer Linie, mit der Ausnahme, daß dieses Pfandrecht kein Verkaufsrecht gewährt. Man zeige mir eine gesetzliche Regel dieses Inhalts. Selbst der Schiffer muß löschen und kann nur jussu judicis verkaufen. Art. 487 ff. H.-G.-B.[t])

Ein dingliches Recht aus der Natur des Retentionsrechts abzuleiten, geht also schwerlich an. Es bestehen aber wichtige Gründe, Konnexität zwischen Retention und Forderung zu fordern, und deshalb die Retention gegen wirkliche Dritte auszuschließen. Gegen wirkliche Dritte: der Kurator des falliten Deponenten ist kein wirklicher Dritter. Er muß also sich das Retentionsrecht gefallen lassen.

Der Käufer des Lagerscheins ist aber ein wahrer Dritter, der ein selbstständiges Recht hat auf Grund des Scheines. Kann ihm das Retentionsrecht entgegengehalten werden? Zur Beurtheilung dieses Rechtsverhältnisses ist das allgemeine System nicht gleichgültig.

Was verkauft der Deponent? Mit der Antwort: die Waare, sagt man nichts. Man muß die Sache haben, also bekommen. Wie kommt der Käufer zu der Sache?

Wo römisch-rechtliche (in Deutschland gemeinrechtliche) Rechtsgrundsätze gelten, verkauft der Deponent die Vindikation, denn hier ist die Vindikation auch bei beweglichem Gute gestattet. Nun steht der vindicans gegenüber dem nudus detentor (Verwahrer). Diesem gegenüber ist er stark. Denn wendet der Detentor ein: ich habe einen Vertrag, so replizirt der vindicans (Käufer): nicht mit mir.

---

[139]) S. J. Hingst im handelsrechtl. Magazin II (1860) S. 42.

[t]) Art. 487 Alin. 1 des holländ. H.-G.-B. lautet in Uebersetzung: „Der Verfrachter oder Schiffer darf die Güter wegen der Fracht, der Unkosten und der (Beiträge zur) großen Haverei nicht an Bord behalten."

Digitized by Google

Wo deutsch-rechtliche Grundsätze gelten (bei uns Art. 2014 B. G.), verkauft der Deponent das vertragsmäßige Recht: hier die actio depositi. Mehr kann er nicht verkaufen, denn mehr hat er selbst nicht. Denn hier ist die Vindikation beweglichen Gutes (es sei denn gestohlen oder verloren) nicht zugelassen. Mit anderen Worten: Der Deponent (Verkäufer) giebt seinem Schuldner (dem Verwahrer) einen neuen Gläubiger (den Käufer), das heißt, er novirt (Art. 1449 sub 3 B. G.). Dies kann er thun, denn der Verwahrer gab ihm, als er den Schein ausgab, diese Befugniß. Ein Vorbehalt der Retention auf dem Scheine würde als res inter alios nichts nützen (Art. 1376 B. G.).[u]) Die Wirkung der Uebertragung ist also Verlust aller Einreden, auch der exceptio doli, auf welche sich Hingst beruft, mit anderen Worten, der Retention (Art. 1455 B. G.). Nach unserem bestehenden Rechte kann also das (nicht privilegirte) Retentionsrecht gegen den Käufer nicht geltend gemacht werden.

Aber der Lagerschein, sahen wir, verleiht dem dritten Käufer ein direktes, selbständiges Recht. Ferner soll die Hypothese als Wirklichkeit gelten, welche wir oben vertheidigt haben: Der Detentor (Verwahrer) sei ein juristischer Besitzer, welcher sich gegenüber dem vindicans (Käufer) mit den possessorischen Klagen wehren und diesen nöthigen kann, petitorisch aufzutreten (Art. 613 B. G.).[v]) Dies würde für die Retention nichts nützen, denn es besteht a limine niemals Konnexität zwischen Retention und Forderung. Die Retention leitet ihren Ursprung von dem Vertrage zwischen Deponent und Verwahrer ab. Die Schuld dagegen entsteht direkt aus dem Scheine gegen den hierdurch Legitimirten. Folglich bleibt der Vorbehalt wegen der Retention eine res inter alios, welcher nicht gegen einen dinglich Berechtigten wirken kann, selbst wenn dieser (was nicht der Fall ist) hierbei Partei gewesen wäre.

Aber trotzdem wird er nützen, weil der petitorische Prozeß als

---

[u]) Art. 376 Al. 1 des holländischen B. G. lautet in Uebersetzung: „Verträge wirken lediglich unter den Kontrahenten."

[v]) Art. 613 Al. 1 des holländischen B. G. lautet in Uebersetzung: „Die Besitzklage kann gegen Jeden angestellt werden, welcher den Besitzer in seinem Besitze stört, selbst gegen den Eigenthümer, vorbehaltlich der petitorischen Geltendmachung der Rechte des Letzteren."

Digitized by Google

eine Drohung wirkt, die den Käufer (vindicans) zur Nachgiebigkeit stimmt. Mit dieser nebensächlichen Wirkung ist uns aber nicht geholfen. Resultat: auch de lege ferenda kann das (nicht privilegirte) Retentionsrecht gegen den Käufer nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß das Gesetz dieses Retentionsrecht ausdrücklich gewähre; quod erat demonstrandum.

Auch hier geht Ihering einen sonderbaren Weg. Wir sehen oben, daß nach römischem Recht eine Retention selbst zwischen Deponent und Depositar nicht gestattet ist. Wir wissen ferner, daß der deutsche Entwurf dem nudus detentor die possessorischen Klagen giebt. Der Deponent kann also als vindicans gegen den Verwahrer, als juristischen Besitzer, auftreten — jener die Sache fordernd, welche dieser ihm verweigert (vorenthält). Hier nun will Ihering wegen dieser Weigerung dem vindicans eine possessorische Klage gewähren, und zwar zögernd bei beweglichen, mit Entschiedenheit bei unbeweglichen Sachen. Beispiel des ersten Falles ist ein Depositum, bei dem es wegen des persönlichen Kredits auf rasche Rückgabe ankommt. Ein Beispiel letzterer Art ist die Miethe, bei welcher sofortige Räumung von großer Wichtigkeit sein kann.[140])

Dieser von Ihering gestattete Rechtsbehelf kommt mir unmöglich vor, und ich glaube, daß er wohlweislich vom deutschen Entwurfe verweigert wird. Was hier im Wege steht, ist nicht ein spezifischer Begriff des Besitzes, wie es Ihering glauben machen will,[141]) sondern die einfache, bürgerliche, hausbackene Regel, daß es Niemand erlaubt werden kann, in einem Athem ja und nein zu sagen. Niemandem, es sei denn, daß er mit dem Rechte nach Willkür umspringt.

Man stelle sich einmal vor, was Ihering verlangt. Der Vermiether eines Hauses hat durch Vermiethung den Miether, der Deponent einer Sache krafts des Vertrags den Verwahrer zum juristischen Besitzer gemacht (denn dies wird Miether und Verwahrer nach dem deutschen Entwurfe). Miethzeit und Aufbewahrungsfrist sind herum. Der Miether bleibt wohnen, der Verwahrer behält

[140]) S. 527.
[141]) S. 530.

Digitized by Google

die Verwahrung. Nun soll der Vermiether oder der Deponent, obwohl sie es äußerst eilig haben, in Erwartung ihrer Kontraktklage den Miether oder den Verwahrer wegen Vorenthaltung der Sache zunächst nur possessorisch belangen können. Das will nichts anders sagen, als: die durch den Vermiether oder Deponenten vertragsmäßig aufgegebenen possessorischen Klagen bleiben nichtsdestoweniger bei dem Vermiether oder dem Deponenten. Bei uns, wo dem Vermiether das Räumungsrecht gegeben ist (Artikel 1606 B. G., 41 Proz.-O.), geht dies noch an. Die Miether haben so wenig, wie die übrigen vertragsmäßigen Berechtigten, ein dingliches Recht bei uns.[142]) Giebt man es ihnen aber einmal (deutscher Entwurf), dann ist es unmöglich, es ihnen eodem momento wieder vorzuenthalten.

Ihering fühlt diesen Einwand:

„Auf den ersten Blick scheint es einen Verstoß gegen die Grundidee des Besitzes zu enthalten, dem früheren Besitzer, der selber den Besitz an einen Anderen abgetreten hat, ein Besitzrechtsmittel auf Wiedererlangung desselben einzuräumen. Durch eigene Aufgabe des Besitzes hat er sich ja selber den Rückgriff auf denselben abgeschnitten, den Besitz in der Person des Gegners als gerechtfertigten Zustand anerkannt. Wie verträgt es sich damit, daß er ihn hinterher als Eingriff in sein Besitzrecht soll bemängeln dürfen, was doch die Voraussetzung eines jeden Besitzrechtsmittels bildet?“[143])

Allerdings, und was ist die Folgerung?

Die Besitzidee existirt nicht. Wir haben nur auf das Zweckmäßige in der Welt zu achten und diesem das Recht dienstbar zu machen: „Noch nie hat die Idee den Siegeslauf des Zweckes in der Welt dauernd zu hemmen vermocht, das Einzige, das sie, das ist das Haften am Gegebenen, fertig gebracht hat, besteht darin, daß sie ihn vorübergehend erschwert hat“.[144])

Also die Idee ist ein starrer Konservatismus, ein „Haften am Gegebenen“, welches mit Aesten und Wurzeln ausgerottet werden

---

[142]) Coninck Liefsting S. 285.
[143]) S. 529.
[144]) S. 531.

Digitized by Google

muß. Unser einziger Führer sei der Zweck, nach welchem wir fortan das Recht umzubilden haben. Wie antwortet Ihering, wenn man ihm den doch sehr verlockenden Zweck: Aufhebung alles Privateigenthums vorlegt? Vielleicht mit einem Bibeltexte? Das ist eben die Frucht des Utilitarismus, daß Idee und Recht dienstbar gemacht werden kann von einem Jeden, dem es beliebt, sich zu ihrem Meister aufzuwerfen. Ist der Materialismus in unseren Tagen so schüchtern, daß er die Ermuthigung und Beschützung der Besten verdient? Ich werde nicht aufhören, wo immer es geht, diese geisttödtende Richtung und ihre heillosen Konsequenzen in das gehörige Licht zu stellen.

§. 6. Springregreß.

Wir wollen nochmals zur Verdeutlichung die bereits oben angegebene Figur vor uns nehmen:

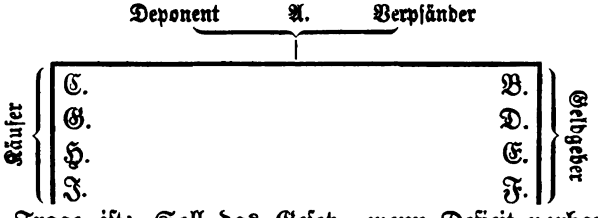

Die Frage ist: Soll das Gesetz, wenn Deficit vorhanden ist, nach Exekution der Waare Springregreß zulassen?

Bevor wir diese Frage beantworten, müssen wir eine andere aufwerfen; die nämlich: zu wessen Gunsten?

Heemskerk erwidert: Nicht zu Gunsten des Inhabers des récépissé (Urkunde über den Kauf). Im Hinblick auf das französische Recht sagt er: „Ein solcher Regreß besteht nicht zu Gunsten des Inhabers des récépissé, dieser wird als Spekulant angesehen.“ [145]) Und diese Begründung wiederholt er bei der Frage nach dem bei uns einzuführenden Rechte: „Bei Eigenthumstiteln widerspricht der Regreß dem Wesen der Spekulation; jeder Handel würde unmöglich werden, wenn der Käufer bei Verminderung des Werthes der Waare Regreß an den Verkäufer hätte.“ [146])

---

145) S. 181.

146) S. 222 idem.

Digitized by Google

Heemskerk beruft sich also, um den Regreß von J. gegen H., G. oder C. abzulehnen auf „das Wesen der Spekulation".

Es geht mir bei dieser Begründung wie dem dindon in der La Fontaine'schen Fabel:

Je vois bien quelque chose,
Mais, je ne sais pour quelle cause,
Je ne distingue pas très bien.

Der Begriff „Spekulation" scheint mir nämlich zunächst sehr mit Unrecht hier angerufen zu werden. Ob ein Kauf Spekulation ist, entscheidet sich nach der wirthschaftlichen Absicht des Käufers. Diese kann auf gesunden Handel, erlaubte oder unerlaubte Spekulation gerichtet sein. Gesunder Handel ist vorhanden, wenn der Kaufmann, seinem Berufe getreu, die Waare (im wirthschaftlichen Sinne) von dem Produktionsorte nach dem Konsumtionsorte bringt, also ein wirkliches Bedürfniß befriedigt. Die Spekulation ist erlaubt, wenn er, indem er auf die Nachfrage achtet, eine günstige Konjunktur zu rechtmäßigem Gewinne benutzt. Ungesetzlich, also in wirthschaftlichem Sinne verderblich, wird eine Spekulation erst dann, wenn sie sich hinter dem Handel verbirgt, um der Spielwuth fröhnen zu können. Dann widerspricht sie dem allgemeinen Interesse, und setzt sich in den schärfsten Gegensatz zu letzterem.

Mit allen diesen äußerst wichtigen Unterscheidungen aber haben wir das wirthschaftliche Gebiet betreten, welches für das rechtliche Verhältniß von Kauf und Verkauf als Vertrag nicht entscheidend sein kann. Auch das Geschäft des Kornwucherers, des tollen Spekulanten, ist (wenn er seine Maßregeln zweckmäßig getroffen hat) civiliter unantastbar, wie man auch wirthschaftlich und sachlich über ihn urtheile.

Mithin begreife ich nicht, wie jemals von einem Regresse des J. gegen seine Vormänner die Rede sein könnte. Es besteht ein Defizit, sagt man. Gemeint ist: der Käufer, welcher auf Gewinn hoffte, erleidet Verlust. Nun, das ist die Gefahr, die er immer läuft, und welche er seinerseits seinen Abnehmer auch laufen läßt. Mit welchem Schimmer von Recht kann er verlangen, daß ihn das Warrantgesetz gegen diese Gefahr schützt?

Wenn wir also vom Springregresse sprechen, so meinen wir nicht den der Käufer untereinander, sondern immer nur den von

Digitized by Google

F. gegen E., D., B. allein oder zugleich gegen J., H., G., C. und A. Mit anderen Worten, wir meinen den Springregreß zu Gunsten des Vorschußgebers gegen seine Vorgänger, casu quo gegen die Reihe der Käufer. Diesen Springregreß in beiden Richtungen im vollsten Umfang also halte ich in der Billigkeit begründet, juristisch gerechtfertigt, wirthschaftlich geboten.

a) Billigkeit des Springregresses.

Man erinnere sich: Der Lagerschein vergegenwärtigt die Waare, aber ersetzt sie nicht. Direkte Konsequenz dieses Satzes ist, daß B., wenn er den Lagerschein in Pfand nimmt, nicht daran denkt, sich mit diesem Papiere zufrieden zu geben. Er sieht in dem Dokument den Stellvertreter der Waare, nicht diese selbst. Indossirt B. seinen Warrant an D., so gewährt er nicht ein Pfandrecht an einem Pfandrechte, sondern ein Pfandrecht an der Waare. B. macht D. zu seinem Leidensgenossen bei den wechselnden Geschicken des Werthes der Waare. Er „zieht ihn in Mitleidenschaft", würden unsere Nachbarn sich ausdrücken können. Dasselbe geschieht zwischen D. und E., zwischen E. und F. Nun exekutirt F., und es entsteht ein Defizit. Warum soll er dieses allein tragen, und warum sollten seine Mitinteressenten dabei aus dem Spiele bleiben? Was ist denn Besonderes an seiner Stellung zur Waare, daß er als Sündenbock dienen müßte, während die Uebrigen geschützt werden?

b) Der Springregreß nach dem Recht.

Was geschieht nun rechtlich? Deponent A., Geldgeber B. und Käufer C. haben mit einander die Uebereinkunft: Kein Geld, keine Waare — wenn Geld, dann Waare. Der Warrant spielt in diesem Vertrage die Rolle eines Stellvertreters.

Einen Vertrag haben sie mit einander geschlossen, denn jeder von ihnen weiß, daß das Papier (die Urkunde über den Kauf, die Urkunde über die Verpfändung, zusammen oder getrennt) von Hand zu Hand gehen kann. Das Mittel hierzu ist seine Eigenschaft als Inhaberpapier oder seine Indossabilität.

Der Vertrag ist also auf beiden Seiten abhängig von dem Eintritt einer Bedingung; er ist dies auf beiden Seiten, sowohl

Digitized by Google

nach der negativen (kein Geld, keine Waare), als nach der positiven Seite (wenn Geld, dann Waare).

Aus der negativen Seite des Vertrags ergibt sich der Springregreß unmittelbar und von selbst. Nur wenn der Geldgeber B. zustimmt, kann ihm seitens des Deponenten A., unter eigener Liberirung, ein anderer Schuldner (Käufer C.) aufgehalst werden (Art. 1453 B. G.). Mithin sind Beide B. gegenüber in obligo. A. ist es von jeher, und bleibt es, wenn er nicht liberirt wird. C. wird es nun erst kraft eigenen Willens.

Dasselbe gilt für die Nachfolger von C. in ihrem Verhältnisse zu B. Dieser läßt sie darauf los delegiren, denn aller Voraussetzung nach wird seine Position dadurch nur besser.

Die positive Seite des Vertrags (wenn Geld, dann Waare) hat zwei Folgen:

Zunächst das jus offerendi:[147]) Den Geldgeber (der einen Termin festgesetzt hat) fordert der Käufer auf mit der Begründung: Die Frist war in meinem Interesse bestimmt (Art. 1306 B. G.). Zu dem Deponent-Verkäufer (der im Falle einer Hausse Interesse am Behalten der Waare haben kann) sagt er: Die Bedingung ist eingetreten.

Alsdann: Den Ausschluß des Art. 1205 Alin. 2 B. G.[w]) (Art. 2082 Cod. civ.) ipso jure. Herr d'Aulnis[148]) wirft die Frage auf, ob der Käufer, der den Warrant einlösen will, nicht eine zweite Schuld zahlen muß, die der Deponent gegen den Geldgeber eingegangen hat? Ich antworte: durchaus nicht. Dagegen sichert den Käufer die verpflichtende Kraft des Vertrags auf beiden Seiten. Der Inhalt dieses Vertrags kann nicht von einer Partei eigenmächtig geändert werden. Er sagt: hier ist das Geld (nämlich

147) Oben S. 53.

w) Art. 1205 Alin. 2 des holländischen B. G. lautet in Uebersetzung: „Wenn zwischen dem nämlichen Schuldner und dem nämlichen Gläubiger ein zweites Schuldverhältniß besteht, welches zwischen ihnen nach der Verpfändung eingegangen ist, und welches fällig wird entweder vor der Zahlung oder am Tage der Zahlung der ersten Schuld, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, das Pfand herauszugeben, bevor ihm beide Forderungen voll bezahlt sind, auch wenn er selbst sich nicht vertragsmäßig bedungen hat, daß das Pfand auch für die Zahlung der zweiten Schuld haften solle."

148) S. 425.

Digitized by Google

das vorschußweise gegebene Geld), nun gieb mir die Waare. Gewährt nun der Geldgeber dem Deponenten (oder einem folgenden Käufer) auf's Neue einen Vorschuß, so thut er dies auf seine eigene Gefahr. Für alle übrigen ist dies eine res inter alios. Wenn das Warrantgesetz diese Regel ausdrücklich ausspricht, so ist dies ein völlig überflüssiger Luxus.

In ihrer bereits erwähnten lesenswerthen Polemik bestreiten die Herren d'Aulnis und Heemskerk, welche in diesem Punkt übereinstimmen, nicht die juristische Zulässigkeit des Springregresses der Vorschußgeber unter einander. Ueber den Springregreß der Letzteren gegen die Reihe der Käufer lassen sie sich nicht aus. Sie halten aber den Springregreß für „nicht nöthig".[149]) — Herr d'Aulnis beruft sich noch auf Art. 1570, 1571 und 1572 B. G., welche auch bei dem Verkaufe von Forderungen den Regreß ausschlössen. Sehr richtig, aber der Wechselregreß besteht bei uns trotz diesen gesetzlichen Vorschriften. Warum? Weil der Wechselregreß in einem unabweisbaren Bedürfnisse wurzelt. Nun, mir scheint es ein nicht geringer Irrthum, dem Warrant jenen Regreß verweigern zu wollen. Im Gegentheil hängt nach meiner Ansicht das Glücken oder Mißglücken einer Warrant-Gesetzgebung von der Zulassung des Regresses im weitesten Sinn ab.

c) Wirthschaftlicher Werth des Regresses.

Dieser wichtige, in meinen Augen entscheidende Punkt ist von den Juristen und Nationalökonomen bis jetzt allzusehr vernachlässigt worden. Sie analysirten eine Transaktion, und leiteten daraus Folgerungen ab für oder gegen den Springregreß. Il ne faut pas aborder les grandes questions par les petits côtés. Meine Ansicht stützt sich, dessen eingedenk, auf folgende Behauptungen:

1. Es besteht ein Kreditbedürfniß.
2. Dieses Bedürfniß muß durch eine Centralbank befriedigt werden.
3. Hierzu muß man ihr das nöthige rechtliche Material liefern.

Ad 1. Was ist Handelskredit? Man höre doch auf von Geldleihe (Darlehen) zu sprechen. Ein Kaufmann leiht nicht. Er

149) Heemskerk S. 229; d'Aulnis S. 427.

Digitized by Google

braucht seinen Kredit, so lange er ihn hat. Man gestatte, daß ich zur Verdeutlichung meine frühere Auseinandersetzung [150]) wiederhole: „Der Kreditsuchende wünscht nicht, daß ihm fremdes Kapital auf eine bestimmte Zeit überlassen werde. Er wünscht nicht, daß ihm in Folge solcher Ueberlassung und nach derselben das Recht gewährt werde, über jenes Kapital zu verfügen. Er wünscht nicht, daß ein Kapitalbesitzer sich bereit finden lasse, diese spezielle Vereinbarung mit ihm einzugehen. Dies Alles ist ihm zu wenig. Er will mehr. Er will unmittelbare Verfügbarkeit des fremden Kapitals zu seinem Nutzen. Er will in die Möglichkeit versetzt sein, einen Theil des Besitzes eines Anderen so anzusehen, als wäre es sein Eigenthum. Er will damit sein eigenes Produktivvermögen erhöht sehen. Er will die Art, wie er das fremde Vermögen zu eigenen Zwecken benutzt, nach eigenem Gutdünken einrichten. Er will in der Wahl der Art, wie er darüber verfügen kann, nicht beschränkt sein. Er will diese Zufügung zu seinem Kapital eventuellen Gläubigern zur Befriedigung anweisen können. Er will den Kredit, den er hat (diese ihm zugesagte Zurverfügungstellung), nach seinem Gutdünken gegen andere Werthe umtauschen, ihn selbst benutzen oder von Anderen benutzen lassen können. Er will vollkommen freie Bewegung rücksichtlich dieses ihm zur Verfügung gestellten Kapitals und mit demselben haben. x)

Dieses Bedürfniß besteht, und mit diesem Bedürfnisse muß man rechnen, will man den Handel nicht großen Gefahren preisgeben. Die Niederländische Bank erkennt denn auch dieses Bedürfniß, und richtet ihren Wirkungskreis danach ein. Ex uno disce omnes. Vom 1. Juli 1886 ab hat die Niederländische Bank eine neue Art von Beleihungen (kurze Beleihungen) eingeführt, für welche ein besonderer Zinsfuß (von 4 Prozent) festgestellt ist. Sie können nach 8 Tagen mit Zinsberechnung täglich gekündigt werden. Diese unverkennbare Fazilität auch gegenüber einem Bedürfnisse von kurzer Dauer kennzeichnet die Art und Weise, wie die Bank ihr Verhältniß zum Handel auffaßt.

---

150) Mein „Rekening courant". Haag 1873 S. 206.

x) In der deutschen Ausgabe von Riesser („Der Contocorrentvertrag" von J. A. Levy. Freiburg J. C. B. Mohr 1884) S. 65.

Digitized by Google

Ad 2. Der Warrantverkehr muß (nach allen Seiten) der Aufsicht der Central-Bank unterworfen sein und bleiben. Der Grund dieser Forderung ist, daß die Bank in öffentlichem Interesse die Gelegenheit haben muß, als Regulator des öffentlichen Kreditwesens auftreten zu können.

Dieser Punkt, dem man bei der Erneuerung des Bankprivilegiums bei uns meines Erachtens nicht die Aufmerksamkeit geschenkt hat, welche er verdient, ist soeben mit treffender Richtigkeit von Erwin Nasse hervorgehoben worden.[151]) Nachdem er auseinandergesetzt hat, wie viel verschiedene Gründe für den Staat bestehen, das wechselnde Bedürfniß nach Zahlmitteln nicht seinem Schicksale zu überlassen, fährt er fort: „Man hat wohl gemeint, es sei nicht Aufgabe des Staats, für diese verschiedenen Arten eines wechselnden Bedarfs an Zahlungsmitteln irgend eine Vorsorge zu treffen. Der Bedarf äußere sich an den Börsen in einer mehr oder weniger empfindlichen Erhöhung des Diskontos. Für den „Kreditbedarf einer speziellen Gruppe weniger Staatsangehörigen" habe der Staat keine Fürsorge zu treffen. Aber die Banken und Banquiers, welche in den erwähnten Fällen Wechsel diskontiren, Lombard-Darlehen aufnehmen oder Guthaben einziehen, um dafür Zahlungsmittel zu erhalten, sind nur die Organe viel weiterer Kreise.[152]) Was den Begehr für das Inland angeht, so würden sich die Börsenkreise für den Verkehr unter sich sehr wohl zu helfen wissen durch vermehrten Gebrauch von Wechseln, Umschreibungen, Abrechnungen; aber für die Lohnzahlungen der Arbeiter, für die Rechnungen der Handwerker, für den sonstigen Geldbedarf aller kleineren und vor Allem auch der entfernt vom Mittelpunkt des Verkehrs gelegenen Wirthschaften bedarf man nothwendig der Banknoten und der Münzen. Diese kleineren Wirthschaften würden den Schaden tragen müssen, wenn die Beschaffung dieser Zahlungsmittel gar nicht oder nur mit großen Kosten möglich wäre. Wie aber auch die Ursache eines vermehrten inländischen Bedarfs an Zahlungsmitteln oder einer Geldausfuhr beschaffen sein mag — und wir sind weit ent-

---

151) Preußische Jahrbücher, Mai 1889: Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, S. 501, 502.

152) Die Unterstreichung stammt von mir.

Digitized by Google

fernt, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen auf diesem Gebiet schildern zu wollen — die Folgen einer dadurch veranlaßten Geld- und Kreditkrisis erstrecken sich weit über die Kreise hinaus, in welchen sie zuerst auftritt, und, wie gewöhnlich bei großen Störungen und Verschiebungen im wirthschaftlichen Leben, es sind nicht die Stärksten, sondern die Schwächsten, die am meisten darunter leiden. Nicht die Geldreichen, die von dem hohen Zinsfuß Gewinn ziehen; sondern die Kapitalbedürftigen, nicht die Banken, die trotz gelegentlicher Verluste doch gerade in Jahren hohen Diskontos große Dividenden zu vertheilen pflegen, sondern Diejenigen, welche aus Mangel an Kredit ihre Waaren zu niedrigem Preise losschlagen müssen, die Arbeiter, die unverschuldet bei dem Stillstand von Unternehmungen, in denen sie bis dahin beschäftigt, ihr Brod verlieren u. s. w."

Nasse giebt noch einen zweiten Grund der entgegengesetzten Art an, warum die Centralbank Kredit-Regulator bleiben muß.

„Die unabweisbare Aufgabe des Staats, für ein elastisches, den legitimen Bedürfnissen des Verkehrs sich thunlichst anschließendes Zahlungswesen zu sorgen, wird aber dadurch ungemein erschwert, daß es auch unberechtigte Bedürfnisse an Zahlungsmitteln giebt, denen im allgemeinen Interesse entgegengetreten werden sollte.[153])

Es kommen immer wieder Perioden übertriebener auf die Dauer nicht haltbarer Preissteigerungen und damit zusammenhängender Spekulations- und Unternehmungslust vor, die zu schwer verwüstenden Produktionskrisen führen. Solche Zeiten freilich, wie wir sie jüngst erlebt haben, in denen die Entwickelung der Weltwirthschaft sinkende Preise bedingt, lassen diese krankhafte Erscheinung nicht aufkommen. Aber das Sinken der Waarenpreise wird nicht immer fortdauern. Sowie einmal Verschiebungen der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse eintreten würden, welche erhebliche Preissteigerungen wichtiger Waarengattungen zur Folge hätten, würde auch die Tendenz zu spekulativer Uebertreibung der Preissteigerung und die übertriebene Unternehmungslust sich einstellen,

[153]) Die Unterstreichung stammt von mir.

Digitized by Google

die wir besonders häufig in der Zeit von 1850 bis 1873, in den kommerziellen und industriellen Theilen der Welt auch früher oft genug, beobachtet haben. Auch solche Perioden fieberhafter Erregung der Erwerbsthätigkeit bedürfen einer starken Vermehrung der Zahlungsmittel und führen früher oder später immer auch zur Ausfuhr von Geld. Es ist aber natürlich im höchsten Grade wünschenswerth, daß diesen Geldbedürfnissen so wenig wie möglich entsprochen wird, vielmehr durch Geldmangel so früh als thunlich der krankhaften Entwickelung ein Ende gesetzt werde."

Aus dieser letzteren Mahnung werde ich sofort die Konsequenzen ziehen; hier sei nur angedeutet, daß die Centralbank, welche hierzu durch Banknotenausgabe in den Stand gesetzt ist und die Festsetzung des Diskontos als Waffe benutzen kann, einen mächtigen Einfluß auf das öffentliche Kreditwesen ausüben muß. Dieses Amt und diese Befugniß wird ihr nicht verliehen in *ihrem*, sondern im *allgemeinen* Interesse. So viel von ihr abhängt — und auch „*ihre* Macht ist groß" — befördert sie die gesunde Kreditnachfrage und hält die krankhafte zurück.

So ist es bei uns auch immer verstanden worden, und hat denn auch die niederländische Bank ihre ehrenvolle Vergangenheit niemals verleugnet. Bei Gelegenheit der jüngsten Erneuerung des Bankprivilegs haben die Kommissarien an ihre Stiftungsurkunde erinnert.

Darin ist in der That mit merkwürdiger Klarheit der künftige Beruf der Bank vorgezeichnet. Man lese nur den Kommissionsbericht vom 25. März 1813 (Staatsblatt Nr. 40):

„In Erwägung, daß bei der Verbesserung der kommerziellen Beziehungen der vereinigten Niederlande der ungestörte Umlauf des Geldes und Geldwerths unter die dringendsten Bedürfnisse zu zählen ist, für welche gesorgt werden muß, damit eine gegründete Hoffnung bestehe, daß die Wohlfahrt, welche unsere Väter genossen haben, wiederkehre, was wir, den göttlichen Segen vorausgesetzt, von einer Verbindung von Loyalität und Ehrlichkeit, Arbeit, Fleiß und Ausdauer seitens der Einwohner dieser Lande wohl erwarten dürfen.

In Erwägung, daß zur regelmäßigen Beförderung jenes Umlaufs kein besseres Mittel zu finden ist, als die Einführung

Digitized by Google

einer von Staatswegen begründeten nationalen Bank, welche errichtet wird durch Vereinigung der Mittel des Staates und der Privaten und gesichert wird durch reglementarische Bestimmungen, welche hinsichtlich der durch sie in Umlauf gebrachten Werthe die nöthige Beruhigung geben können." [154])

Die Dienste, welche die Bank dem Handel erweist, zeigen, daß sie die Intentionen ihres königlichen Stifters in weisem Sinne zu verwirklichen suchte.

Ad 3. Ohne Springregreß kein Warrant als Kreditpapier, d. h. kein Warrant, der seinen Weg zu dem Portefeuille der Centralbank findet.

In diesem Punkte sind die Ansichten übereinstimmend.

Koch (Vize-Präsident des Deutschen Reichsbank-Direktoriums):

„Nur mit Hilfe des springenden Regresses aus dem Papier (ohne Zulassung von Einreden aus dem Veräußerungsgeschäft mit einem Dritten) wird der Uebergang aus der Hand des ersten Indossatars an ein Kreditinstitut, etwa an eine Notenbank, ermöglicht." [155])

Leonhardt (General-Sekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank):

„Es ist, wenn man den Warrant als Kreditpapier einbürgern will, unerläßlich, daß aus demselben die Solidarhaftung der Indossanten statuirt und ein springendes Regreßrecht eingeräumt wird." [156])

Pierson (Präsident der Niederländischen Bank): Er spricht nicht über den Springregreß, aber daß er ihn als den Schlußstein seiner Verpfändung mit Verkaufsrecht ansieht, ist ohne Weiteres klar. In seinem Formular werden alle delegirten Käufer so lange festgehalten, bis sie liberirt sind. Gerade wie dies der Springregreß auch thut. Man kann also seine Autorität der von Koch und Leonhardt hinzufügen. Omnium consensu also ist der Springregreß die Voraussetzung dafür, daß die Banken den Warrant als Kreditpapier behandeln können. Solchen Ansichten (wenn sie

154) Bericht der Niederländischen Bank 1888—1889. S. 1.
155) S. 21.
156) S. 52.

Digitized by Google

nur rechtlich haltbar sind) hat man sich zu unterwerfen. C'est à prendre ou à laisser.

§. 7. Spezielle gesetzliche Regelung.

Die Möglichkeit ist vorhanden, daß man, wenn man auch das wirthschaftliche Bedürfniß nach einem Warrantsystem anerkennt, dieses Bedürfniß auf dem Wege für befriedigt erachtet, den Herr Pierson nachweist. Man ist nur allzuleicht geneigt, juristischen Einwendungen nachzugeben, wenn man, wie in England[157]), durch eine unerwartete, aber unerbittliche Entscheidung abgeschreckt wird.

Von jener Voraussetzung ausgehend (nämlich von der Existenz eines wirthschaftlichen Bedürfnisses), habe ich nachzuweisen, daß der Vorschlag des Herrn Pierson, das bestehende Recht unverändert weiter zu benutzen, die Frage einfach nicht erledigt. Dabei vergesse man nicht, daß Herr Pierson die Existenz jenes wirthschaftlichen Bedürfnisses leugnet.[158]) Diese Anschauung blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf seine Versuche, Hilfsmittel zu schaffen. Für Den aber, der über das Bedürfniß anders urtheilt, behält die Frage, wie es zu befriedigen sei, ihre volle Wichtigkeit. Diese Frage habe ich im Auge, wenn ich behaupte, daß der Vorschlag des Herrn Pierson nichts nützt.

Ich habe gegen diesen Vorschlag vier Einwendungen. Beginnen wir mit dem status causae.

Wie faßt Herr Pierson den Warrant auf?

Die Bank beleiht den Lagerschein mit dem Rechte der Delegation und händigt ihrerseits eine Urkunde aus, welche gehandelt werden kann.[159])

Was geschieht aber weiter? „Auf der Rückseite[160]) muß dann einige Male der folgende Formularsatz stehen: Delegirt . . . . . am . . . . . den . . . . 18 . . (mit Raum für die Unterzeichnung), während man eintretendenfalls in die Urkunde selbst noch eine Klausel aufnehmen kann, worin gesagt wird, daß die Dele-

---

157) Oben S. 9.

158) S. 67.

159) S. 69.

160) Nämlich der von der Bank ausgestellten Urkunde.

Digitized by Google

gation stattfinden kann mit Benachrichtigung der Bank, welchenfalls diese dann den neuen Schuldner (wenn er solide ist) ganz an die Stelle des alten Schuldners treten zu lassen bereit ist, oder ohne Benachrichtigung der Bank, welchenfalls der alte Schuldner der Bank weiter verhaftet bleibt. Wird von der Befugniß zur Benachrichtigung der Bank Gebrauch gemacht und erklärt sich die Bank bereit, den alten Schuldner seiner Verpflichtung zu entheben, so empfängt dieser Letztere den Beleihungsakt, den er bei Aufnahme des Geldes unterzeichnet hatte, zurück und sendet der delegirte Schuldner einen von letzterem unterzeichneten Akt an die Bank. Delegirt er weiter, indem er seinerseits die Bank benachrichtigt, so geschieht dasselbe. Dieses Mittel bietet also einen Vortheil — einen Vortheil, den das englische System ebenso wenig bietet wie das ungarische — daß jeder Verkäufer — Verpfänder — sofort von allen Verpflichtungen befreit werden kann, wenn nur die Person oder Firma, die er delegirt, der Bank als Schuldner annehmbar erscheint.[161])

Meine Ansicht ist nun, daß diese Lösung mit einem Warrantsystem absolut nichts, kaum den Namen gemein hat.

Was das Warrantsystem will, kann jetzt für Niemanden mehr ein Geheimniß sein. Das Warrantsystem fordert: gesetzliche Feststellung der Rechtsverhältnisse, die aus der ungehinderten Cirkulation des Doppelscheins auf beiden Seiten (für den Käufer und den Geldgeber) sich ergeben können.

Der Vorschlag des Herrn Pierson versucht, indem er das gemeine Recht auf diesen Fall zuschneidet, die gesetzliche Regelung unnöthig zu machen. Ich sagte bereits, daß ich hiergegen vier Bedenken habe. Es sind folgende:

1. Der Vorschlag des Herrn Pierson macht es von der Willkür des Banquiers abhängig, ob er in jedem einzelnen Falle den Verkauf eines verpfändeten Gutes erlauben will. Dann macht er den bestehenden einfachen Schein zu einem Doppelschein und gestattet die Cirkulation. Andernfalls verweigert er die Transaktion, und der Deponent kann dann nur verkaufen oder nur verpfänden, weil man eben mit einem Scheine nur einen Zweck erreichen kann. Dies ist nicht etwa eine Kleinigkeit, denn damit ist das ganze Warrant-

[161]) S. 70.

Digitized by Google

system todt gemacht. Denn selbst die Möglichkeit des Verkaufs des Lagerscheins hängt von dem Gutdünken des Banquiers ab. Er kann, wenn er will, diesen Verkauf verhindern. Nun weiß ich wohl, daß Banquiers sich auch immer weigern können, zu *beleihen.* Aber zur Gewährung des *Vorschusses* nöthigt ihn sein eigenes Interesse, die Nothwendigkeit, sein Geld anzulegen und Zinsen zu machen. Was aber gewinnt er, der Banquier, bei dem Verkauf? Diese Erlaubniß zu geben, darauf kann man rechnen, wird er nicht allzu eilig sein, oder er wird sie sich bezahlen lassen.

Der Vorschlag des Herrn *Pierson* löst das Warrantsystem auf in eine Reihe von Käufen — *wenn es der Bank so behagt.* Und was mehr sagt, der Urheber dieses Vorschlags bildet sich noch etwas darauf ein! Wir zitiren noch einmal: „Dieses Mittel bietet also den Vortheil — einen Vortheil, den das englische System ebenso wenig bietet wie das ungarische — daß jeder Verkäufer — Verpfänder — sofort von allen Verpflichtungen befreit werden kann, wenn nur die Person oder Firma, die er delegirt, der Bank als Schuldner annehmbar erscheint."

Einen Vortheil! Das ungarische Gesetz (in England besteht keines) behandelt das Warrantsystem als eine gesetzlich organisirte *wirthschaftliche Einrichtung,* Herr *Pierson* aber als eine hie und da vorkommende von dem Belieben des Banquiers abhängige konkrete *Thatsache.* Von *jener* Voraussetzung ausgehend, gewährt das ungarische Gesetz im §. 448 *Springregreß:*

> „Dem Besitzer des Pfandscheines steht, falls er aus den eingelagerten Gütern keine volle Befriedigung gefunden, bis zum Belaufe seiner unbedeckten Restforderung gegen die Indossanten das Regreßrecht zu, für welches die Bestimmungen des Wechselgesetzes maßgebend sind."

So auch das französische Warrantgesetz (Art. 9), das belgische Warrantgesetz (Art. 19), das russische Lagerhausgesetz (Art. 39), der Mannheimer Entwurf §§. 9, 12.

An die Voraussetzung des Herrn *Pierson* aber: eine Verpfändung plus Erlaubniß zum Verkaufe, hat Niemand gedacht, weil *diese* Voraussetzung außer aller Verbindung mit dem *Warrantsysteme* steht. Wo ist ihr Vortheil?

2. Wie nach dem Vorschlag des Herrn *Pierson* die Cirku-

Digitized by Google

lation zum Zwecke des Verkaufs von dem Ermessen des Bankiers abhängig gemacht wird, so kennt er auch nur die eine Beleihung des Scheines. Man lese sein Formular, gleichgültig welches. Der Bankier erkennt an, daß er im Besitz ist u. s. w. (oder daß bei ihm abgeholt werden kann). Dieses Anerkenntniß kann natürlich nur durch einen Vorschußgeber abgegeben werden (wie man auch nur bei einem Vorschußgeber abholen kann). Damit ist auch nach dieser Seite das Warrantsystem als wirthschaftliche Einrichtung unmöglich gemacht.

Hier ist auch die Ansicht des Herrn Pierson über das System selbst materiell unrichtig. Bei der Erklärung der ungarischen Einrichtung sagt er: „Man erinnere sich, daß der Pfandschein eine indossable Urkunde ist; die Person, die den Vorschuß gab, kann sie also einem Anderen übertragen haben, und dieser wieder einem Dritten. In diesem Falle geht man natürlich gegen seinen Vormann vor, und wird exekutirt durch den ersten Geldgeber.“ [162]) Durchaus nicht. Die Exekution findet statt durch den letzten Geldgeber, und um diesen für alle Fälle schadlos zu halten, dafür gerade dient der Springregreß (vergl. den oben abgedruckten §. 448 des ungarischen Gesetzes).

Was aber bewirkt die Nichtdossabilität des Warrant nach dem Vorschlage Pierson's? Daß lediglich Diejenigen Nutzen von dem Warrant ziehen können, welche in den großen Centren des Verkehrs oder dicht dabei wohnen. Man muß an die Bank oder an eine bei ihr akkreditirte Lagerhausgesellschaft gehen, um sein Gut beleihen zu lassen. Ein Geldgeber in der Provinz aber, der seine Leute kennt und dort wohnhaften Lagerhausinhabern vertraut, muß, da sein Warrant nicht indossabel ist, seine Hülfe verweigern oder nach dem Maße seiner Kapitalkraft einschränken. Resultat: Die handeltreibende, gewerbetreibende, betriebsame Provinz ist von jenem Mittel der Kreditbeschaffung ausgeschlossen.

3. Wie entgeht der Vorschlag Pierson's der Gefahr, daß der Geldgeber den bei ihm liegenden Lagerschein mißbraucht? Antwort: Herr Pierson hat hieran selbst nicht gedacht. Darin hätte er nun völlig Recht, wenn nur Jemand dafür bürgen wollte, daß

[162]) S. 64.

Digitized by Google

Lagerscheinhaber nur bei fest begründeten Kreditinstituten Vorschuß suchen werden. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so ist der Deponent ganz von der Ehrlichkeit des Vorschußgebers abhängig — was, als Regel, nicht ohne Bedenken ist.

4. Die Abwickelung der Sache. Diesem Punkte widmet Herr Pierson einige Bemerkungen,[163]) deren Kern ist, daß die Bank sich befriedigt, und den Rest „dem Berechtigten" ausliefert. Als ob das so leicht wäre! Ils ne doutent de rien — die Herren Nationalökonomen! Ja, wenn alles glatt abläuft, ist man rasch fertig, dafür aber sind Gesetze, auch Warrantgesetze, nicht nöthig. Wenn aber ein Konflikt entsteht (Fallissement, ein hinzutretendes Rechtsgeschäft, ein verändertes Rechtsverhältniß), kostet es doch manchmal recht viel Kopfzerbrechens, das Maß der Befugniß „des Berechtigten" zu bestimmen, und noch mehr, den Letzteren inzwischen zu beschwichtigen.

Soll diese Aufgabe der Bank, also jedem Vorschußgeber, überlassen werden? Und wenn ja, ohne gesetzliche Richtschnur, also auf gemeinrechtlicher Grundlage? — Denn das ist die Hypothesis. Ich bin nicht unbarmherzig genug, der Bank diese Regelung der Frage zu wünschen. Sie könnte in den Fall kommen, ihr Unglück nicht übersehen zu können.

Zugegeben, sagt Herr Pierson. Allein dieser Einwand „würde nur die Delegation ohne Benachrichtigung und ohne die Ausstellung einer neuen Beleihungsurkunde erschweren, also kein Hinderniß von irgend welchem Belang sein für Ausführung des oben von mir vorgeschlagenen Planes. Denn wenn der alte Schuldner von seiner Delegation Kenntniß giebt, dann kann er auch eine Urkunde unterzeichnen und der Bank zusenden, wodurch er sein bedingtes Recht auf den Schein an den Delegaten überträgt. Damit ist dann jedes Rechsverhältniß zwischen ihm und der Bank erledigt."[164])

Zunächst nützt diese Lösung nichts, insofern sie alle drei oben von mir entwickelten Einwendungen unberührt läßt. Eine wirthschaftliche Einrichtung wird das Warrantsystem selbst bei dieser Handhabung in keiner Weise.

---

[163]) S. 71.

[164]) S. 71

Digitized by Google

Dann aber ist in der Lösung selbst mehr als ein juristisches Mißverständniß enthalten. „Uebertragung des Scheines auf den Delegaten" bessert nichts. Die Uebertragung erfolgt in dem Momente, wo der Schein verkauft und geliefert wird. Die Aufgabe ist aber, die Rechtsfolgen dieser Handlung nach zwei Seiten (Käufer und Geldgeber) zu regeln. Und daß dies so einfach nicht geht, schmeichle ich mir, im Laufe dieser Untersuchung nachgewiesen zu haben.

§. 8. Terminhandel in Kaffee.

Es ist immer nützlich, eine Gegenprobe zu machen.

Herr Pierson leugnet die Existenz eines wirthschaftlichen Bedürfnisses nach dem Doppelscheine. Nach meiner Ansicht ist es allerdings vorhanden. Welche Meinung hat nun die größere Wahrscheinlichkeit für sich?

Ich habe hier auf eine Thatsache hinzuweisen, welche um so ernstlicher zu denken giebt, wenn man sich einer schon 1860 ertheilten Warnung erinnert.

Wie wir sahen,[165]) macht Herr Pierson in der Hauptsache ein argumentum e silentio geltend.

Er sagt: „Von einem solchen Verlangen (nach dem Doppelscheine) würde wohl etwas zu merken gewesen sein in den Kreisen, in welchen ich mich täglich bewege."[166])

Hält man dieses Schweigen für eine so sichere Richtschnur, daß man hieraufhin die Abweisung aussprechen dürfte? Wie oft ist man Gegner von neuen Einrichtungen, die, einmal eingeführt, begierig benutzt werden.

Ein dem unsrigen verwandtes Thema liefert hierfür einen vollgültigen Beweis.

In seinem mehrfach erwähnten Aufsatz über unseren Gegenstand erinnert Koch mit Recht daran, wie er einige Jahre zuvor unter ähnlichem Titel die Checkfrage in Deutschland in Fluß gebracht habe:[167])

---

165) Oben S. 19.

166) S. 67.

167) Busch's Archiv B. 43 S. 128 ff.

Digitized by Google

„Der Warrant ist, wie der Check, ein Verkehrsmittel höherer Ordnung. Nur Völker, welche auf einer hohen Stufe wirthschaftlicher Entwicklung angelangt sind, wissen sich beider mit Leichtigkeit und Erfolg zu bedienen. Wie der Check niedergelegtes Geld, so bedeutet der Warrant niedergelegte Waaren, und wie jener die räumliche Bewegung von Geld, so erspart dieser den Transport der gelagerten Waare.“

Diese Neuerung blieb auch damals, was den Check betrifft, nicht ohne Widerspruch. Koch aber kann sich damit trösten, daß jetzt, während des Monats Mai 1889, in der Abrechnungsstelle, welche mit der deutschen Reichsbank verbunden ist, ein Betrag von 1 631 920 800 Mark, das ist circa 1 Milliarde Gulden, zur Verrechnung kamen.

Wir haben aber hier mehr als eine Wahrscheinlichkeitsrechnung. Wir haben eine Warnung und eine Thatsache. Die Warnung ist vor langen Jahren ausgesprochen von Herrn P. A. Müller, einem Manne, der so oft seine Rathschläge im Interesse unseres Handels, und mehr als einmal vergeblich, gegeben hat. Was er bereits im Jahre 1860 ausführte, ist wahrlich noch jetzt zu beachten. Nachdem er das Londoner Warrantsystem kurz erklärt hat, sagte er:

„Der Vortheil dieser so einfachen Transaktion, welche auf weitaus die meisten Artikel angewandt werden kann, springt Jedem in's Auge. Der Verkäufer kann nichts an seinem Käufer verlieren; lediglich eine große Preisminderung in der dreimonatlichen Frist bringt ihn für einen Theil des Minderwerths in Gefahr, denn einen Theil deckt das bezahlte Depositum, und für den Rest ist er Gläubiger. Vor den großen Verlusten, die wir hier zu Land an unseren Waarenkäufern erleiden, zumal das sonst so heilsame Promessensystem uns zugleich das Recht, die noch vorhandenen Güter binnen 30 Tagen zurückfordern zu können, nimmt, davor sind die Londoner Häuser geschützt. Der Kauf von Waaren auf 3 Monats-Frist, lediglich zu dem Zweck, um sie sofort wieder zu verkaufen oder zu verpfänden und hierdurch alsbald Geld zu haben, ein schändlicher Mißbrauch des Kreditsystems, welcher immerhin nicht so ganz selten ist, wird durch den in London üblichen Brauch völlig unmöglich gemacht, denn der Käufer erhält allein durch Zahlung den Besitz des gekauften Gutes. Dann aber erleichtert auch dieses

Digitized by Google

System sehr die Spekulation in Waaren, denn auch der, der hier zu Lande leicht Gefahr laufen würde, überhaupt keinen Kredit zu bekommen, der also das gekaufte Gut komptant bezahlen müßte, kann dort gegen das geringe Opfer des Deposit immer spekuliren. Der Unbemittelte kann daraus Nutzen ziehen, wird aber auch dadurch leicht zu Geschäften verleitet, die über seine Kräfte gehen. Das aber gewinnt England bestimmt dabei, daß etwaige Konkurse der Häuser am Platze selbst sehr wenig Schaden anstiften, denn sie konnten keinen Mißbrauch treiben mit einem Kredit, welcher weder ihnen noch sonst jemandem verliehen wird; die Ausländer sind also diejenigen, welche bedeutend verlieren, während die Engländer frei ausgehen. Diese Selbstvertheidigungs-Maßregel ist in der That so übel noch nicht." [168])

Einen Widerspruch gegen diese Auffassung habe ich nicht gefunden.

Und nun die Thatsache, welche ich eben erwähnte.

Wir lernten oben den Betrag der Beleihungsziffern der Niederländischen Bank kennen, welche Leonhardt mitgetheilt hat, [169]) und zwar in einer Anzahl von Jahren bis zum Jahre 1884—1885. Ich nehme den Faden da auf, wo Leonhardt ihn fallen ließ, und fahre fort:

1885—1886. Durchschnittsziffer war 7 623 807 Fl. Die abgeschlossenen Güterbeleihungen, neue und prolongirte zusammen, betrugen 33 206 550 Fl., also 1 567 915 Fl. weniger wie im vorhergehenden Jahre.

1886—87. Durchschnittsziffer war 5 086 864 Fl. Die abgeschlossenen Güterbeleihungen, neue und prolongirte zusammen, betrugen 25 405 585 Fl., also 7 801 965 Fl. weniger wie im vorhergehenden Jahre.

1887—88. Durchschnittsziffer war 8 454 522 Fl. Die abgeschlossenen Güterbeleihungen, neue und prolongirte zusammen, betrugen 40 777 945 Fl., also 15 373 360 Fl. mehr wie im vorhergehenden Jahre.

1888—89 (nach dem letzten Bankbericht). Durchschnittsziffer war 3 635 886 Fl. Die abgeschlossenen Güterbeleihungen, neue

---

[168]) P. A. Müller in „de Gids" 1860 III S. 123 The City of London.

[169]) Oben S. 25.

Digitized by Google

und prolongirte zusammen, betrugen 16 748 330 Fl., also 24 029 615 Fl. weniger als im vorhergehenden Jahre.

Ich wiederhole: Die Bank theilt mit, daß im Jahre 1888 bis 1889 für

24 Millionen

weniger beliehen worden ist, als im Jahre 1887—88.

Wie erklären wir diese riesenhafte Differenz?

Durch Stillstand der Geschäfte? Durch erhöhte Kapitalkraft der Vorschußnehmer? Durch größere Konkurrenz der privaten Geldgeber?

Dies Alles, zusammen oder einzeln genommen, würde zu vertreten sein, wäre nicht ein schwerwiegendes Ereigniß dazwischen gekommen, nämlich die Errichtung der Liquidationskasse für den Kaffeehandel in Amsterdam (Anfang 1888).

Was das Ausland betrifft, so sind diese Einrichtungen mit einem Federstrich gekennzeichnet, ich meine, gebrandmarkt.

Sie sind roulettes à la barbe des Gesetzes. In allen Kreisen, und keineswegs am wenigsten in denjenigen, welche mit einem gewissen Firniß von angelernten Formen und äußerlicher Bildung überzogen sind, finden sich Menschen, die verzehrt werden von der auri sacra fames.

Sie säen nicht, (Zij zaaien niet,)
Sie ernten nicht, (Zij maaien niet,)
Den Bauer fressen sie auf. (Zij teren op den boer.)

Einige nun dieses Schlages wetten miteinander, der Eine, daß der Preis des Kaffees steigen, der Andere, daß er fallen werde. Die Kasse spielt dabei den bookmaker. Dergleichen Geschäfte, welche unsägliches Unglück in ihrem Gefolge haben können, hat Balzac im Sinne gehabt, als er sagte: toute fortune dont on ignore la source, cache un crime. Wer von diesem unerquicklichen Gegenstande mehr wissen will, kann Einzelheiten finden in einem Aufsatze des Herrn S. B. Zeverijn, der sich der recht nützlichen Mühe unterzogen hat, diesen Mammonsdienst und seine Priester zu entlarven.[170])

---

[170]) Economist 1888 S. 153: Der Terminhandel in Kaffee.

Digitized by Google

Zum Glück für den niederländischen loyalen Handel hat die Sache bei uns einen anderen Charakter.

Von der Amsterdamer Liquidationskasse sagt Herr Zeverijn folgendes:[171]) „Thatsächlich hat diese Liquidationskasse denn auch nichts als den Namen gemein mit den ausländischen. Sie ist lediglich eingerichtet, um die Abrechnung zu erleichtern.

Wenn ein Lagerschein auf Kaffee beispielsweise im Laufe von 6 Monaten 20 mal auf denselben Lieferungstermin verkauft ist — dies kommt vor — dann würde, wenn keine Liquidationskasse bestände, bei Ablauf des Termins, der Schein von allen 20 Käufern auf einmal empfangen und bezahlt werden müssen; 5 Minuten nach der Zahlung würden sie allerdings das Geld zurückbekommen, aber inzwischen hatten sie Alle für baares Geld sorgen müssen, um den Schein in Empfang nehmen und liefern zu können. Durch die Einrichtung der Liquidationskasse ist dies unnöthig geworden. Diese hatte den Schein durch den ersten Vertrag erhalten und 95 Prozent darauf vorgeschossen. Sie hat ihn 19 mal überschrieben, rechnet alle Preisdifferenzen mit 19 Käufern und Verkäufern ab, und liefert dem letzten Käufer den Schein ab gegen Zahlung.

Das bewirkt eine große Ersparung des Umlaufs von Zahlungsmitteln und beugt großem Zinsverluste vor.

Von dem Verkäufer, der durch Lieferung des Scheines seiner Verpflichtung nachgekommen ist, wird also nie mehr die „Marge" (Differenz) gefordert, aber der Käufer muß, wie dies im Auslande der Gebrauch ist, bei sinkenden Preisen die Marge nachzahlen.[172])

Hier haben wir also mit dem Handel zu thun und nicht mit Spiel".

Die Liquidationskasse thut also gerade das, was wir vom Warrantsystem erwarten. Sie tritt auf als Vorschußgeber, erleichtert den Verkauf der Scheine und rechnet mit den Interessenten ab.

In diesem Lichte angesehen, giebt die ebenso plötzliche als riesige Verminderung der Beleihungsziffern der Niederländischen Bank — eine Verminderung von 24 Millionen gerade im Gründungsjahre

---

171) S. 175.

172) So heißt die Sicherung (gewöhnlich 5 Prozent), welche die Kasse fordert zur Deckung gegen den etwaigen Dekort. Idem S. 158.

Digitized by Google

der Liquidationskasse — zu denken. Wenigstens haben erfahrene Finanziers, welche mit dem Waaren- und Geldmarkt in Amsterdam vertraut sind, auf meine verwunderte Frage keinen Augenblick gezögert, mich auf diesen Zusammenhang aufmerksam zu machen. Die Bank hat weniger beliehen, weil eine Lücke, welche sie offen gelassen hat, von der Liquidationskasse ausgefüllt worden ist. Mit einem Scheine kann man nur Eines thun: verkaufen oder verpfänden. Nun, die Liquidationskasse giebt Gelegenheit, beides, verkaufen und verpfänden, thun zu können. Damit kommt man bei der Bank nicht zu Stande.

Ist diese Vermuthung richtig — und man wird zugeben, daß man sie als höchst wahrscheinlich ansehen darf — dann haben wir ein Warrantsystem, aber unter ungünstigen Bedingungen.

Warum das Letztere?

Weil die Liquidationskasse schon durch ihre Existenz, durch den nothwendigen Mechanismus ihres Betriebs, und ohne ja sogar gegen ihren Willen die Spekulationswuth — diesen Krebsschaden jeden reellen Handels — befördern kann und wird.[173])

Nunmehr wird das Fehlen eines Warrantgesetzes bedenklich. Hätten wir ein solches, so würde die Bank oder die Liquidationskasse natürlich die ungesunde Spekulation auch nicht verhindern, aber doch unendlich leichter kontroliren können.[174]) Dann muß die

[173]) Die Begründung dieser Anschauung, welche streng sachliche Absichten verfolgt, also ohne jedes persönliche Ziel ist, bei Zevertijn S. 175 ff.

[174]) Natürlich soweit die Bank die ungesunde Spekulation beherrschen kann. Man vergleiche Roscher über den Zusammenhang zwischen niedrigem Zinsfuß und dem Anwachsen des Spekulationseifers (§. 188). Er theilt einen Bericht von Temple mit, wonach die Holländer jener Zeit eine Ablösung der Staatsschulden als ein Unglück ansahen. „They receive it with tears, not knowing how to dispose of it to interest with such safety and ease." Für so larmoyant hatten wir sie sonst nicht gehalten, und Fälle von unheilbarer Verzweiflung gelegentlich der jüngsten Konversion bei uns sind nicht zu meiner Kenntniß gekommen. Die Spekulationswuth, welche die Handelskrisen verursacht, glaubt Roscher (ibid. Anm. 4) dem niedrigen Zinsfuße zur Last legen zu können, welcher letztere denn auch durch die Zerstörung des Kapitals erhöht wird. Die Spekulationswuth findet ihre Nahrung, sagt er, außer in dem Kapitalüberfluß, in der Erwartung einer Preissteigerung. In den großen englischen Spekulationsperioden: 1796 ff. in Kolonialwaaren, 1808 ff. in Rohstoffen, 1814 in Ausfuhrartikeln, war es durchaus nicht leicht, Kredit zu erhalten.

Digitized by Google

Waare, und mit der Waare die Person, an den Tag. Gerade die Abhängigkeit der Kreditinstitute von der Centralbank bewirkt, daß ein Wink dieser letzteren oft genügt, um das „full speed“ etwas zu mäßigen. Um Vorschuß geben zu können, muß man Vorschuß bekommen können, was recht schwierig werden kann, wenn die Bank beschließt, die Brücke etwas aufzuziehen.

Ein Warrantgesetz darf denn auch nicht beabsichtigen, die Macht der Bank zu verringern. Im Gegentheil, es muß sie vergrößern. Wenn Herr Pierson sagt: „Das Vorschußgeben auf einen Warrant, wenn die Weight-Note in andere Hände übergegangen ist, ist aber eine Operation, die, wenn auch noch so sicher, einen eigenartigen Charakter hat“,[175]) so geht aus diesen Worten eine gewiß völlig erklärliche und sehr begründete Aengstlichkeit deutlich hervor. Aber erklärlich und begründet nur, wenn das Warrantgesetz dem wirthschaftlichen Einfluß der Centralbank entgegentreten würde. Ein solches Warrantgesetz würde auch ich verwerfen, aus dem einfachen Grunde, weil im allgemeinen Interesse eine Verletzung der sicheren Grundlagen der Centralbank weder verübt noch geduldet werden darf. Für ein solches Warrantgesetz wird aber auch hier nicht plaidirt.

Auch mit Rücksicht auf den Doppelschein soll die Bank gestärkt werden. Es ist gut und nützlich, daß die Bank an Waarenbeleihungen von über 40 Millionen Fl. einen Verlust von nicht mehr als 209,65 Fl. erlitten hat.[176]) Zieht die Bank sich aber zurück, verkennt sie ein wirkliches Bedürfniß, oder läßt sie sich überflügeln, so könnte die von ihr offen gelassene Lücke auf weniger empfehlenswerthe Weise ausgefüllt werden. Man denke an die zweite Warnung von Nasse.[177])

Dies zu verhüten kann mit die Folge eines tüchtigen Warrantgesetzes sein.

Der bereits erwähnte Bericht der Handelskammer zu Zittau theilt eine sinnreiche Aeußerung des deutschen Reichskanzlers mit. Sie lautet:

---

[175]) S. 61.
[176]) Bericht 1887/88 S. 8.
[177]) Oben S. 111.

Digitized by Google

„Es ist ein Mißverständniß, sich einzubilden, wir könnten den Lauf der Zeit beschleunigen, indem wir unsere Uhren vorstellen. Wir können das Reifen der Früchte nicht dadurch beschleunigen, daß wir eine Lampe darunter halten; und wenn wir nach unreifen Früchten schlagen, so werden wir sie nur verderben!“ [178])

Ist die Ansicht des Herrn Pierson hinsichtlich des wirthschaftlichen Bedürfnisses richtig, dann eigene ich mir jene Worte an. In diesem Falle allein sind wir, wenn wir kein Warrantgesetz machen, gerechtfertigt.

Wenn nicht, nicht.

---

[178]) S. 504.

Digitized by Google

Nachtrag.

Kaum war meine Arbeit unter vorstehendem Titel[1]) gedruckt, als die zweite Abtheilung des interessanten, früher begonnenen nunmehr vollendeten Werkes von Rießer über die Revision des Handelsgesetzbuchs (in Deutschland) mir zur Hand kam.[2]) Hier behandelt der ebenso scharfsinnige als sorgfältige Schriftsteller auch das Warrantrecht, ein Thema, welches er, da er eine Umschau über das geltende Handelsrecht hielt, natürlich erörtern mußte.[3]) Der Entwickelung der Streitfragen, welche sich an diesen Gegenstand zu knüpfen pflegen, fügt er, wie durchgehends, seine eigene wohl begründete Ansicht bei. Letztere findet er noch näher zu begründen Gelegenheit in einem von ihm (Rießer) selbst gearbeiteten Gesetzentwurfe, welcher als Anhang beigefügt ist.[4]) Dieser Entwurf verdankt offenbar seine Existenz der Erwägung, daß der Warrant und seine gesetzliche Regelung in diesem Augenblicke zu den brennenden Fragen des Deutschen Reiches gehört. Der Entwurf regelt denn auch die ganze Materie und ihren Hintergrund: das Lagerhaus und dessen Recht. Er thut dies mit großer Sachkenntniß und unge-

---

[1]) Haag 1889.

[2]) J. Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs, Abth. I., Beilageheft zu Bd. XXXIII. der Zeitschr. f. d. gesammte Handelsrecht (von Goldschmidt, Stuttgart 1877).

Ibidem Abth. II. (Schluß). Beilageheft zu Bd. XXXV. ut supra. (Stuttgart 1889).

[3]) Ibidem Abth. II. §. 21 S. 164 ff.

[4]) Ibidem S. 212. Einen störenden Druckfehler in diesem Entwurfe wolle man verbessern. §. 5 (S. 214) Al. 1 letzte Zeile lies statt Waare „Verpackung".

Digitized by Google

meiner Sorgfalt in einem Geiste und Sinne, mit dem ich vollständig einig gehe. In der That freut es mich, konstatiren zu können, daß wir Beide, unabhängig von einander in den Hauptpunkten zu übereinstimmenden Resultaten gekommen sind. Unzweifelhaft wird die Kenntnißnahme von Rießer's Entwurf die Bearbeitung dieser Materie in den Regierungskreisen erheblich beeinflussen und die Lösung der Frage beschleunigen.

Unter den retroacta macht Rießer aufmerksam auf den bayerischen Entwurf (von Dr. Adler), den Mannheimer Entwurf (von Dr. Landgraf) und das Bremer Gesetz vom 13. Mai 1877, welche Arbeiten er so abdrucken läßt, daß die korrespondirenden Stellen neben einander stehen.[5]) Den Mannheimer Entwurf, welcher sowohl dem bayerischen Entwurf als dem Bremer Gesetze Rechnung trägt, findet man in meinem „Warrant" als Beilage D. S. 28.[a])

Was mich namentlich veranlaßte, nochmals die Feder zu ergreifen, ist der Wunsch, auch bei uns die Interessenten auf verschiedene Punkte aufmerksam zu machen, welche ich, nach Anleitung der Rießer'schen Arbeit, nunmehr hintereinander bespreche.

I. Das österreichische Warrantgesetz vom 28. April 1889.

Als ich meinen Aufsatz schrieb, kannte ich das Gesetz nicht, auch dessen von Rießer besprochenen[6]) Entwurf nicht. Auch ihm scheint die Thatsache entgangen zu sein,[7]) daß der Entwurf inzwischen Gesetz geworden war.[b]) Hiermit ist also der mehrfach erwähnte Wunsch[8]) von Sax und Leonhardt verwirklicht. Das öster-

---

[5]) Ibidem S. 182.

[a]) Die Beilagen sind in der Uebersetzung nicht mit abgedruckt.

[6]) Ibidem S. 175 sub 4.

[7]) Ibidem S. 211 Anm. 295a.

[b]) Dies ist ein offenbarer Irrthum des Verfassers. Das Gesetz vom 28. April 1889 ist erst durch seine Veröffentlichung im österreichischen Reichsgesetzblatt, welche am 11. Mai 1889 erfolgt ist, Gesetz geworden, und dies hat Rießer bereits am 13. Mai 1889, also schon 2 Tage später (s. S. 211 Anm. 295a) mitgetheilt.

[8]) Mein Warrant S. 21, 113.

Digitized by Google

reichische Gesetz, welches nach meinem besten Wissen das jüngste in der Reihe der Kodifikationen ist, wird als Beilage hier beigefügt werden, wenn ich es bekommen kann.[c])

II. Die Haftung des Verwahrers.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen prästirt der Verwahrer custodia. Die Frage ist: wie weit sie reicht, bis zu dem Obligo des Frachtführers, oder diesseits dieser Grenze?

Letzteres ist die Ansicht von Georg Cohn,[9]) von Koch[10]) und auch von mir. Koch's Begründung, der ich mich anschließe, lautet wie folgt:

„Insbesondere würde die hier und da empfohlene Einführung einer strengen Haftpflicht der Lagerhäuser für alle Unfälle, höhere Gewalt allein ausgenommen, die Entwickelung des Lagerhauswesens vielleicht hemmend beeinflussen. Die Frage, welche Verpflichtungen das Lagerhaus hinsichtlich der Erhaltung der Waaren übernimmt, hängt allzusehr von den Einrichtungen und den durch die Beschaffenheit der Waare entstehenden Bedürfnissen ab, als daß sie sich so allgemein regeln ließe. Das Rechtsverhältniß ist eben ein verschiedenartigeres als das des Frachtführers."

Riesser ist anderer Ansicht.[11]) Er will den Verwahrer wie den Schiffer behandelt wissen und sagt: „Diese Verschärfung der Haftpflicht halte ich namentlich dann für absolut erforderlich, wenn das Lagergeschäftgewerbe frei gegeben wird." Ich möchte das Gegentheil vertheidigen. Bei dem Systeme staatlicher Konzession sind staatliche Regulative am Platze. Bei freiem Betriebe sind sie (anders wie im gemeinen Rechte) nicht am Platze. Rießer bedenke, daß der Vertrag selbst nicht so leicht zu klassifiziren ist. Bei dem Schiffer haben wir das receptum, und damit fertig. Bei unserem Gegen-

c) Die folgenden Ausführungen, welche eine lebhafte Klage des Verfassers darüber enthalten und substantiiren, daß in ganz Holland nicht, wie in der Stadt Hamburg, eine wohl geordnete Handelsbibliothek existire, lasse ich, so berechtigt sie sicherlich sind, als den Ausdruck eines mehr lokalen Schmerzes weg.

9) a. a. O. (Mein Warrant VII) S. 910 sub c.

10) a. a. O. (Mein Warrant VIII) S. 24.

11) S. 201.

Digitized by Google

stande kann vorliegen: Depositum (Aufbewahrung kurzweg), depositum plus locatio conductio operarum (Aufbewahrung mit Dienstleistung, Sortirung, Verpackung u. s. w.) und Mandat hinsichtlich des Kaufes dazu. Dies Alles würde man nur mit Gewalt über einen Kamm scheeren können. Man muß hier Spielraum lassen für die Vereinbarung der Parteien, das Reglement des Lagerhauses und casu quo das richterliche Ermessen.

Soweit ich sehen kann ist bei uns eine gesetzliche Bestimmung über diesen Punkt unnöthig. Dabei gehe ich von der Ansicht aus, daß jetzt bereits in Folge des Art. 1572 B. G. [d]) der Verwahrer es ist, welcher sich exkulpiren muß. Zweifelt man daran, dann ist unser Gesetz nicht haltbar, not for a moment's while. Man denke, daß ein Kaufmann, der nichts Böses gethan hat, prozessual durch die Beweislast gefangen werden kann. Als selbstverständlich setze ich weiter voraus, daß Art. 1762 B. G. [e]) nur dann gilt, wenn ein Lagerschein entweder überhaupt nicht vorhanden ist oder, wenn ja, die Waare mit dem Warrant dem Verwahrer vorgelegt wird. Das Gegentheil würde eine pasquinade sein und das Gesetz wird nicht von Idioten gehandhabt.

III. Doppelscheinsystem.

Jetzt ist auch in Oesterreich das Doppelscheinsystem durch Gesetz vom 28. April 1889 eingeführt. Man erinnere sich, wie sehr Schriftsteller, wie Sax und Leonhardt,[13]) darauf gedrungen haben. Was aber ungemein ins Gewicht fällt, ist nachfolgende Thatsache, welche ich Rießer entnehme: „Bei einer anno 1882 durch das österreichische Handelsministerium veranlaßten Enquete

---

d) Art. 1752 des holländ. B. G. lautet in Uebersetzung: „Der Verwahrer, welcher mit der Sequestration beauftragt ist, kann erst dann von der Verwahrung der in Streit befindlichen Sache enthoben werden, wenn alle Interessenten zustimmen oder ein anderer gesetzlicher Grund besteht."

e) Artikel 1762 des holländ. B. G. lautet in Uebersetzung: „Die in Verwahrung gegebene Sache muß dem Deponenten zurückgegeben werden, sobald er dies verlangt, selbst wenn im Vertrag eine bestimmte Frist für die Rückgabe festgesetzt ist, es sei denn, daß ein Arrest zu Händen des Verwahrers gelegt ist."

13) Mein Warrant S. 21.

Digitized by Google

lauteten die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern allgemein zu Gunsten des Zweischeinsystems."[14])

Das Gesetz hat mithin einen Wunsch des Handels erfüllt. In England hilft sich dieser selbst durch den Warrant und die Weight-Note, welche den Dienst des Doppelscheins thun. Bei uns hat man nach der Ansicht des Handels noch nicht gefragt, wenigstens so weit mir bekannt ist. Der Versuch scheint mir aber der Mühe wohl werth zu sein.

IV. Spring-Regreß.

Auch in diesem Punkte hat das neue österreichische Gesetz eine lange aufgestellte Forderung erfüllt, indem es den Springregreß einführt. Hierfür nimmt auch Rießer Partei, so daß seine Autorität derjenigen der schon genannten, welche mit der Praxis vertraut sind, hinzugefügt werden kann.[15])

Sein Motiv ist das bekannte, aber entscheidende: dem Warrant die Möglichkeit zu verschaffen, „Bankpapier" zu werden. Wie die Anderen, so auch Rießer:

> „Die wichtige und wünschenswerthe Eigenschaft, ein, wenn auch in engeren Grenzen beliebtes Diskontpapier zu werden, kann der Warrant nur durch die Zulassung des Regresses erlangen. Dabei kann — und damit ist sehr vielen gegen diesen Regreß gerichteten Argumentationen der Boden entzogen — auch die Bestimmung des Art. 14 der Wechselordnung mit in das Gesetz übernommen worden, wonach der Indossant durch einen Ausdruck wie: „ohne obligo" u. dergl. eine wechselmäßige Verbindlichkeit aus seinem Indossamente ablehnen und beseitigen kann, obgleich auch dies nicht unbedenklich ist."[16])

Den Vorbehalt, der Rießer selbst bedenklich scheint, möchte auch ich nicht unterschreiben. Mir ist es nie klar geworden, warum das deutsche Wechselrecht einem Indossanten die Befugniß giebt,

---

[14]) S. 202 Anm. 288.

[15]) Mein Warrant S. 113. Rießer ist Direktor der Bank für Handel und Industrie.

[16]) S. 211.

Digitized by Google

sich eigenmächtig dem Wechselverbande zu entziehen. Mir scheint, hierfür existirt ein jedem zugängliches einfaches Mittel: nämlich, seinen Namen überhaupt nicht auf einen Wechsel zu setzen. Thut man dies aber doch, so darf man das Wechselverhältniß nicht zu eigenem Nutzen, und zum Nachtheile von Anderen beseitigen können. Wer die Vortheile des Wechsel-Giro's hat, muß auch dessen Nachtheile tragen. Ubi emolumenta, ibi onera. Oder wird man den Ladungsinteressenten zugestehen, daß sie verschiffen unter der Bedingung, an der Havarie-grosse theilzunehmen oder nicht theilzunehmen?

Die Hinzufügung also der Worte: „ohne Obligo" widerspricht bei dem Wechsel, dem Charakter der Formalobligation. Der Warrant aber, welcher zu dieser Klasse von Skriptur-Obligationen nicht gehört,[17]) verträgt noch weniger den eigenmächtigen Vorbehalt, welcher aus der von Rießer als möglich angedeuteten Zufügung: ohne Obligo entstehen würde. Denn hierdurch würde ohne den geringsten Grund eine Befreiung von der Schuld entstehen.

Um dies zu beweisen, verweise ich auf den Rechtsgrund des Springregresses gegen die Reihe der Käufer, den ich bereits nachgewiesen habe.[18]) Sind Deponent A. Geldgeber B. und Käufer C. untereinander überein gekommen, daß der Warrant die Waare vertreten soll, daß aber letztere nur gegen Zahlung des Vorschusses ausgeliefert werden soll, dann bleibt C. nach A. Schuldner. Nun verkaufe C. so viel er will an G., an H., an J. Keiner von diesen kann dadurch, daß er eigenmächtig die Worte „ohne Obligo" auf den Schein schreibt, sich der Zahlung des eventuellen Deficits gegenüber dem Geldgeber B. entziehen. Denn mit Rücksicht auf diesen Letzteren ist dieser Zusatz immer eine res inter alios. Von diesem Gesichtspunkt aus hat Rießer die Sache deshalb nicht angesehen, weil er in seinem Entwurfe des Springregresses gegen die Reihe der Käufer nicht gedacht hat.

Dagegen regelt er den Springregreß gegen die Reihe der Geldgeber. Auch hier aber ist eine Befreiung mittelst der Zu-

[17]) Mein Warrant S. 107.
[18]) Eodem S. 58.

Digitized by Google

fügung der Worte: „Ohne Obligo" nicht anwendbar. Dieser Springregreß stützt sich auf Verpfändung der Waare, nicht wie Bayerdörffer will, auf Verpfändung des Pfandrechts.[19]) Mithin garantiren alle Vorschußgeber, welche ihrerseits diskontiren, dem letzten Vorschußgeber die Integrität des Vorschusses. Mit anderen Worten: sie ermächtigen ihn ohne Vorbehalt zum Springregreß.

V. Einfacher Schein.

Die gesetzgeberische Frage ist: Soll bei Einführung des Doppelscheinsystems die Fortexistenz des einfachen Scheines geduldet werden, und wenn ja, mit welchen rechtlichen Konsequenzen?

Meine Antwort lautet: nein. Das Gesetz schreibe den Inhalt des Scheines vor, welcher, je nachdem es der Deponent wünscht, den Dienst des einfachen oder des Doppelscheins versehen kann. In dem Sinne nämlich, daß es natürlich von ihm abhängt, ob er er nur verkaufen, oder nur verpfänden, oder Beides thun will. Es gestatte aber nicht, daß von dem Inhalte des einmal eingeführten Scheines abgewichen werde, am wenigsten aber, daß eine solche Abweichung verschiedene Rechtsfolgen haben soll. Hierdurch würden Verwickelungen und Mißbrauch befördert werden.[20])

Dieser in der That einfache Punkt würde kaum einer Erläuterung bedürfen, wenn nicht das russische Lagerhausgesetz auf den Einfall gekommen wäre, diese soeben gerügte Quelle von Mißverständnissen in's Leben zu rufen. Es begeht den doppelten Fehler, einerseits den einfachen Schein zu gestatten (§. 20), andererseits dafür besondere Rechtsfolgen festzusetzen (§. 44). Diese anderen Rechtsfolgen bestehen speziell darin, daß die Indossanten des einfachen Scheines dem Regreß nicht unterworfen sind.

Dieser Punkt veranlaßt Rießer zu folgender Bemerkung:

„Diese geistreich ausgedachte Verbindung des Zweischein- mit dem Einscheinsysteme soll offenbar den etwa wegen der Regreßpflicht Aengstlichen entgegenkommen und dadurch den mittelst

[19]) Mein Warrant S. 56.
[20]) Eodem S. 81.

Digitized by Google

Warrants zu gewährenden reinen Realkredit befördern. Es steht jedoch zu befürchten, daß bei dem Nebeneinandergehen zweier Systeme mit und ohne Regreß gegen die Indossanten eine der Ausbildung und Förderung des ganzen Instituts äußerst schädliche Verwirrung und Unklarheit über die mit der Indossirung verbundenen Folgen Platz greifen wird, so daß der Zweck des Gesetzgebers doch nicht erreicht würde." [21])

Die Absichten des russischen Gesetzes hieraus sind mir unbekannt. Aber Rießer thut ihnen zu viel Ehre an. Wieso auch nur mit einem Schatten juristischer Begründung der Regreß abhängig gemacht werden kann von der Existenz oder Nichtexistenz des einfachen oder des Doppelscheins, kann ich nicht fassen. Die Regreßpflicht besteht, oder sie besteht nicht. Aber hält man die Regreßpflicht für der Billigkeit entsprechend und rechtlich und wirthschaftlich vertretbar, wie ich versucht habe nachzuweisen, [22]) so muß man sie überall einführen. Wenn nicht, lasse man sie überall weg. Sagt man aber: Regreß bei dem Doppelscheine, kein Regreß bei dem einfachen Scheine, dann macht man wohl den ersteren, nicht aber den letzteren zum „Bankpapier", und veranlaßt die verwunderte Frage: Warum?

In den Institutionen befindet sich eine Stelle, deren vis comica, so oft ich sie gelesen habe, ich nicht widerstehen konnte. Das Senatus consultum Tertullianum gewährt der Mutter am Vermögen ihrer Kinder Intestaterbrecht, vorausgesetzt, daß sie, falls sie frei geboren ist, drei, und wenn sie frei gelassen ist, vier Kinder hat. Justinian schafft diese Beschränkung mit der Begründung ab — Prudhomme würde es nicht besser machen können —: „Quid enim peccavit si non plures sed paucos peperit?" [23]) In der That ist es nicht leicht, diese ernsthaft-naive Frage zu beantworten. Das klassische Beispiel gestattet mir, es in diesem Zusammenhang zu wiederholen. Was hat der Schein verbrochen, wenn er nun einmal theils als einfacher, theils als Doppelschein vorkommt, daß man ihm dort nicht, hier aber ja den Zugang zu den Banken gestattet?

---

[21]) S. 203.

[22]) Mein Warrant §. 6 S. 106 ff.

[23]) Inst. III. 3 §. 2, 4.

Digitized by Google

VI. Freiheit oder Konzession?

Diese Alternative bezieht sich auf das Lagerhaus (natürlich abgesehen von ihrem fiskalischen Sinn: entrepôt réel, fictif 2c.), und führt zu der Frage, ob das Lagergeschäft freigegeben werden soll oder nicht. Bei uns scheint mir die völlige Freiheit des Lagergeschäfts absolut zweifellos. Zu diesem Resultate kommt auch Rießer,[24]) aber merkwürdiger Weise erst „nach vielfachen Zweifeln und Bedenken.“ [f]) Auch hierzu sehe ich nicht den mindesten Grund. Gerade die Argumente, welche Rießer für die Freiheit des Lagergeschäfts ins Feld führt, beweisen, daß seine Aengstlichkeit in diesem Punkt eine protestatio actui contraria ist.

Die präventive Staatsaufsicht, deren wir uns noch jetzt für anonyme Gesellschaften erfreuen, ist ein überwundener Standpunkt. Sie hat nicht gehalten, was sie versprochen hat, und nicht einen einzigen der Nachtheile verhütet, zu deren Verhütung sie eingeführt worden ist. Ihre vollständige Wirkungslosigkeit erhellt aus der Thatsache, daß sie täglich au vu et au su de tout le monde glänzend umgangen wird, ohne daß ein Hahn darnach kräht. Dagegen hat sie ihr Bestes gethan, um ein Scheinvertrauen zu erwecken. Denn eine Aktiengesellschaft kraft königlicher Genehmigung hat ein majestätisches Aushängeschild, welches allerdings glücklicherweise bei uns nur noch wenige Schwachköpfe bethört. Einmal errichtet, kann sich die Gesellschaft recht viel erlauben, denn kein Sterblicher bekümmert sich mehr um ihre Handlungen, wenn nur ihre Verwaltung dafür sorgt, außerhalb der Grenzen der Art. 336, 342, 343 des Strafgesetzbuchs zu bleiben. Hält man letzteres für eine Abschreckung, nun gut, aber was hat dies mit der präventiven Staatsaufsicht zu thun?

---

24) S. 205.

f) Dies kann doch wohl, wenn man nur einen Blick auf die deutsche Literatur wirft, in welcher fast durchweg das Gegentheil vertheidigt wird, nur dann „merkwürdig“ sein, wenn man sich völlig und ausschließlich auf den Standpunkt des Holländers stellt, der sich dann natürlich auch wundert, ja sogar nicht „ohne Lächeln“ vernimmt (Warrant S. 17), daß Wertheimer in einer Schrift, „welche die Jahreszahl 1886 trägt, es für nothwendig findet, den Nutzen der Entrepôtwesen ausführlich auseinanderzusetzen!“ Wenn Levy den Letzteren daraufhin zu fragen geneigt ist: „Mais d'où sortez vous donc?“ (Warrant S. 17), so würde als Antwort völlig ausreichen: Aus Deutschland (bezw. Oesterreich), und nicht aus Holland.

Digitized by Google

Genau dieselben Bemerkungen gelten für diejenigen, denen es gelüstet, mit dem kaufmännischen Verwahrer ähnliche Versuche anzustellen. Es ist in der That erstaunlich, daß ein so scharfsinniger Beobachter, wie es Simonson ist, entschieden Stellung nimmt in detrimentum libertatis. Rießer zitirt dessen Ansicht,[25]) um sie zu bekämpfen. Simonson sagt:

„(Die unbedingte Freiheit des Lagergewerbes) finden wir allein in England, doch lassen die eigen gearteten Verhältnisse dieses Landes eine Ausdehnung dieses Prinzips auf Deutschland keineswegs angezeigt erscheinen. Denn wenn sich dort auch das den großen Docks entgegengebrachte Vertrauen auf die allmälig daneben entstandenen Privatanstalten erstrecken konnte, so würde in Deutschland eine solche Freiheit dem ganzen Institute von vorn herein das Zutrauen benehmen, dessen es gerade im Anfang am stärksten bedarf."[26])

Diese Bemerkung ist zunächst materiell unrichtig. Auch in Holland ist das kaufmännische Lagergeschäft völlig frei, und wenn auch die Innungen uralt sind, so ist doch Niemand gehindert, morgen eine ganz neue Innung zu begründen. Wunderlich ist aber auch die Ansicht, daß das Vertrauen des Handels eine Treibhauspflanze ist, die man nur unter eine Glasglocke zu setzen hat, damit sie gedeihe. In Wirklichkeit ist nichts selbstständiger, nichts unabhängiger, nichts jedem Zwang und jeder Staatsaufsicht abgeneigter, als gerade dieses Vertrauen des Handels. Der Handel, vor Allem der Großhandel, welcher sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend mit dem Warrantsysteme befaßt, sieht mit seinen eigenen Augen. Ihm gegenüber kann man sich abplagen mit allen möglichen gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln, ohne einen Schritt weiter zu kommen. Je prends mon bien où je le trouve, ist seine Losung, und das unscheinbare Lagerhaus in einem entlegenen Stadtviertel zieht ihn, wenn es nur tüchtig verwaltet ist, oft mehr an, als manche große, aber hohle Unternehmung. Dies ist natürlich für den Gesetzgeber kein Grund, Gottes Wasser über Gottes Acker laufen zu lassen. Wohl aber muß es ihn veranlassen, sich jeder nicht dringend nöthigen Intervention zu enthalten. Da

---

25) S. 205.

26) Bei Schmoller S. 227. Vgl. Meinen Warrant VIII.

Digitized by Google

sich für erwachsene, wirthschaftlich freie und handlungsfähige Menschen das landesväterliche Gängelband als nutzlos und sogar schädlich erwiesen hat, versuche man es einmal, wenn es nur irgend angeht, mit der einfachen Freiheit.

Auch bedenke man Zweierlei. Zunächst, daß die Lagerhäuser, wenn man ihren Betrieb frei giebt, nicht wie die Pilze aus der Erde schießen werden. Es genügt nicht, Lagerhausinhaber sein zu wollen, man muß es auch sein können. Mit dem Aufbewahren hinter Schloß und Riegel ist es nicht gethan. In den meisten Fällen muß die Waare bearbeitet werden, was ein mit derartigen Arbeiten vertrautes Personal voraussetzt, welches sich keineswegs improvisiren läßt. Andererseits bleibt das Recht der Banken bestehen, eine Sicherung zur Garantie für die Unterschrift des Lagerhausinhabers zu verlangen.[27]) Da nun der Zweck des Warrantsystems ist, die Scheine in die Hände der Banken zu bringen, so ist die faktische Existenz dieser Garantie genügend, um auch andere Nebenwirkungen hervorzubringen.

Immer mehr befestigt sich denn auch die Ueberzeugung, daß der Betrieb des kaufmännischen Lagerhauses, welches Lagerscheine und Warrants ausgiebt, vollkommen frei sein muß. Die Bestimmung des Artikels 302 des A. D. H.-G.-B., worin jener Betrieb der Staatsaufsicht unterworfen wird, s) giebt Koch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

„Sie stammt aus der Zeit eines veralteten Konzessionirungssystems und ermangelt des inneren Grundes, da in der Ausstellung jener Papiere nichts besonders Gefährliches liegt (so wenig wie bei Ladescheinen und Konnossementen). Es giebt andere Mittel, die für das Nehmen von Warrants allerdings unerläßliche Solidität des Lagerhaus-Unternehmens zu sichern. Die meisten Lagerhäuser werden, wenn nicht vom Staate, doch von Stadtgemeinden, Handels-Korporationen und von Vereinigungen der Interessenten betrieben. Rein auf den Lagerhauszweck beschränkte Erwerbs-Gesellschaften sind selten. Aktien- und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien bieten vermöge der ihnen gesetzlich gebotenen Publizität

---

[27]) Mein Warrant S. 24.

s) Richtiger wohl: worin ein der Staatsaufsicht unterworfenes Lagerhaus vorausgesetzt wird.

Digitized by Google

gewisse Garantien. Aber auch die lediglich von Privatpersonen errichteten Lagerhäuser haben sich vielfach, z. B. in England und Schottland, besonderes Vertrauen in ihren großartigen Geschäftsbetrieb erworben, so daß es ungerechtfertigt sein würde, dieselben ganz auszuschließen. Auch ist, da hohe Dividenden in diesem Geschäft nicht erlangt zu werden pflegen, der Antrieb zur Errichtung von Lagerhäusern nicht eben groß." [28])

Außer diesem Ausspruch eines Mannes, den man doch als mit den Bedürfnissen des Handels vertraut erachten darf, ist vor Allem besonders interessant die Aeußerung eines Organs des Handels selbst, welche Rießer mittheilt.[29])

Der „bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages" hat nämlich folgenden Bericht über die Ansichten des letzteren Handelsorgans an den Reichskanzler erstattet:

„Ein aus der Doktrin entstandenes System, dem gesetzliche Sanktion gegeben wird, „ein bis in's Einzelne durchgeführtes juristisch pointirtes Gesetz" könnte gerade die umgekehrte, als die erwartete Wirkung haben und anstatt eine lebensvolle Institution zu schaffen, jede Entwickelung, wie es anderwärts geschehen ist, im Keime ersticken. Man wird der Selbstthätigkeit möglichst freien Spielraum lassen müssen und nicht durch beengende Vorschriften eine den Bedürfnissen des Verkehrs folgende Ausbildung der neuen Einrichtung hemmen dürfen.

Es wäre zu beklagen, wenn auch dieses Mal wieder das ängstliche, insbesondere dem Handelsstande gegenüber öfters hervorgetretene Bestreben die Oberhand gewänne und eine für die Entfaltung des wirthschaftlichen Lebens nützliche Einrichtung, um den Mißbrauch zu verhindern, der damit getrieben werden könnte, mit Schranken umgeben würde, welche den Erfolg, der damit erreicht werden soll, zum Theil gänzlich vereiteln müßten. Gerade in diesem Falle, wo es sich darum handelt, ein aus Unkenntniß entstandenes Mißtrauen gegen die zu schaffende Institution zunächst zu beseitigen, könnte dies verhängnißvoll werden. Anstatt zu helfen, würde eine von solchen Motiven geleitete Gesetzgebung die jetzt begehrte Institution vereiteln, deren Entwickelung hindern

[28]) S. 22.
[29]) S. 209.

Digitized by Google

und uns dadurch anderen Nationen gegenüber in Rückstand bringen."

Die dem kaufmännischen Lagergeschäfte zu gewährende Freiheit des Betriebs hat aber nicht zur Folge, daß das Gesetz dessen Ausübung nicht festen Regeln unterwerfen soll. Ueber diesen Punkt ein Wort am Schlusse.

VII. Rechtsnormen für das kaufmännische Lagergeschäft.

Von solchen Vorschriften zählt Koch fünf auf:[30])

1. Der Inhaber des Lagergeschäftes muß Kaufmann sein. Bei uns wird es genügen, wenn man sein Geschäft als Handelsgeschäft (Art. 4 H.-G.-B.) qualifizirt, damit ist die kaufmännische Buchführung und der kaufmännische Prozeß auf ihn anwendbar.

2. Es muß ihm die Verpflichtung auferlegt werden, ein Register zu halten. Dies ist besonders deshalb nöthig, weil man die Eintragung für das erste konstitutive Verpfändungsindossament des Warrants verlangt, worüber man verschiedener Meinung sein kann. Belgien (Art. 6) handelt darin anders wie Frankreich (Art. 5).[31]) Wie immer auch dieser Punkt entschieden werden möge, so ist das Register des Lagerhausinhabers, was das Manifest des Schiffers ist: ein Inventar der in seiner Verwahrung befindlichen Güter. Dabei handelt es sich also um elementare Ordnungsgrundsätze.

3. Es muß ihm verboten werden, Scheine mit einem anderen als dem gesetzlichen Inhalt auszugeben, und es muß ihm vorgeschrieben werden, Theilscheine auszustellen auf Verlangen des Deponenten (Prime Warrants).[32]) Der erste Punkt ist oben besprochen.[33]) Der zweite erfüllt eine Forderung des Verkehrs, die fast täglich gestellt werden kann.

4. Es muß ihm die Veröffentlichung der Tarife vorgeschrieben werden. Ich würde ihm außerdem nach Anleitung des Rießer'schen Entwurfs[34]) die Verpflichtung auferlegen, Niemanden

---

30) S. 23.
31) Mein Warrant, S. 50, 51.
32) Mein Warrant S. 80.
33) Supra sub V, S. 133.
34) S. 214, § 4.

Digitized by Google

zurückweisen zu dürfen, welcher erklärt hat, sich dem Reglement des Lagerhauses fügen zu wollen.

5. Es muß ihm der Betrieb anderer Handelsgeschäfte in Bezug auf die in seiner Verwahrung befindlichen Waaren verboten werden.

Der Grund dieser Bestimmung ist, „damit das Lagerhaus nicht zum Konkurrenten seiner Kunden werde und deren Geschäftsgeheimnisse ausbeute.“ [35]) Auch mir scheint dieser Grund durchschlagend. Er ist die ratio legis des Art. 65 S. 2 des H.-G.-B. Eine ähnliche Erwägung muß zu gleichen Vorschriften führen. Rießer erklärt sich dagegen; [36]) nicht, weil er das Verbot überhaupt nicht vernünftig findet, sondern weil es „eine lex imperfecta sein würde. Das Verbot aber etwa durch Strafbestimmungen zu schützen, kann ich mich nicht entschließen. Es ist höchste Zeit, daß einmal wieder in Deutschland ein Gesetz gemacht wird, welches keine Strafbestimmung enthält; überdies aber würde auch ein strafgesetzlich geschütztes Verbot hier sehr leicht zu umgehen sein.“

Ich erwidere: Die Möglichkeit der Umgehung besteht immer, einerlei ob die Gesetzesnorm zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Inhalt hat. Eine persona interposita ist für den Inhaber des Lagerhauses leicht zu finden. Das Argument beweist also zuviel. Auch braucht man in die Ausdehnung des strafbaren Unrechts nicht gerade verliebt zu sein, um sie zu befürworten, wenn man genöthigt ist. Es wimmelt in unseren Gesetzen von stricto sensu Strafbestimmungen. Warum sollen wir gerade hier Halt machen? [h]) Endlich wirkt das Verbot an und für sich abschreckend, weil die Uebertretung doch zugleich eine Schadensersatzklage zur Folge haben kann, welche aber, das sehe ich wohl ein, mangels Beweises, sei es der Thatsachen, sei es des Schadens, nicht besonders zu fürchten sein würde.

Eine sechste Rechtsnorm endlich wird weder von Koch, noch von Rießer befürwortet, nämlich: dem Inhaber des kaufmännischen Lagergeschäfts zu verbieten, selbst zu beleihen. Auf früheres Recht zurückkommend, hat man in Frankreich durch Gesetz vom 31. August

---

35) Koch, S. 23.

36) S. 221, Note 313.

h) Die Unterstreichung stammt vom Uebersetzer.

Digitized by Google

1870 dieses Beleihungsrecht zugestanden.[37]) Auch Koch sieht keinen Anlaß, dem Verwahrer diese Befugniß zu entziehen: „für die Einlagerer ist diese Gelegenheit, Vorschüsse zu erhalten, sehr bequem.“[38]) Dieser Ansicht schließe ich mich an, nicht aber einem Theile der Rießer'schen Motivirung, welche lautet:[39]) „Weil einerseits voraussichtlich von der Reichsbank oder den anderen die Pfandscheine der Lagerunternehmungen beleihenden Instituten geradezu verlangt werden wird, daß der Pfandschein erst auf den Lagerunternehmer indossirt und dann mit dessen Indossament versehen, ihnen übergeben werde.“

Es ist mir nicht recht klar, was damit gemeint ist. Ist gemeint, daß die Bank das Indossament des Lagerhausinhabers im Formular fordern soll? Wozu? Welche Befugnisse erhält sie dadurch, die sie nach dem Gesetze nicht aus eigenem Recht ausüben könnte? Und wie sollte es dann zu rechtfertigen sein, daß die Bank downright eine simulirte Rechtshandlung (Indossament ohne Valuta) ins Leben rief? Oder ist gemeint, daß die Bank re vera verlangt, daß der Inhaber des Lagerhauses einen Vorschuß gewähren soll. Diese Absicht würde ich noch weniger begreifen; denn welches Interesse soll die Bank haben, sich Konkurrenten zu schaffen? Und wozu sollte sie eine Bedingung stellen, die nothwendigerweise den Kreis der Lagerhausinhaber auf diejenigen beschränken müßte, welche über ansehnliche Geldmittel verfügen können?

Es ist nöthig, daß ein neues Rechtsinstitut von vornherein auf einen guten Weg geleitet wird. Man könnte möglicherweise die von Rießer als „voraussichtlich“ eintretend bezeichnete Absicht der Bank als eine Empfehlung von seiner Seite auffassen. Deshalb erschien es mir nicht überflüssig, in diesem Punkte Widerspruch zu erheben, zumal ich mich nicht erinnere, daß in der Literatur jener modus procedendi als wünschenswerth oder empfehlenswerth bezeichnet wird.

Amsterdam, 19. Juni 1889.

J. A. Levy.

---

[37]) Mein Warrant, S. 53.
[38]) S. 24, Anm. 79.
[39]) S. 221, Anm. 313.

Ex. Library
3/25/12.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Juristisches Litteraturblatt.

Herausgegeben von
Carl Heymanns Verlag.
I. Jahrgang.
Jährlich 10 Nummern.
Preis M. 3, bei postfreier Zusendung M. 3,30.

Ueber Giro-Verkehr

und den

Gebrauch von Cheks als Zahlungsmittel.

Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin,

nebst einem Anhange.

Von

Dr. R. Koch,

Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums.

Preis M. 1, bei postfreier Zusendung M. 1,10.

Ueber Bedürfniß und Inhalt eines Checkgesetzes

für das

Deutsche Reich.

Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

von

Dr. R. Koch,

Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums.

Nebst einem Anhange.

Preis M. 1, bei postfreier Zusendung M. 1,10.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die Entwicklung
der
Oesterreichisch-Deutschen Handelsbeziehungen
vom Entstehen der Zollbestrebungen
bis zum Ende der ausschließlichen Zollbegünstigungen.

Von
Dr. Karl Mamroth.

Preis M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4,20.

Die allgemeine deutsche
Wechsel-Ordnung
Nach der Rechtslehre und Rechtsprechung
erläutert
von
Bernhard Hartmann,
Rechtsanwalt in Nürnberg.

Preis kart. M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4,20.

Das Reichsgesetz
betreffend die
Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschafte
vom 18. Juli 1884,
erläutert
von
Viktor Ring,
Richter am Amtsgericht I Berlin.

Preis M. 12, bei postfreier Zusendung M. 12,30,
in Halbfranz geb. M. 14, bei postfreier Zusendung M. 14,50.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Zur Dogmengeschichte und Dogmatik

der

Freigebung fremder Sachen

im

Zwangsvollstreckungsverfahren.

Von

Dr. E. von Schrutka-Rechtenstamm,
ord. Prof. des Rechts an der Universität Wien.

Dogmengeschichtlicher Theil.

Preis M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4,20.

Das Wechselrecht Oesterreichs

und die

Abweichungen der Wechselrechte Deutschlands, Ungarns, der Schweiz, Italiens, Frankreichs und Englands

systematisch dargestellt von

Dr. R. Freiherr von Canstein,
Ord. Professor der Rechte an der Karl-Franzens-Universität in Graz.

(Band VI der Compendien des österreichischen Rechts.)

Preis M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,20.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Deutsche Frachtrecht

mit besonderer Berücksichtigung des

Eisenbahnfrachtrechts.

Ein Kommentar

zu Titel 5 Buch 4 des Deutschen Handelsgesetzbuches und zu dem Deutschen, Oesterreich-Ungarischen und Vereins-Eisenbahnbetriebs-Reglement.

Bearbeitet von

Dr. jur. Georg Eger,
Regierungsrath und Justiziar der Königl. Eisenbahndirektion,
Dozent der Rechte an der Universität Breslau.

Zweite vermehrte Auflage.

I. Band M. 9, bei postfreier Zusendung M. 9,30,
in Halbfranz geb. M. 11, bei postfreier Zusendung M. 11,50.
II. Band M. 15, in Halbfranz gebunden M. 17,
bei postfreier Zusendung je M. 0,50 mehr.

Die Beweislast

hinsichtlich der

Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

Nach dem

Gemeinen und Preußischen Civilrechte

von

Dr. Adalbert Bruck.

Preis M. 2, bei postfreier Zusendung M. 2,10.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google